



**Abschlussbericht
zum Forschungsprojekt
„Möglichkeiten der Schaffung eines einheitlichen
Informationszugangsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen“**

Ein Projekt der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW

im Auftrag des
Ministeriums für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Projektleitung:
Prof. Dr. Edmund Beckmann,
Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB,
Reg.-Dir. Dr. Gunter Warg

Wissenschaftlicher Mitarbeiter:
Ass. jur. Philipp Zeeh



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Einleitung.....	4
1. Problematik der „Zersplitterung“ im Bereich der Informationszugangsrechte	4
2. Zielsetzungen des Forschungsprojekts „Informationsfreiheitsrechte“	4
I. Rechtliche Ausgangslage	6
1. Ziel von Informationsrechten	6
2. Geschichtliche Entwicklung der Informationsrechte	7
3. Arten von Informationsrechten und Verhältnis zueinander	9
4. Notwendigkeit von gesetzlich geregelten Informationsansprüchen	12
5. Ziel und Regelungsinhalt eines einheitlichen Informationszugangsgesetzes	15
II. Stellungnahmen der Informationsfreiheitsbeauftragten.....	16
1. Anschreiben.....	16
2. Stellungnahmen der Informationsfreiheitsbeauftragten.....	17
a) Stellungnahme des Landes Berlin	17
b) Stellungnahme des Landes Brandenburg.....	18
c) Stellungnahme der Hansestadt Hamburg	22
d) Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern	24
e) Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz.....	25
f) Stellungnahme des Saarlands	26
g) Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt.....	27
h) Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein	30
i) Stellungnahme des Landes Thüringen	31
3. Auswertung	32
III. Ausgewählte Fragestellungen zur Vereinheitlichung von Informationszugangsrechten.....	34
1. Anmerkungen zur Reichweite des § 29 VwVfG NRW	34
2. Anmerkungen zur Notwendigkeit des Beibehaltens von § 23 GO NRW	36
3. Dynamische Gesetzesverweisungen als Möglichkeit der Vereinheitlichung	37
4. Verhältnis der fachbereichsspezifischen Regelungen zum allg. Informationsfreiheitsrecht.....	40
a) Übersicht über die vorhandenen bundes- und landesrechtlichen Verhältnisregelungen	40
b) Rechtsprechung des OVG NRW.....	42
c) Mögliche künftige Lösung der Kollisionsprobleme	44
IV. Liste der entbehrlichen Informationszugangsrechte in NRW	45
1. Informationsfreiheitsgesetz NRW	45
2. Verwaltungsverfahrenrechtliche Informationszugangsrechte	45
3. Datenschutzrechtliche Informationszugangsrechte	46
4. Informationszugangsrechte auf Einsicht in/Auskunft aus Registern/Listen/Verzeichnissen.....	49
5. Umweltrechtliche Informationszugangsrechte	51
6. Kommunalrechtliche Informationszugangsrechte	51
7. Bau- und planungsrechtliche Informationszugangsrechte.....	52
8. Archivrechtliche Informationszugangsrechte	52
9. Medien- und presserechtliche Informationszugangsrechte	53
10. Wahlrechtliche Informationszugangsrechte	53
V. Liste der nicht entbehrlichen Informationszugangsrechte in NRW	54
VI. Informationszugangsrechte nach dem Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	54
VII. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung informationsrechtlicher Vorschriften	55
VIII. Fazit des Abschlussberichts.....	86
IX. Anlage: Zusammenfassung der Informationszugangsrechte in Nordrhein-Westfalen.....	87



Abkürzungsverzeichnis

ADVG	Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung
APO-BK	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg
APO-GOST	Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe
APO-OS	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld
APO-SpA	Ausbildungs- und Prüfungsordnung Spätaussiedler-Kolleg
ArchivG	Archivgesetz
BauKaG	Baukammergesetz
BauO	Bauordnung
BürgerentscheidDVO	Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides
DSG	Datenschutzgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
GO	Gemeindeordnung
GeoZG	Geodatenzugangsgesetz
GDSG	Gesundheitsdatenschutzgesetz
GAVO	Gutachterausschussverordnung
HG	Hochschulgesetz
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
JStVollzG	Jugendstrafvollzugsgesetz
JAG	Juristenausbildungsgesetz
KUV	Kommunalunternehmensverordnung
KWahIG	Kommunalwahlgesetz
KWahlO	Kommunalwahlordnung
KRG	Krebsregistergesetz
LabfG	Landesabfallgesetz
LBG	Landesbeamtenengesetz
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz
LMG	Landesmediengesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LWahIG	Landeswahlgesetz
LWahlO	Landeswahlordnung
LWG	Landeswassergesetz
LG	Landschaftsgesetz
LVerbO	Landschaftsverbandsordnung
MRVG	Maßregelvollzugsgesetz
MG	Meldegesetz
PO-AEVO-Sofa	Prüfungsordnung für die Durchführung v. Prüfungen zum Nachweis der berufs- u. arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte
PO-Externe-A	Externen-Abiturprüfungsordnung
PO-FeP-Hochschule	Feststellungsprüfungsordnung Hochschule
PO-Waldorf	Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen
PolG	Polizeigesetz
PsychKG	Psychischkrankengesetz
PresseG	Pressegesetz
QA-VO	Qualitätsanalyse-Verordnung
RettaPO	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer
RSpkAPO	Rheinische Sparkassenakademie-Prüfungsordnung
SchulG	Schulgesetz
SÜG	Sicherheitsüberprüfungsgesetz
StiftG	Stiftungsgesetz
StrWG	Straßen- und Wegegesetz
UIG	Umweltinformationsgesetz
UVollzG	Untersuchungshaftvollzugsgesetz
VAPhD Stb Stbw Stw	Ausbildungsverordnung höherer bautechnischer Dienst Städtebau, Stadtbauwesen, Straßenwesen
VAPhDh DL	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege
VermKatG	Vermessungs- und Katastergesetz
VO-DV I	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern
VO-DV II	Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer
VSG	Verfassungsschutzgesetz
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WDRG	Gesetz über den Westdeutschen Rundfunk

Einleitung

1. Problematik der „Zersplitterung“ im Bereich der Informationszugangsrechte

In zahlreichen Bereichen der öffentlichen Verwaltung wird den Bürgerinnen und Bürgern vermehrt das Recht auf Zugang zu den bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen eingeräumt. Das damit verfolgte Ziel - in erster Linie die Transparenz staatlichen Handelns - soll eine effektivere Verwaltungskontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglichen.

Die Vielzahl an Informationszugangsrechten sorgt jedoch allein aufgrund ihrer für den Bürger, aber auch für den Experten kaum noch zu übersehenden Anzahl für Anwendungsprobleme in der Praxis. Selbst wenn ein dem Anschein nach passender Auskunftsanspruch identifiziert wird, ist wegen des häufig unklaren Verhältnisses zwischen allgemeinen Informationszugangsregeln (z.B. nach dem DSG NRW oder IFG NRW) und bereichsspezifischen Regelungen oft schwer zu beantworten, ob und in welchem Umfang ein Informationszugang zu gewähren ist. Meist stellt sich dann die Frage, ob nur eine von mehreren – dem Wortlaut nach passenden – Vorschriften anwendbar ist, oder verschiedene Anspruchsgrundlagen nebeneinander zur Geltung kommen können.¹

Diese zeit- und personalintensive Prüfung, bei der häufig komplizierte juristische Normkonkurrenzprobleme zu lösen sind, ist von jeder staatlichen und kommunalen Behörde in Nordrhein-Westfalen zu leisten, die mit einem Auskunftsanspruch des Bürgers konfrontiert wird. Im schlimmsten Fall kann dies dazu führen, dass der informationssuchende Bürger erst gar nicht in die Lage versetzt wird, sein ihm zustehendes Recht auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen effektiv auszuüben. Die bestehende Situation ist somit nur schwer mit dem Gebot der Transparenz staatlichen Handelns vereinbar.

2. Zielsetzungen des Forschungsprojekts „Informationsfreiheitsrechte“

Ziel des Forschungsprojekts war daher zu eruieren, ob und ggf. welche Möglichkeiten bestehen, dem Zustand der immer weiter fortschreitenden „Zerfaserung“ der Informationszugangsrechte zu begegnen.

Nach Abschluss der im Frühjahr 2009 begonnenen Vorarbeiten durch die Projektleitung folgte ab September 2009 im Rahmen der ersten Projektphase die systematische Recherche sämtlicher der im Lande NRW geltenden Informationsrechte und deren anschließende Einordnung nach Fachgebieten (z.B. Informationsrechte im Kommunalrecht, Umweltrecht, Polizeirecht, Vergaberecht). Als weiterer Bestandteil dieser Phase und zur Unterstützung der Klassifizierung der Informationsrechte diente die Recherche und Aufbereitung einschlägiger Literatur und Rechtsprechung. Daneben wurden weitere Informationsquellen erschlossen, die Aufschluss über die Hintergründe und Inhalte von Informationsfreiheitsbeauftragter u. ä.). Sofern erforderlich, wurden auch rechtsvergleichende Studien durchgeführt sowie bei den zuständigen Behörden in Bund und Ländern nachgefragt, ob dort bereits Überlegungen zur Vereinheitlichung von Informationsrechten stattgefunden haben und warum ggf. auf die Schaffung eines einheitlichen „Informationsgesetzbuches“ verzichtet wurde.

In der zweiten Projektphase wurden die gefundenen Ergebnisse zusammengetragen und ausgewertet und sind die Grundlage für Überlegungen, wie ein einheitliches Informationszugangsgesetz gesetzestechnisch formuliert und begründet werden kann.

¹ Siehe hierzu die Überlegungen zur Subsidiarität der allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze (S. 40).

Hieran schlossen sich in einer dritten Projektphase die schriftliche Niederlegung des Forschungsergebnisses und die Erarbeitung eines Projektmanagements zur Realisierung des Gesetzgebungsvorhabens an.

Nach Auffassung der Forschungsgruppe bieten sich zur Auflösung der untersuchten Problematik grundsätzlich vier Lösungsansätze an:

- a) Einbindung bereichsübergreifender Informationszugangsrechte in das allgemeine, für sämtliches Verwaltungshandeln geltende Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (bzw. – bei Einbeziehung bundesrechtlicher Vorschriften – in die entsprechenden Parallelvorschriften, z.B. in das SGB X),
- b) Aufwertung des IFG NRW in der Weise, dass geeignete Informationsrechte (z.B. aus dem Archivgesetz oder Umweltinformationsgesetz) in das IFG integriert werden und hierdurch zumindest einige der eigenständig geregelten Informationszugangsregelungen überflüssig werden,
- c) Beibehaltung der aktuellen Vielzahl an Informationsfreiheitsrechten bei inhaltlicher Angleichung der jeweiligen Regelungen,
- d) Schaffung eines einheitlichen, die Informationsrechte abschließend regelnden „Allgemeinen Informationsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ (AIG NRW) mit gleichzeitiger Rechtsbereinigung obsoleter Vorschriften.

Variante a. hätte den Vorteil, dass die Informationsrechte quasi „vor die Klammer“ der einzelnen Materien des Besonderen Verwaltungsrechts gezogen würden und auf diese Weise für Anspruchsteller und Behördenmitarbeiter leichter erkennbar und handhabbar wären. Nachteil wäre, dass die Verfahrensregelungen des VwVfG NRW gemäß § 9 nur auf die Vorbereitung und den Erlass von Verwaltungsakten sowie den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge anwendbar sind, d.h. außerhalb dieser Verfahrensarten keine Informationsrechte gewähren würden.

Möglichkeit c. hätte den Vorteil, dass man den Status quo an Regelungen beibehalten und lediglich eine Harmonisierung „bei Gelegenheit“ anstreben müsste. Klarer Nachteil ist hier jedoch, dass das Problem der Zersplitterung nicht beseitigt, sondern nur die Folgen der auf unterschiedliche Informationszugangsregeln gestützten Entscheidungen abgemildert würde.

Variante b. und vor allem Variante d. (Schaffung eines AIG NRW) kämen somit einer Ideallösung am nächsten. Auf der Untersuchung der letztgenannten Variante lag daher der Schwerpunkt der Forschung.

Nach langen und intensiven Diskussionen sieht die Forschungsgruppe Realisierungschancen für die Zusammenführung solcher Informationsrechte in einem „AIG NRW“, die der Gesetzgeber nur vergleichsweise wenig ausdifferenziert hat und bei denen eine Vereinheitlichung keinen bereichsspezifischen, vom Gesetzgeber in regelungstechnischer Kleinarbeit austarierten Abwägungsprozess nivelliert. Hierzu zählen insbesondere die Transparenzregelungen im Umwelt- und Planungsrecht und die (datenschutzrechtlichen) Auskunftsansprüche zu den personenbezogenen Daten des Betroffenen (z.B. in §§ 18 DSG NRW, 14 VSG NRW, 87 LBG NRW, 29 VwVfG NRW).

I. Rechtliche Ausgangslage

1. Ziel von Informationsrechten²

Durch Informationsansprüche soll zum einen eine effektivere Verwaltungskontrolle durch die Öffentlichkeit (d.h. eine Transparenz staatlichen Handelns) ermöglicht werden.³ Je besser und je früher sich der Bürger über geplante oder bereits erfolgte behördliche Maßnahmen informieren kann,⁴ desto einfacher ist es für ihn, sowohl am öffentlichen (Staats-)Geschehen teilzuhaben, als auch eine Öffentlichkeitskontrolle auszuüben und sich mit konstruktiven Anregungen in noch laufende Entscheidungsprozesse einzubringen.⁵ Hinzu kommt, dass naturgemäß nur der informierte Bürger seine – zu den Absichten der Verwaltung häufig konträren – Interessen und Rechte artikulieren und eine Entscheidung darüber treffen kann, ob er sie geltend machen möchte.⁶

Informationsansprüche des Bürgers dienen somit einerseits der nachhaltigeren Umsetzung des Demokratiegebots (Art. 20 Abs. 1 GG).⁷ Zudem erscheint es vor dem Hintergrund der Systematik der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union niedergelegten Rechte auf Zugang zu behördlichen Informationen (Art. 41 Abs. 2, 42)⁸ vertretbar, das allgemeine Informationszugangsrecht als spezielle Ausprägung des Rechts auf eine gute Verwaltung anzusehen⁹ und damit als notwendiges Gebot rechtsstaatlichen Handelns (Rechtsstaatsprinzip, Art. 20 Abs. 3 GG). Schließlich ist der Zugang des Einzelnen zu seinen Daten eine Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG); der diesbezügliche Informationsanspruch eines von staatlicher Datenverarbeitung Betroffenen auf Kenntnis *seiner Daten* ist daher bereits verfassungsrechtlich gewährleistet.¹⁰

² Siehe hierzu ausführlich *Angelov*, Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs, 1999, S. 24 ff.

³ Siehe zu den Zielen der Informationsfreiheitsgesetze *Schoch*, Kommentar zum IFG, 2009, Einleitung Rn. 37 ff.

⁴ „Soll der Bürger politische Entscheidungen treffen, muss er umfassend informiert sein, aber auch die Meinungen anderer kennen und gegeneinander abwägen können, die andere sich gebildet haben“ (*BVerfG*, NJW 1966, 1603). Das Ziel einer Teilhabe des „mündigen Bürgers“ an der politischen Willensbildung durch sachgerechte behördliche Information verfolgt bspw. § 4 Abs. 1 LandespresseG NRW, wonach die Behörden verpflichtet sind, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.

⁵ So ausdrücklich § 1 BerlIFG. Siehe auch *Brückner/Breitrück*, DVP 2004, 397; *Stollmann*, DVP 2002, 309.

⁶ Information wird als „Grundrechtsvoraussetzungsschutz“ betrachtet: So können nicht nur die sinnvolle öffentliche Meinungsbildung, die wirksame Öffentlichkeitskontrolle und die Partizipation am staatlichen Geschehen durch den Zugang zu amtlichen Informationen gefördert werden, sondern auch der effektive Grundrechtsgebrauch eines jeden Individuums (siehe *Schoch*, Kommentar zum IFG, 2009, Einleitung Rn. 6, 41). Im Bereich des Umweltinformationsrechts ist der Zielgedanke „Umweltschutz durch Transparenz“, im Bereich des VIG „Verbraucherschutz durch Transparenz“ (*Schomerus/Tolkmitt*, DÖV 2007, 985, 986, 987).

⁷ „Demokratie durch Transparenz“, siehe den 2. Erwägungsgrund der VO (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.5.2001, ABl. EG 2001 Nr. L 145, S. 43.

⁸ Art. 41 Abs. 2 und Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. EG C 364/1 vom 18.12.2000) erklären das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europ. Parlaments, des Rates und der Kommission und das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten von Organen der Union zu Grundrechten. Art. 6 Abs. 1 EU-Vertrag erklärt diese Rechte als für die Gemeinschaft rechtsverbindlich. Nach Art. 15 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) hat zudem jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat grundsätzlich das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

⁹ Hierzu *Bauer*, Das Recht auf eine gute Verwaltung im Europäischen GemeinschaftsR, 2002, S. 32 f.; *Schomerus*, Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG, in: LDA Brandenburg (Hg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, 2009, S. 55.

¹⁰ *BVerfG*, Urteil v. 18.12.1983 = BVerfGE 65, 1, 46, 54, 62. Offenlassend, ob ein Leistungsrecht auf Auskunft verfassungsrechtlich geboten ist: *BVerwG*, NVwZ 2001, 185; DÖV 2007, 376, 378.

2. Geschichtliche Entwicklung der Informationsrechte

In nahezu allen Staaten der westlichen Welt ist das Recht auf Einsicht und Kopie von Verwaltungsinformationen entweder verfassungsrechtlich oder gesetzlich verankert. So gewährte in Schweden bereits 1766 das erste Pressegesetz (Tryckfrihetsförordning)¹¹ jedem Bürger ein Recht auf Zugang zu öffentlichen Informationen, unabhängig von der Darlegung einer subjektiven Betroffenheit oder eines berechtigten Interesses. Auf diese Weise sollten Korruption und Misswirtschaft verhindert bzw. bekämpft werden. Andere skandinavische Staaten haben dieses Modell nach und nach übernommen.¹²

In den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde in vielen Ländern der Wunsch nach einer verbesserten Form der Demokratie laut. Aufgrund der immer weitreichenderen Aufgaben von Verwaltungen wurden Zugangsregeln der Öffentlichkeit zu Informationen als wesentlich für das Funktionieren einer freien Gesellschaft ohne Korruption und Machtmissbrauch erachtet. Für die Entwicklung der Informationsfreiheitsgesetzgebung in einer Vielzahl von Staaten war und ist insbesondere der von US-Präsident Johnson erlassene Freedom of Information Act (FOIA)¹³ von 1966 – das bekannteste und meistbenutzte Informationsfreiheitsgesetz der Welt – von Bedeutung. Danach ist jede amerikanische Behörde verpflichtet, jede Akte jedermann unverzüglich zugänglich zu machen, es sei denn, dass Geschäftsgeheimnisse, die nationale Sicherheit oder polizeiliche Ermittlungen betroffen sind. Durch die Einführung des FOIA wurde die Thematik des Rechts auf Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen weltweit wieder stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gebracht.

Auf europäischer Ebene findet sich ein allgemeines Recht auf Informationszugang in Art. 15 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.¹⁴ Seit dem Amsterdamer Vertrag von 1997 und konkretisiert durch den „Vertrag von Lissabon“ sieht das Primärrecht vor, dass jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hat.¹⁵

Deutschland gehört in der Entwicklung einer Informationszugangsgesetzgebung zu den Schlusslichtern.¹⁶ Der Zugang zu behördlichen Informationen war hierzulande lange Zeit restriktiv ausgestaltet, da man das Recht auf Akteneinsicht als Ausnahme zum Grundsatz der Amtsverschwiegenheit betrachtete. Diese Tendenz zur Geheimhaltung beruhte auf den Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen des 19. Jahrhunderts, die von der Verknüpfung der Geheimhaltung mit der Amtsverschwiegenheit geprägt war. Danach musste der Beamte die erforderliche Verschwiegenheit bei seinen Dienstgeschäften beachten.¹⁷ Die liberale Forderung nach prinzipieller Öffentlichkeit staatlichen Handelns wurde in Deutschland erstmals im Zuge der Märzrevolution des Jahres 1848 erhoben. Zwar gelang es in diesem Zusammenhang, zumindest die Öffentlichkeit der Rechtsprechung und Gesetzgebung herzustellen, jedoch behielt der Grundsatz des Amtsgeheimnisses für die Verwaltung weiterhin seine Gültigkeit.

¹¹ Siehe dazu: *Petrén*, *VerwArch.* 1958, 323 ff.; *Wolgast*, *DVB.* 1956, 752 ff.

¹² Finnland 1951, Dänemark und Norwegen 1970.

¹³ 5 U.S.C. § 552, Public Law No. 90-23=81 Stat. 54 (1967), Text in deutscher Übersetzung bei *Rehbinder*, *Die Informationspflicht* 1967, S. 60 ff.; eingehender *Partsch*, *NJW* 1998, 2559.

¹⁴ Ex-Artikel 255 Abs. 1 EGV. Der „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ hieß bis zum 01.12.2009 „Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“ und hatte eine abweichende Artikelbezeichnung. Die aktuelle Fassung beruht auf dem Lissabon-Vertrag.

¹⁵ Vgl. auch die Erklärung Nr. 35 zum Vertrag von Amsterdam.

¹⁶ *Partsch/Schurig*, *DÖV* 2003, 482, 483; *Schoch/Kloepfer*, *Informationsfreiheitsgesetz (IFG-ProfE)* 2002, S. 25.

¹⁷ Z.B. §§ 2, 18, 40, 68 der Preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung vom 06.07.1793 sowie Revidiertes Ostpreußisches Landschafts-Reglement vom 24.12.1808.

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsverfahrensgesetze in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit gesetzlich festgeschrieben, in Nordrhein-Westfalen etwa in § 29 VwVfG NRW. Selbst den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens wurde damit Akteneinsicht grundsätzlich erst und nur im Rahmen eines formellen Verwaltungsverfahrens gewährt.

In der Zeit von 1980 bis 1983 beschäftigte sich die Projektgruppe Datenzugangsrecht im Auftrag des Bundesministeriums des Innern mit der Frage, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form das Prinzip eines freien Zugangs des Bürgers zu den Informationsbeständen der öffentlichen Verwaltung auch in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden könnte.¹⁸ Im Ergebnis sprach man sich gegen eine umfassende Neuregelung der Informationszugangsrechte aus, da die Nachfrage der Öffentlichkeit nach einer solchen Regelung noch zu gering sei, ein durch die bestehenden Rechtsvorschriften ausreichendes Maß an Transparenz gewährleistet werde und durch die Einführung eines solchen Rechts ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand zu befürchten sei.¹⁹

Darüber hinaus stand in erster Linie der Datenschutz im Vordergrund des Informationsrechts. Maßgebend war hier die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983²⁰ zum Volkszählungsgesetz. Mit dieser Entscheidung wurde das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde etabliert, das dem Einzelnen erlaubt, selbst über die Preisgabe und Verwendung der ihn betreffenden Daten zu entscheiden und grundsätzlich das Recht gewährt zu erfahren, welche staatlichen Stellen welche Daten über ihn gespeichert haben.²¹

Mitte der 90er Jahre begann sich die Idee einer allgemeinen Informationszugangsfreiheit in einigen Bundesländern zu verbreiten. Angefangen mit Brandenburg, das 1998 mit dem „Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz“ das erste allgemeine Informationsfreiheitsgesetz in Deutschland einführte,²² verfügen mittlerweile zehn weitere Bundesländer über derartige Gesetze.²³

In Nordrhein-Westfalen stellte die oppositionelle CDU im Oktober 2000 im Rahmen der Initiative zur Förderung der Informationsfreiheit einen ersten Entwurf eines Informationsfreiheitsgesetzes vor.²⁴ Die Regierungsfraktion antwortete mit einem Gegenentwurf, der am 15.11.2001 mit den Stimmen aller Fraktionen verabschiedet wurde.²⁵ Das „Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit für das Land Nordrhein-Westfalen“ (IFG NRW) ist am 1.1.2002 in Kraft getreten. Damit ist erstmalig für Nordrhein-Westfalen ein verfahrensunabhängiger Anspruch der Bürger auf Informationen gegenüber den öffentlichen Stellen des Landes normiert worden. Schließlich hat 2005 auch der Bund ein entsprechendes Informationsfreiheitsgesetz erlassen, das am 1.1.2006 in Kraft getreten ist.²⁶

¹⁸ Abschlussbericht der Projektgruppe Datenzugangsrecht beim BMI vom 30.08.1983, S. 7 ff.

¹⁹ Abschlussbericht der Projektgruppe Datenzugangsrecht beim BMI vom 30.08.1983, S. 3.

²⁰ BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 = BVerfGE 65, 1 ff.

²¹ BVerfG, Urteil v. 15.12.1983 = BVerfGE 65, 1, 43 u. Ls. 1; E 78,77, 84; E 80, 367, 373. Zum Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung vgl. zusammenfassend *Kunig*, JuS 1993, 595 ff.

²² Zur Entstehungsgeschichte siehe *Angelov*, Grundlagen und Grenzen eines staatsbürgerlichen Informationszugangsanspruchs, 1999, S. 197 f.

²³ Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

²⁴ Fraktion der CDU, Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfälisches Informationsfreiheitsgesetz – IFG) vom 31.10.2000, LT-Drs. 13/321.

²⁵ LT-Drs. NRW 13/1311.

²⁶ Gesetz vom 05.09.2005, BGBl. I 2005, 2722.

3. Arten von Informationsrechten und Verhältnis zueinander

Vom Regelungsinhalt können verschiedene Arten von Auskunftsrechten unterschieden werden.²⁷

- 1) Als erste Kategorie sind die **Transparenzregeln** zu nennen, die unterteilt werden können in
- a) „reine“ Informationsfreiheitsregeln (insbesondere im IFG NRW),
 - b) Veröffentlichungspflichten bzgl. Rechtsnormen,
 - c) Daten, die aus öffentlichen Sitzungen resultieren, und
 - d) Einsichtsrechte in bestimmte öffentliche Register (z.B. nach § 12 Abs. 1 Grundbuchordnung und § 9 Abs. 1 Handelsgesetzbuch).

Typ b) meint die Veröffentlichung von allgemein gültigen Rechtsnormen, wobei es selbstverständlich ist, dass formelles und/oder materielles Recht zu seiner Wirksamkeit in Kraft treten und deshalb bekannt gegeben werden muss (z.B. die Veröffentlichung von kommunalen Satzungen). Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass Rechtsnormen der Öffentlichkeit in einer Weise förmlich zugänglich gemacht werden, die dem Betroffenen es ermöglicht, sich verlässlich Kenntnis von ihrem Inhalt zu verschaffen.²⁸ Die Verkündung ist somit rechtsstaatliches Formerfordernis aller Rechtsakte²⁹ und zwingende Voraussetzung für die Geltung, die aber erst mit dem Inkrafttreten eintritt.³⁰ Sie schließt damit zwar das Gesetzgebungsverfahren ab, ist indes aber nicht eine bloße Zutat, sondern ein integrierender Bestandteil des Rechtsetzungsaktes selbst.³¹ Dieser Umstand („Recht muss dem Bürger bekannt sein, sonst kann er es nicht befolgen“) ist eine denknotwendige Grundbedingung im Rechtsstaat und fällt daher aus der Kategorie der (vom Bürger gegenüber dem Staat einzufordernden) „Informationsverschaffungsansprüche“ heraus. Aus diesem Grund sind solche Regelungen auch nicht Gegenstand des vorgelegten Gesetzentwurfs, sondern müssen als eigenständige Normen erhalten bleiben.

Typus c) ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich nicht um „Informationsverschaffungspflichten“ handelt, bei denen der Staat die Information durch aktives Handeln beschaffen bzw. in geeigneter Form bereitstellen muss, sondern um die Mitteilung von Informationen, die dem selbstverständlichen, einer parlamentarischen Demokratie immanenten Recht auf Teilhabe am Parlamentsgeschehen entspringen, wobei die Behörde den Zugang zu Landtag und Kommunalparlamenten lediglich (passiv) eröffnen muss. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen im Parlament (z.B. in Art. 42 Abs. 1 GG) stellt ein wesentliches Element des demokratischen Parlamentarismus dar und ist als solches eine wichtige Ausprägung des Demokratieprinzips gem. Art. 20 Abs. 1 GG.³² Sie ist notwendige Funktionsvoraussetzung für eine repräsentative Demokratie, indem es die Kontrollrechte des Volkes als Souverän gewährleistet, und zwar sowohl im Hinblick auf die Abgeordneten selbst als auch zumindest indirekt auf die von diesen kontrollierte Regierung. Insbesondere die freie und offene Informationsrückkopplung zwischen der Volksvertretung und dem Volk schafft das notwendige Bewusstsein von Verantwortlichkeit.³³ Die Öffentlichkeit der parlamentarischen Ver-

²⁷ Siehe zur Kategorisierung – allerdings mit anderer Einteilung als hier –: *Bräutigam*, DÖV 2005, 376, 380; *Karpen*, DVBl. 2000, 1110, 1112 f.

²⁸ BVerwGE 126, 388, 393; *Jarass/Pieroth*, 10. Aufl., 2009. Art. 20 GG, Rn. 66.

²⁹ BVerfGE 44, 350 = NJW 1977, 2255.

³⁰ BVerfGE 63, 353 = NJW 1983, 2757; BVerfGE 65, 291 = NVwZ 1984, 430; BVerfGE 72, 241 = NJW 1987, 1749.

³¹ BVerfGE 7, 330, 337.

³² BVerfGE 70, 324, 355 = NJW 1986, 907, 908; BVerfGE 84, 304, 329 = NJW 1991, 2474, 2477; BVerwG, Beschluss vom 15.03.1995 = NVwZ 1995, 897; *OVG Münster*, Urteil vom 19.12.1978 = OVG 35, 8, 9; *OVG Münster*, Urteil vom 21.07.1989 = DVBl. 1990, 160; *VGH Mannheim*, Urteil vom 24.02.1992 = DVBl. 1992, 981, 982.

³³ BVerfGE 112, 118, 134 = NJW 2005, 203, 204.

handlung ist somit eine zentrale parlamentarische Verfahrensmaxime.³⁴ Der Begriff der Verhandlungsöffentlichkeit gliedert sich in die Sitzungsöffentlichkeit (auch „Verfahrensöffentlichkeit“ genannt), die die Zugänglichkeit der Parlamentsverhandlung für Zuhörer meint, und in die Berichterstattungsöffentlichkeit, die den Bürgern die Inhalte der Parlamentsarbeit und Debatten – zumindest die in ihnen gefundenen Ergebnisse – durch amtliche und nichtamtliche Berichterstattung vermittelt.³⁵ Die Sitzungsöffentlichkeit ist hergestellt, wenn für jedermann, einschließlich Presse, Hörfunk und Fernsehen, im Rahmen der räumlichen Gegebenheiten die Möglichkeit des freien Zutritts besteht. Entscheidend für dieses notwendige hohe Maß an Transparenz ist, dass es sich hier nicht um Informationen handelt, die einem prinzipiell von der Öffentlichkeit abzuschirmenden – abgeschlossenen – Verwaltungsbereich entstammen, sondern dem auf die Öffentlichkeit angelegten Parlamentsbereich, dessen Informationen keines gesetzlichen Veröffentlichungsbefehls bedürfen. Deshalb brauchen Regeln über die Berichterstattung aus dem Parlamentsgeschehen auch nicht im AIG NRW kodifiziert zu werden.

Bei Typus d) werden die Auskünfte nur bezogen auf einen bestimmten Speicherort gewährt und bisweilen von der Geltendmachung eines berechtigten Interesses abhängig gemacht.

Demgegenüber gewähren die „echten“ **Transparenzregelungen** (Informationsfreiheitsregeln, Typus a.) ein Recht auf Informationszugang (z.B. nach dem IFG NRW oder dem UIG) *unabhängig von dem Ort oder der Art der gespeicherten Information, dem Vorhandensein eines darzulegenden besonderen Interesses und losgelöst von dem Umstand, ob bereits ein Verwaltungs- oder ähnliches Verfahren anhängig ist* („voraussetzungslose Akteneinsicht“).³⁶ Sie stellen daher auf Tatbestandsseite das umfassendste Informationsrecht dar und markieren eine Abkehr vom Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit. Transparenzregeln werden als Paradigmenwechsel³⁷ angesehen,³⁸ da hierdurch dem bislang gültigen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit des Verwaltungsverfahrens die grundsätzliche Öffentlichkeit der Verwaltung gegenübergestellt wird.³⁹ Nicht mehr der Antragsteller muss sein Einsichtsinteresse darlegen, sondern die Verwaltung hat vielmehr zu begründen, weshalb überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen diesem Wunsch gegebenenfalls entgegenstehen.⁴⁰ Das Recht auf Informationszugang nach dem IFG NRW ist den materiellen und verfahrensunabhängigen Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten zuzuordnen, d.h. sie zählen nicht zum allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht,⁴¹ sondern zur allgemeinen Organisationsgewalt über die der Hoheit des Landes unterstehenden Behörden. Anlass für die Schaffung dieser Kategorie von Informationsrechten waren Umweltskandale und einer deswegen an der Beteiligung in Umweltangelegenheiten interessierten kritischen Öffentlichkeit. In Deutschland bildete das Umweltinformationsrecht die Keimzelle der Informationsfreiheit.⁴²

³⁴ Achterberg, ParlR, 1984, S. 562; v. Mangoldt/Klein/Starck/Achterberg/Schulte, GG, 6. Aufl., 2010, Art. 42 GG, Rn. 1.

³⁵ Binder, DVBl. 1985, 1112; v. Mangoldt/Klein/Starck/Achterberg/Schulte, Art. 42 GG, Rn. 1.

³⁶ Hofmann/Gerke, Allg. Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2009, Rn. 708; Kloepfer/v. Lewinski, DVBl. 2005, 1277, 1279; Schoch, NJW 2010, 2241, 2243.

³⁷ Siehe noch OVG Berlin, NVwZ 1987, 817: „Ein Prinzip der Aktenöffentlichkeit, das grundsätzlich jedermann Anspruch auf Einsicht in und Auskunft aus allen Akten der öffentlichen Verwaltung gewährt, ist dem geltenden Verwaltungsrecht fremd. Auskunftsansprüche bestehen nur nach Maßgabe gesetzlicher Regelungen“.

³⁸ Hofmann/Gerke, Allg. Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2009, Rn. 709; Schoch, NJW 2009, 2987, 2988 m.w.N.

³⁹ Raabe/Helle-Meyer, NVwZ 2004, 641, 644.

⁴⁰ Siehe die Gesetzesbegründung des IFG-Bund: „So viel Information wie möglich, so viel Geheimnisschutz wie nötig“ (BT-Drs. 15/4493, S. 11).

⁴¹ Der Landesgesetzgeber NRW hat als Grund für die Schaffung eines vom VwVfG selbständigen IFG Aspekte der Geschlossenheit und Übersichtlichkeit angeführt (LT-Drs. 13/1311, S. 2). Siehe zur Abgrenzung von VwVfG und IFG auch die Anmerkungen zur Reichweite von § 29 VwVfG NRW (S. 34).

⁴² Schomerus/Tolkmitt, DÖV 2007, 985, 986 m.w.N.

- 2) Als weitere Kategorie von Informationsrechten existieren Ansprüche, die die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen in einem behördlichen Verfahren ermöglichen (**verfahrensrechtlicher Auskunftsanspruch**). Die Offenlegung behördlicher Informationen gegenüber den Verfahrensbeteiligten stellt eine notwendige Konsequenz des Rechts auf rechtliches Gehör dar, das seinerseits für das Gerichtsverfahren aus Art. 103 Abs. 1 GG und für das Verwaltungsverfahren aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt.⁴³
- 3) Eng damit verwandt und zur älteren Entwicklungsschicht der Informationsrechte zählend,⁴⁴ existieren die aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung resultierenden **datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüche** gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

Die beiden letztgenannten Kategorien dienen nicht der allgemeinen Information interessierter Bürger bzw. der Transparenz und Legitimationsverstärkung von Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung (und damit einem Interesse der Allgemeinheit), sondern dem Schutz der von staatlicher Datenverarbeitung Betroffenen und damit der Verwirklichung individueller Rechtsansprüche des Bürgers (d.h. dem Schutz von Partikularinteressen).⁴⁵ So gewährt der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch (§ 18 DSG NRW)⁴⁶ jedem Bürger grundsätzlich einen Anspruch darauf zu erfahren, ob und ggf. welche personenbezogene Daten über ihn gespeichert und ggf. weiter verarbeitet worden sind. § 29 VwVfG NRW verpflichtet die Behörden, den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, allerdings nur soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

Allen Auskunftsrechten ist jedoch die Zielrichtung gemeinsam, dass in Abkehr vom überkommenen Grundsatz der Amtsverschwiegenheit dem Bürger der Zugang zu bei Behörden vorhandenen Informationen eröffnet⁴⁷ und ihm damit die Teilhabe an der öffentlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung⁴⁸ sowie die Kontrolle staatlichen Handelns ermöglicht werden soll.⁴⁹

Es ist daher nur sachgerecht, sämtliche der vorstehend genannten vereinheitlichungsbedürftigen Informationsansprüche zusammenzufassen und einer gemeinsamen normativen Regelung zuzuführen.

Exakt dieses Ziel verfolgt das vorgelegte AIG NRW, das das bestehende IFG NRW und die weiteren Transparenzregeln ablöst sowie darüber hinaus auch – erstmalig – die sonstigen verfahrens- und personenbezogenen Auskunftsansprüche mit umfasst.

Vorteil einer solchen Kodifikation der Informationsrechte ist, dass – neben den positiven Effekten der Deregulierung und Vereinfachung – einerseits redundante Doppelregelungen und ggf. vorhandene Wertungswidersprüche gleichgelagerter Informationsansprüche abgeschafft und andererseits die

⁴³ Bull, ZG 2002, 201, 203; Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 103 Abs. I Rn. 62-65 und 74.

⁴⁴ Datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche waren lange Zeit der wesentliche Kernbestand eines Informationsrechts überhaupt (Sydow, NVwZ 2008, 481).

⁴⁵ Roßnagel, MMR 2007, 16, 17.

⁴⁶ Bisweilen existieren bereichsspezifische Auskunftsansprüche, wie in § 14 VSG NRW, § 9 MG NRW oder § 12 PAuswG NRW.

⁴⁷ Schomerus/Tolkmitt, DÖV 2007, 985.

⁴⁸ Vgl. die Begründung der BReg. zum IFG-E, BT-Drs. 15/4493, S. 6.

⁴⁹ Siehe im Umweltrecht z.B. den 7. bis 9. und 16. Erwägungsgrund der Aarhus-Konvention über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998.

Zusammenhänge zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit als wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Informationsordnung verdeutlicht werden.⁵⁰

Leitlinien bei Formulierung des AIG NRW waren die systematische Gliederung, die Vereinheitlichung der Terminologie und die Zurückführung der Regelungsdichte der bestehenden Informationsrechte auf ein notwendiges Maß an Mindestregelungen. Da die zwangsläufig damit einhergehende Pauschalierung von in den einzelnen Fachgesetzen geleisteter Abwägungsarbeit ggf. zu sachwidrigen Ergebnissen führen könnte, wurden solche bereichsspezifischen Sonderregelungen vom Anwendungsbezug des AIG NRW ausgeklammert, in denen die Vereinheitlichung ein vom Gesetzgeber behutsam austariertes Abwägungsergebnis zerstören würde.

4. Notwendigkeit von gesetzlich geregelten Informationsansprüchen

Eines sorgfältig abgewogenen Regelwerks zur Gewährleistung von Informationsfreiheitsrechten bedarf es auch deshalb, weil außerhalb des bereits unmittelbar durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gewährleisteten Anspruchs des Betroffenen auf Kenntnis seiner Daten es konstitutiver gesetzlicher Regelungen bedarf, um Auskunftsansprüche des Bürgers zu begründen (so z.B. für das Zurverfügungstellen von Informationen über personenbezogene *Daten Dritter*, siehe § 16 DSGVO). Nur ganz ausnahmsweise resultiert in den Fällen, in denen noch kein einfachgesetzlicher Informationsanspruch normiert ist, direkt aus den Freiheitsgrundrechten ein verfassungsunmittelbarer Informationsanspruch.⁵¹ Eine Herleitung von Informationsansprüchen aus Art. 5 Abs. 1 GG (Grundrecht auf Informationsfreiheit) scheidet demgegenüber nach ganz h.M. aus, da Behördeninformationen zum einen keine allgemein zugänglichen Informationsquellen im Sinne dieses Grundrechts sind,⁵² zum anderen die Informationsfreiheit nur ein Abwehr-, nicht aber ein Leistungsrecht darstellt. Sie begründet daher keinen Anspruch auf Zugang zu abgeschirmten Informationen. Hinzu kommt, dass zumindest die Weitergabe *personenbezogener Daten Dritter* (z.B. nach § 16 DSGVO) einen Eingriff in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, der nach dem „Volkszählungsurteil“ des BVerfG stets einer normenklaren und bereichsspezifischen – d.h. nicht generalklauselartigen – gesetzlichen Grundlage bedarf.⁵³

Ein allgemeines Recht auf Teilhabe an bei staatlichen Stellen vorhandenen Informationen kann also nicht aus der Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG hergeleitet werden.⁵⁴ Auch das Demokratieprinzip gewährt kein unmittelbar aus der Verfassung ableitbares Jedermannrecht auf Publizität der Verwaltung.⁵⁵ Allerdings wird aus einer verfassungsrechtlichen Gesamtschau von Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2.

⁵⁰ Zum letztgenannten Punkt siehe *Kloepfer*, K&R 1999, 241, 243 ff., der die Vorteile einer Kodifikation von Rechtsregeln generell beschreibt.

⁵¹ So kann nach der Rspr. des BVerfG das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG einer Behörde gebieten, bereits im Vorfeld eines Verwaltungsverfahrens (hier: Linienverkehrs-Genehmigungsverfahren) und damit unabhängig von einer verfahrensrechtlichen Beteiligtenstellung einem potentiellen Verfahrensbeteiligten Informationen zur Verfügung zu stellen, welcher dieser bedarf, um sachgerecht die Frage zu prüfen und entscheiden zu können, ob und in welchem Umfang er sich um eine behördliche Genehmigung (Konzession) bemühen soll (*BVerwG*, NJW 2003, 2696, 2697).

⁵² *BVerfG*, NJW 1986, 1243: aus Art. 5 GG folgt nur ein Anspruch auf sachgerechte Entscheidung unter „angemessener Berücksichtigung des Zwecks des Anliegens“. Siehe auch *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl. 2005, 1277; *Raabe/Helle-Meyer*, NVwZ 2004, 641, 641.

⁵³ *BVerfG*, Urteil v. 18.12.1983 = BVerfGE 65, 1, 46.

⁵⁴ Interessant ist aber, dass in der Gemeinsamen Verfassungskommission die Schaffung eines Art. 5 Abs. 2a GG erörtert wurde, der ein allgemeines Informationszugangsrecht gewährt hätte („Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu den Daten der vollziehenden Gewalt ohne den Nachweis eines Interesses, soweit nicht schutzwürdige öffentliche Interessen oder Rechte Dritter entgegenstehen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“), vgl. BT-Drs. 12/6000 v. 05.11.1993, S. 61 f.

⁵⁵ *Frenzel*, Zugang zu Informationen der deutschen Behörden, Speyer 2000, S. 20 m.w.N.

HS GG i.V.m. dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip teilweise ein vom - datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruch losgelöstes - generelles „Grundrecht auf Informationsfreiheit“ hergeleitet.⁵⁶ Es gebe eine Vermutung dafür, dass alle Informationen, die öffentliche Institutionen verwalten, offengelegt werden müssen; dieses Prinzip der Informationsfreiheit solle *de lege ferenda* in der Verfassung verankert werden. Informationsfreiheit sei ein Grundrecht.⁵⁷

Gestützt wird diese Forderung durch die Entwicklung auf europäischer Ebene: Nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zählt sowohl der Zugang jeder Person zu den sie betreffenden Akten – analog der innerstaatlichen Vorgabe aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung - zu den Grundrechten (Art. 41 Abs. 2 der EU-Grundrechtecharta), als auch der (voraussetzungsfreie und von individuellen Interessen losgelöste) Anspruch auf Zugang zu den „Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission“ generell (Art. 42 der Charta).

Weiterhin wird ein originärer Anspruch auf staatliche Information damit begründet, dass rechtlicher „Stacheldraht“ um eine Informationsquelle sich stets zu Lasten der Meinungs- bzw. Informationsfreiheit auswirke und zudem auch die freie Selbstbestimmung in vielfältiger Weise lähmen könne.⁵⁸ Die Informationsfreiheit gehöre zu den wesentlichen Bedingungen der Meinungsbildungsfreiheit und damit auch der Meinungsäußerungsfreiheit.⁵⁹ Information – und zwar nicht nur die die eigene Person berührende - diene dazu, dass das Leben der Bürger sich nach den Kriterien der Selbstbestimmung und der argumentativen Kompetenz ausrichten kann.⁶⁰ Das BVerfG benennt die informationelle Selbstbestimmung als eine elementare Funktionsbedingung „eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens“. ⁶¹ Erst mithilfe von Information werde der Bürger in die Lage versetzt, sich die notwendigen Voraussetzungen zu Ausübung seiner persönlichen und politischen Aufgaben zu verschaffen, um im demokratischen Sinne verantwortlich handeln zu können.⁶² Die informationelle Selbstbestimmung habe also nicht nur eine subjektive, sondern auch eine objektivrechtliche Schutzrichtung und ziele auf eine Kommunikationsordnung, die einen selbstbestimmten Informationsaustausch und eine freie demokratische Willensbildung ermöglicht.⁶³ Reduziere man das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht auf seine abwehrrechtliche Funktion im Sinne eines als bloßer Geheimhaltungsschutz missverstandenen Datenschutzes, werde deutlich, dass Informationszugangsrechte und Datenschutz die Gemeinsamkeit besitzen, staatlicher Informationsmacht Grenzen zu setzen.⁶⁴ Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung würde dann als entscheidender Baustein eines weit verstandenen „Kommunikationsrechts“ verstanden, das auf „Machtteilhabe durch Informationszugang“ gerichtet sei und prinzipiell auf Informationsermöglichung und nicht auf Informationsverhinderung gerichtet ist.⁶⁵ Denkbar sei auch, aus dem staatlichen Schutzauftrag für hochrangige Rechtsgüter wie Leib und Leben einen originären Anspruch auf solche Information abzuleiten, die zum Selbstschutz der Betroffenen z.B. vor besonderen Umweltgefahren erforderlich sind.⁶⁶ Dass hierbei Spannungen zwischen dem Recht auf

⁵⁶ Scherzberg, Die Öffentlichkeit der Verwaltung, 2000, S. 403 ff.

⁵⁷ Karpen, DVBl. 2000, 1110, 1112.

⁵⁸ Gallwas, NJW 1992, 2785, 2787.

⁵⁹ Tinnefeld, NJW 2007, 625, 628.

⁶⁰ In diesem Sinne Tinnefeld, NJW 2007, 625, Sokol, Grundrechtliche Aspekte des Informationszugangs, in: LDA Brandenburg (Hg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, 2000, S. 109.

⁶¹ BVerfG, Urteil vom 18.12.1983 = BVerfGE 65, 1, 43.

⁶² BVerfGE 27, 71, 81f.

⁶³ Roßnagel, MMR 2007, 16.

⁶⁴ Sokol, Grundrechtliche Aspekte des Informationszugangs, in: LDA Brandenburg (Hg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, 2000, S. 111.

⁶⁵ Kloepfer, K&R 1999, 241, 244, der von einer Teilhabe bzw. kontrollierenden Verteilung von Datenmacht spricht.

⁶⁶ Siehe EGMR, Urt. vom 19.02.1998 (NVwZ 1999, 57, 58): Dadurch, dass der Staat der Bevölkerung nicht die notwendigen Informationen gegeben habe, die die Risiken eines weiteren Verbleibs an dem betroffenen

Information und dem Recht auf Privatheit (Datenschutz) auftreten, sei unvermeidbar. Diese könnten aber in einen möglichst schonenden und gerechten Ausgleich gebracht werden (praktische Konkordanz).⁶⁷

Folgt man diesem Ansatz einer grundrechtlichen Verankerung der Informationsfreiheitsrechte, wird klar, dass der um Auskunft nachsuchenden Person nach Abwägung mit den Datenschutzinteressen der Betroffenen auch personenbezogene Daten Dritten zur Verfügung gestellt werden dürfen.⁶⁸ Diese Konsequenz ist bereits im „Volkszählungsurteil“ des BVerfG angelegt, wonach Datenschutz nicht schrankenlos gewährleistet wird, sondern das Grundgesetz vielmehr von der Gemeinschaftsbezogenheit und –gebundenheit der Person ausgeht, so dass Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hingenommen werden müssen.⁶⁹ Letztlich muss der Gesetzgeber selber entscheiden, welcher Position er im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen den Vorrang einräumen will (siehe als aktuelle Beispiele für die vom Gesetzgeber vorgenommene Abwägung § 9 IFG NRW und § 16 DSGVO NRW).⁷⁰

Die vorstehenden Überlegungen dürften Brandenburg dazu bewogen haben, in Art. 21 Abs. 4 seiner Landesverfassung ein ausdrückliches (freilich nur für Brandenburg geltendes) Grundrecht⁷¹ auf Informationsfreiheit zu garantieren: „Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“

Unabhängig von der Frage, ob der Informationszugang des Bürgers ein Grundrecht oder – außerhalb des Anspruchs des Betroffenen auf Kenntnis seiner Daten - lediglich ein einfaches Recht ist, wird bereits anhand der gemeinsamen geschichtlichen Entwicklung der Informationsrechte (siehe oben II.) deutlich, dass entstehungsgeschichtlich und teleologisch nicht zwischen datenschutzrechtlichen, verfahrensrechtlichen und Ansprüchen aus Informationsfreiheitsrechten unterschieden werden kann.⁷² Auch wenn richtig ist, dass zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit Spannungen und Widersprüche bestehen,⁷³ ändert dies nichts daran, dass das Ziel und der Charakter der aus beiden Rechtsgebieten herrührenden *Auskunftsansprüche* gleichartig sind: Sowohl der datenschutzrechtli-

Wohnort wegen möglicher Gefahren industrieller Aktivitäten hätten abschätzbar werden lassen, habe er gegen Art. 8 EMRK (Achtung der Privat- und Familiensphäre) verstoßen.

⁶⁷ *Kloepfer/v. Lewinski*, DVBl. 2005, 1277, 1283 m.w.N.

⁶⁸ Freilich gehen die Informationsfreiheitsgesetze von einem relativen verfassungsrechtlichen Vorrang des Datenschutzes gegenüber dem Informationszugang aus, siehe *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 228; *Roßnagel*, MMR 2007, 16, 21 m.w.N.

⁶⁹ *BVerfG*, Urteil vom 18.12.1983, Rn. 150 (zitiert nach *Juris*).

⁷⁰ *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 229 m.w.N.

⁷¹ Art. 21 LV Bbg. findet sich im „2. Hauptteil: Grundrechte und Staatsziele“. Zum Grundrechtscharakter auch *Fritsch*, *Transparenz und Partizipation als Verfassungsauftrag*, in: LDA Brandenburg (Hg.), *Zehn Jahre Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg*, 2008, S. 18f.

⁷² So wird auch in der Rechtsprechung das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG als Ausdruck des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG gesehen (*VGH München*, NVwZ 1990, 775, 777). Zwar weist *Garstka* darauf hin, dass Datenschutzrecht und Informationsfreiheitsrecht in den USA in den 60er Jahren aus unterschiedlichen Quellen entstanden seien. Das Datenschutzrecht (Right to Privacy) war eine freiheitsrechtliche Reaktion auf die Planung der Kennedy- bzw. Johnson-Administration, beim Statistischen Bundesamt unter Einsatz der gerade hinreichend mächtigen Computertechnologie eine Bundesdatenbank aufzubauen, in der Daten über sämtliche amerikanische Staatsbürger gespeichert werden sollten. Der Freedom of Information Act von 1967 habe zwar ebenfalls auf Ideen der Kennedy-Kampagne beruht, hier jedoch auf dem Bedürfnis nach einer stärkeren Demokratisierung der Gesellschaft. Dessen ungeachtet wurzeln beide Paradigmen aber in der gleichen politischen Philosophie (*Garstka*, *Datenschutz und Informationsfreiheit - zwei Bausteine für ein Informationsgesetzbuch*, in: LDA Brandenburg [Hg.], *Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“*, 2000, S. 141). Siehe auch *Roßnagel*, MMR 2007, 16, 18.

⁷³ Siehe hierzu ausführlich *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 224 ff. und *Roßnagel*, MMR 2007, 16, 18 ff.

che als auch informationsfreiheitsrechtliche Auskunftsanspruch beabsichtigen die Kontrolle des Verwaltungshandelns, die Verhinderung von Korruption, die Partizipation der Bevölkerung an behördlichen Entscheidungsprozessen, die Steigerung der Verwaltungseffizienz und die Erleichterung der Grundrechtsausübung.⁷⁴ Sie unterscheiden sich lediglich in dem Umstand, dass es sich bei dem Anspruch bspw. nach dem IFG NRW um ein voraussetzungsloses Jedermannrecht handelt, während datenschutzrechtliche Auskunftsansprüche ausschließlich dem persönlich Betroffenen zustehen. Die unterschwellig geäußerte Auffassung des Berliner Senats,⁷⁵ dass datenschutzrechtliche und informationsfreiheitsrechtliche Auskunftsansprüche in einem direkten Spannungsverhältnis stünden und einer Vereinheitlichung gewichtige Gründe entgegenständen,⁷⁶ überzeugt daher nicht und ist auch nicht belegt.⁷⁷

5. Ziel und Regelungsinhalt eines einheitlichen Informationszugangsgesetzes

Ziel dieses AIG NRW ist die Herstellung einer Informationsgerechtigkeit zwischen Staat und Bürger. Dabei ist ein Ausgleich zwischen den berechtigten Ansprüchen einer Informationsgesellschaft auf Bereitstellung der für ihr Funktionieren erforderlichen Daten einerseits und der Verteidigung privater Schutzsphären andererseits zu schaffen. Letztlich geht es um die gerechte Teilhabe des Bürgers am staatlichen Informationsaufkommen,⁷⁸ d.h. die gerechte und rechtseinheitliche Zusammenführung der bestehenden Auskunftsregelungen.⁷⁹

Nicht Ziel eines AIG NRW ist demgegenüber die vollständige Ablösung sämtlicher Regeln zu Datenverarbeitung und Datensicherheit.⁸⁰ Die Prüfung einer vollständigen Neuordnung des gesamten Datenrechts im Lande NRW würde nicht nur den Rahmen des gestellten Projektauftrages sprengen, sondern würde auch dem verfassungsrechtlich gebotenen Grundsatz der bereichsspezifischen Normenklarheit und Bestimmtheit widersprechen. Daher sieht das vorgelegte AIG NRW weder allumfassende Regelungen zu Erhebung, Speicherung, Löschung oder Übermittlung personenbezogener Daten vor, noch Vorschriften zur Begründung von Berufs- und Amtsgeheimnissen, zu Informationspflichten Privater oder für Informationsweitergaben im staatlichen Binnenbereich (d.h. Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen).

⁷⁴ *Mensching*, VerwRdschau 2006, 1, 2.

⁷⁵ Als Antwort auf einen Prüfauftrag des Berliner Abgeordnetenhauses, inwieweit die verschiedenen Berliner Datengesetze in einem Informationsgesetzbuch zusammengefasst werden könnten.

⁷⁶ Drucksache 15/2123 des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 21.10.2003, S. 2.

⁷⁷ Siehe *Bull/Dammann*, DÖV 1982, 213, 222 f. und *Bull*, ZG 2002, 201, 212: „Nur wer im Datenschutz ein Instrument erblickt, um Kommunikation zu unterbinden, steht vor einem unüberbrückbaren Gegensatz“.

⁷⁸ *Kloepfer*, DÖV 2003, 221, 222.

⁷⁹ *Schoch*, NJW 2010, 2241, 2247.

⁸⁰ Weitergehend der Prüfauftrag des Berliner Abgeordnetenhauses an den Berliner Senat vom 12.12.2002 (vgl. Drs. 15/2123): „Der Senat wird zur Eindämmung der Normenflut aufgefordert zu prüfen, inwieweit das Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Informationsverarbeitungsgesetz (IVG) in einem Informationsgesetzbuch zusammengefasst werden können. Dies sollte mit den ohnehin notwendigen redaktionellen Änderungen und gesetzestechnischen Klarstellungen im BlnDSG und IFG einhergehen. Geprüft werden soll ferner, ob auch die sekundären Informationsgesetze, wie das Archivgesetz des Landes Berlin und das Landesstatistikgesetz, in dieses Gesetzbuch aufgenommen werden können.“ *Kloepfer* (K&R 1999, 241, 245) möchte in einem einheitlichen Datenrecht die Vorschriften über technische und organisatorische Datensicherheit einbeziehen sowie die Regelungen über Technologien, die zur Sicherung des Datenverkehrs eingesetzt werden können.



II. Stellungnahmen der Informationsfreiheitsbeauftragten

1. Anschreiben



Abteilung Münster
Nevinghoff 8/10
48147 Münster
Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“

Projektleiter: Prof. Dr. Beckmann,
Prof. Dr. Sensburg, MdB,
Reg.-Dir. Dr. Warg

Kontakt: Ass. jur. Philipp Zeeh
Mail: philipp.zeeh@fhoev.nrw.de
Tel.: 0251 / 2859 – 210
Fax: 0251 / 2859 – 117

Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“ (FHöV NRW) Schreiben der LDI NRW vom 01.09.2009 (49.0.3)

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

die Vielzahl an Informationszugangsrechten, die einerseits eine effektivere Öffentlichkeitskontrolle der Verwaltung gewährleisten soll, sorgt andererseits allein aufgrund ihrer verstreuten Regelung und der häufig unklaren Konkurrenzverhältnisse zueinander für erhebliche Anwendungsprobleme in der Praxis. Die bestehende Situation ist somit nur schwer mit dem Gebot der Transparenz staatlichen Handelns vereinbar.

Im Auftrag des Innenministeriums Nordrhein-Westfalen untersucht die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW daher im Rahmen des Forschungsprojekts „Informationsfreiheitsrechte“ die Möglichkeiten, ob und ggf. wie der immer weiter fortschreitenden Zersplitterung der Informationszugangsrechte in Nordrhein-Westfalen begegnet werden kann.

In diesem Zusammenhang würden wir uns freuen, von Ihren in Bund und Ländern ggf. gemachten Erfahrungen bzw. Überlegungen zur möglichen Vereinheitlichung und Zusammenführung von Informationsfreiheitsrechten profitieren zu können. Daher möchten wir Sie bitten, uns Ihre Einschätzung in Bezug auf die Rechtslage im Bereich der Informationszugangsrechte mitzuteilen und uns über aktuelle oder potentielle Problematiken aus der Praxis zu informieren. Insbesondere möchten wir Sie ersuchen, falls Sie bereits (negative) Erfahrungen im Hinblick auf den Versuch der Vereinheitlichung gemacht haben, uns diese mitzuteilen.

Wir dürfen uns bereits jetzt ganz herzlich für Ihre Unterstützung bedanken. Demnächst werden Sie auch auf der Internetpräsenz der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (www.fhoev.nrw.de) Informationen zum Fortschritt des Forschungsprojekts „Informationsfreiheitsrechte“ finden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag
Philipp Zeeh
Wissenschaftlicher Mitarbeiter



2. Stellungnahmen der Informationsfreiheitsbeauftragten

a) Stellungnahme des Landes Berlin

Sehr geehrter Herr Zeeh,

wie heute telefonisch zugesagt übersende ich Ihnen beigefügt die Links zu den Abgeordnetenhaus-Drucksachen (Zwischen- und Schlussbericht von 2003), aus denen sich ergibt, aus welchen Gründen der Senat die Schaffung eines Informationsgesetzbuchs abgelehnt hat.

Der in den Drucksachen vorangestellte Beschluss des Abgeordnetenhauses geht zurück auf eine Initiative des damaligen Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Prof. Garstka im Unterausschuss Datenschutz und Informationsfreiheit des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung.

<http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-1693.pdf>

<http://www.parlament-berlin.de:8080/starweb/adis/citat/VT/15/DruckSachen/d15-2123.pdf>

Mit freundlichen Grüßen

--

Anja-Maria Gardain

Zentraler Bereich

Berliner Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit

Central Department

Office of the Berlin Commissioner for Data Protection and Freedom of Information

An der Urania 4-10

D-10787 Berlin

Tel.++49.30.13889-0 (-204)

Fax ++49.30.2155050



b) Stellungnahme des Landes Brandenburg

aa) Nachricht vom 21.09.2009

Sehr geehrter Herr Zeeh,

Frau Seelen von der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen hat uns über Ihr Forschungsprojekt zu einem einheitlichen Informationszugangsgesetz informiert und uns Ihre Bitte, Erfahrungen weiterzugeben, übermittelt. Das Problem der Rechtszersplitterung in diesem Bereich verkompliziert den Informationszugang aus unserer Sicht erheblich, sodass wir am Fortgang und Ergebnis des Projekts ein großes Interesse haben.

In der Praxis scheinen uns vor allem (aber nicht nur) das Nebeneinander bzw. die Überschneidungen von Informationsfreiheitsgesetzen und Umweltinformationsgesetzen hinderlich. Eine – im Ergebnis allerdings vorerst gescheiterte – Initiative des Landtages Brandenburg zur Prüfung der Zusammenführung beider Gesetze auf Landesebene haben wir zum Anlass genommen, im Juni d. J. ein Internationales Symposium zum Umweltinformationsrecht durchzuführen. Vielleicht sind die dort gehaltenen Präsentationen, die sich auch mit den Fragen der Rechtszersplitterung sowie mit der Situation in anderen Staaten befassen, für Sie interessant:

http://www.lida.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb2.c.550407.de%20&template=allgemein_lda

Wenn Sie Interesse an dem gedruckten Tagungsband haben, können Sie uns gerne Ihre Postanschrift zukommen lassen. Die Dokumentationen gehen in den nächsten Tagen in den Druck.

Auch für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne (auch telefonisch) zur Verfügung.

Herzliche Grüße aus Brandenburg,

- Sven Müller. -



bb) Stellungnahme vom 26.10.2009

Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“ (FHÖV NRW)

Ihr bei uns am 6. Oktober 2009 eingegangenes Schreiben

Sehr geehrter Herr Zeeh,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben, in dem Sie uns um eine Einschätzung der bestehenden Rechtslage sowie um eine Schilderung der Praxisprobleme hinsichtlich der verschiedenen Informationszugangsrechte bitten. Gerne kommen wir Ihrer Bitte nach.

Sowohl im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden über den verweigerten Informationszugang als auch bei der Beratung von Antragstellern und Verwaltungen stellt sich in unserer täglichen Arbeit regelmäßig die Frage, welche Rechtsgrundlage der Prüfung eines Zugangsbegehrens zu Grunde zu legen ist. Nach § 1 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) gehen bereichsspezifische Zugangsregelungen für einen unbeschränkten Personenkreis dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vor. Die für die Praxis bedeutendste Regelung dieser Art ist das Umweltinformationsgesetz. Eine informationspflichtige Stelle muss also jedes Mal entscheiden, ob es sich um eine Umweltinformation handelt. Die gesetzliche Definition dieses Begriffs (§ 2 Abs. 3 UIG umfasst sinngemäß alle Informationen über Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Umweltauswirkungen haben könnten oder haben) ist wesentlich weiter gefasst, als ein herkömmliches Verständnis dies nahe zu legen scheint. So sind beispielsweise auch Daten zur Finanzierung eines umweltrelevanten Projekts als Umweltinformationen einzustufen. Nach unserer Erfahrung wird dies jedoch ohne entsprechende Fortbildung nur in wenigen Fällen überhaupt erkannt. In Ermangelung der Bekanntheit des Umweltinformationsgesetzes sowie bedingt durch die sprachlich verständlichere Bezeichnung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes wird letzterem daher in der Praxis häufig – aber nicht immer richtigerweise – der Vorzug gegeben.

Sähen beide Gesetze die gleichen Rechtsfolgen vor, könnte man sagen, die Diskussion um die Unterscheidung der Rechtsgrundlagen wäre ein Streit um des Kaisers Bart. Dem ist allerdings schon deshalb nicht so, weil beide Gesetze teilweise völlig unterschiedliche Rechtsfolgen zeitigen. Das brandenburgische Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz war 1998 das erste Informationsfreiheitsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland und enthält dementsprechend an vielen Stellen sehr „vorsichtige“, d.h. restriktive Regelungen, deren Notwendigkeit bei der Schaffung entsprechender Regelungen in anderen Bundesländern bzw. auf Bundesebene so nicht mehr gesehen wurde. In Brandenburg entscheidet daher die Wahl der Rechtsgrundlage zur Bearbeitung eines Antrags auf Informationszugang vermutlich deutlicher als in anderen Ländern das Ergebnis der Entscheidung. Dies betrifft beispielsweise folgende Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes:

- § 2 Abs. 1 AIG: Enger Anwendungsbereich (nur „klassische“ Behörden)
- § 2 Abs. 5 AIG: Weit gehender Ausschluss laufender Verfahren
- § 4 Abs. 1 Nr. 4 AIG: Ausschluss von „Aufsichtsakten“
- § 5 Abs. 1 Nr. 3 AIG: Die Herausgabe von Daten mit Unternehmensbezug (die weit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinausgehen!) steht weit gehend im Belieben des Unternehmers
- § 7 AIG: Fehlen eines expliziten Rechts auf Fotokopien

Eine kurze Darstellung unserer Sicht auf diese Aspekte können Sie der Broschüre „Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz“ entnehmen, die wir Ihnen zusammen mit dem Tagungsband des Internationalen Symposiums zum Zugang zu Umweltinformationen in den nächsten Tagen zusenden werden. Die übrigen Unterschiede zwischen allgemeinem und Umweltinformationszugang, die sich im Vergleich des Umweltinformationsgesetzes mit Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer ergeben, sind Ihnen sicher bekannt. Unsicherheit hinsichtlich der Bestimmung der richtigen Rechtsgrundlage bestehen aber nicht nur im Verhältnis zum Umweltinformationsrecht. Auch Einichtsregelungen, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis gelten, müssen von der allgemeinen Informationsfreiheit abgegrenzt werden, so z.B. der datenschutzrechtliche Informationsanspruch für von der Datenverarbeitung Betroffene, der verfahrensrechtliche Zugangsanspruch für Verfahrensbeteiligte oder die Möglichkeit zur Übermittlung personenbezogener Daten. Alle diese allgemeinen Anspruchsnormen haben häufig ein Pendant in Spezialgesetzen, die je nach Rechtsgebiet ebenfalls berücksichtigt werden müssen. In der Praxis bereitet auch die Abgrenzung der Informationsfreiheit (subjektiver Anspruch z.B. nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) von der Befugnis zur Datenübermittlung an den nicht öffentlichen Bereich (Ermessen der Behörde z.B. nach § 16 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) Schwierigkeiten. Letzteres wird insbesondere dadurch erschwert, dass § 5 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz die Anwendung von § 16 Brandenburgisches Datenschutzgesetz ausschließt und nicht etwa – was leichter zu handhaben wäre – dieselben Kriterien für die Offenlegung personenbezogener Daten vorsieht.

In Beantwortung Ihrer Frage nach unseren Erfahrungen im Hinblick auf Versuche einer Vereinheitlichung von Regelungen zum Informationszugang möchten wir auf eine Initiative zur Zusammenführung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes mit dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg hinweisen. Nach der Novellierung der Umweltinformationsrichtlinie wurde es in der Bundesrepublik erforderlich, dass auch die Länder eigene Umweltinformationsgesetze verabschieden, während zuvor das Umweltinformationsgesetz des Bundes auch in den Ländern gegolten hatte. Dieser Verpflichtung ist das Land Brandenburg erst spät nachgekommen. Das entsprechende Gesetz war zunächst bis zum 31. Dezember 2008 befristet. Der Zweck dieser für ein Gesetz, das eine Richtlinie umsetzt, ungewöhnlichen Befristung geht aus der Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg vom 1. Dezember 2006 (Landtags-Drucksache 4/3783, zu finden auf unserer Website unter „Infos zur Akteneinsicht“ > „Zugang zu Umweltinformationen“) hervor: „Der Entwurf des BbgUIG sieht eine Befristung des Gesetzes bis 31.12.2008 vor. In dieser Zeit sollen AIG und BbgUIG zusammengefasst werden.“ Ein konkretes Ergebnis der zur Bearbeitung eines entsprechenden Prüfauftrags des Kabinetts eingesetzten Arbeitsgruppe liegt uns nicht vor. Der Gesetzgeber entfristete schließlich die Geltung des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (siehe Erstes Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg vom 19. Dezember 2008 – GVBl I, S. 372).

Das Umweltinformationsrecht ist gemeinschaftsrechtlich normiert, sodass davon nicht abgewichen werden darf. Die Regelungen des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, die in vielen Punkten (siehe oben) strikter sind als die anderer Informationsfreiheitsgesetze, müssten also in dieser Hinsicht wesentlich zugangsfreundlicher gestaltet werden, um eine echte Zusammenführung zu ermöglichen. Eine solche kann zudem nur darin bestehen, dass ein einheitliches Gesetz im Wesentlichen Regelungen vorsieht, die sowohl auf Umweltinformationen (bisher: UIG) als auch auf allgemeine Verwaltungsinformationen (bisher: AIG) anzuwenden sind, um zu vermeiden, dass man weiterhin zwischen den Informationsarten unterscheiden muss. Nur so ist es möglich, das Ziel des Abbaus von Normen und Standards auch im Sinne einer nutzerfreundlichen Gesetzesgestaltung zu erreichen. Der Verlauf der Diskussion zur Zusammenführung der beiden Gesetze zeigt nach unserer Auffassung, dass nicht zuletzt die unterschiedliche Ressortierung der Verantwortung für die jeweiligen Regelungen einem einheitlichen Gesetz nicht förderlich waren, es sich also weniger um ein Rechtsproblem als vielmehr um eines der Organisation sowie der politischen Prioritäten und Ziele handelt.



Wir hoffen, dass Ihnen diese Ausführungen weiterhelfen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Müller



c) Stellungnahme der Hansestadt Hamburg

Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“ (FHöV NRW) – Ihre Anfrage vom 6.10.2009

Sehr geehrter Herr Zeeh,

hiermit komme ich auf Ihre Anfrage vom 6.10.2009 zurück, in der Sie sich nach Praxisproblemen erkundigten und um eine Darstellung der Rechtslage bezüglich der verschiedenen Informationszugangsrechte baten.

Der HmbBfDI ist erst durch die Änderung des HmbIFG im Februar 2009 zum Beauftragten für Datenschutz geworden. Herr Prof. Caspar hat dieses Amt im Mai 2009 angetreten, ich bin im Referat Informationsfreiheit seit Mitte Juli 2009. Die Erfahrungen, die wir Ihnen mitteilen können, sind also schon aus diesem zeitlichen Grund stark begrenzt.

Die Rechtslage stellt sich in Hamburg wie folgt dar: In § 16 HmbIFG wird die Konkurrenz so geregelt, dass Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, unberührt bleiben. Laut Gesetzesbegründung ist dies keine Kollisionsregelung im eigentlichen Sinne, sondern bringt nur den allgemeinen Rechtsgrundsatz *lex specialis derogat legi generali* zum Ausdruck. Soweit ein Informationsanspruch außerhalb des HmbIFG auf einem Spezialgesetz beruht, das den Informationszugang von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig macht, denen kein Schutzgedanke zukommt, bleibt das HmbIFG anwendbar (vgl. Bürgerschafts-Drucksache 19/1283, S. 15). Dies bedeutet zum Beispiel, wie in der Begründung ausdrücklich klargestellt wird, dass presserechtliche Auskunftsansprüche neben dem HmbIFG bestehen bleiben. Dies gilt auch für Auskunftsansprüche aus dem VIG oder dem HmbUIG. Somit sind diese Ansprüche immer nebeneinander anwendbar, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Anspruchs vorliegen. Es findet keine Verdrängung statt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der HmbBfDI per Gesetz nur für die Bearbeitung von Fällen zuständig ist, die ihre Grundlage im HmbIFG haben.

In der Praxis haben wir bisher eine relativ geringe Zahl von Eingaben zu behandeln. Noch geringer ist die Zahl der Fälle, in denen eine Konkurrenz zwischen verschiedenen Informationsansprüchen vorliegt. Wir mussten allerdings bei den wenigen Fällen, in denen eine Konkurrenz gegeben ist, erhebliche Unsicherheit bei der Rechtsanwendung feststellen. In einem Fall berief sich ein Antragsteller zu Recht sowohl auf das HmbIFG als auch auf das HmbUIG, welches als reine Verweisnorm auf das UIG-Bund verweist. Beide Gesetze waren nebeneinander anwendbar. Für die Behörde führte dies zu Problemen bei der Rechtsanwendung. Es wurden durchgängig unterschiedliche Vorschriften aus den verschiedenen Gesetzen angewendet (hinzu kam noch § 29 VwVfG). So verlangte die Behörde zuerst vom Antragsteller die ihrer Ansicht nach erforderliche Einwilligung der Betroffenen für die Übermittlung personenbezogener Daten selbst einzuholen. Später sah sich selbst in der Pflicht (wie dies nach § 12 HmbIFG ausdrücklich vorgeschrieben ist). Eine nachfolgende rechtliche Überprüfung durch die übergeordnete Stelle kam zu dem Ergebnis, dass beide Entscheidungen richtig seien. Die Entscheidung, dem Antragsteller die Einholung der Einwilligung aufzutragen sei richtig, da das HmbUIG hierzu keine ausdrückliche Regelung vorsehe. Die spätere Entscheidung, den Betroffenen selbst um Erteilung der Einwilligung zu ersuchen sei aber ebenso richtig, da § 12 HmbIFG dies ausdrücklich vorschreibe.

Dieser Fall zeigt unseres Erachtens anschaulich vor welche Probleme Behörden bei verschiedenen Rechtsgrundlagen gestellt werden. Im Zweifel wird hier nach der *Rosinen-Theorie* verfahren und wahllos die der Behörde jeweils am besten passende Rechtsgrundlage angewendet. Dies geschieht aber nicht zuletzt aus Unsicherheit bei der Frage, welche Rechtsgrundlage einschlägig ist. Durch die Neufassung eines einheitlichen Informationsfreiheitsgesetzes würde der Transparenz und Rechtssi-



cherheit nicht nur im Interesse der Bürger, sondern auch der mit der Rechtsanwendung beauftragten Behörden gedient werden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Antwort behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Christoph Schnabel, LL.M.



d) Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“ (FHöV NRW)

Sehr geehrter Herr Zeeh,

Ihre Anfrage, bei uns am 6. Oktober 2009 eingegangen, habe ich dankend erhalten und möchte dazu wie folgt Stellung nehmen:

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Abgrenzung des Zugangs zu amtlichen Informationen nach dem IFG M-V in § 1 Abs. 3 wie folgt geregelt:

„Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt. Bei zulässigem Informationsantrag gilt das Prinzip der Amtsverschwiegenheit nicht.“

Nach der Gesetzesbegründung soll durch § 3 Abs. 1 S. 1 IFG M-V klargestellt werden, dass weitergehende Ansprüche auf Informationszugang aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen sowie Vorschriften der Rechts- und Amtshilfe bestehen bleiben.

Welcher Regelung im Einzelnen der Vorrang gebührt, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Dies führt auch nach unseren Erfahrungen in den Behörden vor Ort für die betreffenden Mitarbeiter zu juristisch häufig schwierigen Abgrenzungsproblemen. Insbesondere dürfte es Schwierigkeiten in bestimmten Fällen geben bei der Abgrenzung, ob das LUIG M-V oder das IFG M-V einschlägig ist. Dies hängt mit der Definition der „Umweltinformation“ zusammen. Der Begriff ist bekanntermaßen nach § 2 Abs. 3 UIG Bund sehr weit gefasst. Leider hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung – BVerwG, Urteil vom 28.5.2009 – 7 C 18/08 (VG Hamburg), der eine Klage auf Auskunft im Bereich Landwirtschaft zu Grunde lag, nicht entschieden, ob der Anspruch nach dem Umweltinformationsgesetz oder nach dem Informationsfreiheitsgesetz gegeben ist, auch wenn der Kläger in der Sache obsiegt hat.

Die Einstufung, ob es sich um eine „Information“ oder eine „Umweltinformation“ handelt, hat jedoch teilweise unterschiedliche Konsequenzen: Im Gegensatz zum IFG M-V ist nach § 3 LUIG M-V i.V.m. §§ 8, 9 UIG Bund bei entgegenstehenden Belangen eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Bekanntgabeinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse zulässig, so dass das LUIG M-V im Einzelfall einen weitergehenden Informationszugang gewähren kann.

Der Versuch einer Vereinheitlichung, insbesondere zwischen LUIG M-V und IFG M-V hat es bisher im politischen Raum noch nicht gegeben. Das IFG M-V tritt gemäß dessen § 16 am 30. Juni 2011 außer Kraft, soweit es nicht entfristet wird. Insofern bestünde theoretisch noch die Möglichkeit einer Vereinheitlichung der genannten Landesgesetze. Da – wie oben beschrieben – das LUIG M-V teilweise weiter in puncto Informationszugang ist, wäre es jedoch sehr fraglich, ob man für eine Vereinheitlichung eine parlamentarische Mehrheit finden würde.

Soweit Sie noch Fragen haben sollten, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag
Ina Schäfer



e) Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz

Sehr geehrter Herr Zeeh,

auf Ihre Anfrage per Internet-Kontaktformular vom 5. Oktober 2009 nach Erfahrungen mit einer Vereinheitlichung und Zusammenführung von Informationsfreiheitsrechten, die inzwischen auch per Post hier eingegangen ist, kann ich Ihnen mitteilen, dass in Rheinland-Pfalz ein Informationsfreiheitsgesetz erst am 1. Februar dieses Jahres in Kraft getreten ist. Erfahrungen über die Umsetzung dieses Gesetzes und eine Abgrenzung zu Informationszugangsrechten im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz liegen hier noch nicht vor.

Nach seinem § 15 ist das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu evaluieren und dem Landtag Rheinland-Pfalz hierüber drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berichten. Möglicherweise werden sich dabei auch Erkenntnisse zu dem von Ihnen angefragten Aspekt ergeben. Falls dabei gewonnene Erkenntnisse für Sie dann noch von Interesse sein sollten, können Sie sich zu gegebener Zeit gerne erneut an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

--

Matthias P. Heck
Referat Verfassungsrecht, Europa, Verwaltungsverfahren

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-3496
Telefax 06131 16-173496
Matthias.Heck@ism.rlp.de
www.ism.rlp.de



f) Stellungnahme des Saarlands

Sehr geehrter Herr Zeeh,

der saarländische Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat vom Gesetzgeber lediglich eine Prüf- und Kontrollfunktion für das Saarländische Informationsfreiheitsgesetz erhalten. Für das UIG und das VIG sind wir nicht zuständig. Insofern können wir nicht über Erfahrungen mit diesen Informationszugangsgesetzen berichten.

Über Vereinheitlichungs- oder Zusammenführungsinitiativen dieser Gesetze auf Landesebene ist dem LfDI nichts bekannt. Da sich alle diese Gesetze mehr oder weniger an den Gesetzen des Bundes orientieren, gehe ich davon aus, dass man diesbezüglich von Landesseite auch keine eigenen Wege gehen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Knauth

~~~~~

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Referat 5  
Dipl.-Inform. Horst Knauth  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken

Tel. 0681/94781-23

Fax. -29

e-mail: [knauth@lfdi.saarland.de](mailto:knauth@lfdi.saarland.de)



## g) Stellungnahme des Landes Sachsen-Anhalt

### **Forschungsprojekt „Informationsfreiheitsrechte“ (FHöV NRW) Ihre Anfrage vom 7. Oktober 2010**

Sehr geehrter Herr Zeeh,

im Rahmen des o.g. Forschungsprojekts hatten Sie mich mit Schreiben vom 7. Oktober 2009 gebeten, Ihnen meine Erfahrungen und Überlegungen zu einer möglichen Vereinheitlichung und Zusammenlegung der Informationsfreiheitsrechte mitzuteilen. Dem komme ich gern nach.

#### I.

Ebenso wie in Nordrhein-Westfalen gibt es in Sachsen-Anhalt bisher kein einziges, einheitliches Informationsfreiheitsgesetz, das für alle denkbaren Ansprüche auf Informationszugang gilt. Vielmehr ergibt sich auch in Sachsen-Anhalt das Bild einer Vielzahl verstreut geregelter Informationszugangsansprüche mit unterschiedlichem Regelungshintergrund und Regelungsziel:

Mit dem am 1. Oktober 2008 in Kraft getretenen Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) hat der Landesgesetzgeber erstmals einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen geschaffen, die bei den Behörden des Landes, der Kommunen und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorhanden sind. Daneben enthalten jedoch das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes sowie zahlreiche landesrechtliche Vorschriften Zugangsregelungen zu amtlichen Informationen für bestimmte Verwaltungsbereiche (vgl. z.B. §§ 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 1 BVwVfG; § 90 d Abs. 2 BG LSA; § 10 Abs. 1 S. 1 ArchG-LSA; § 56 Abs. 3 GO LSA). Letztere machen den Informationszugang oftmals von einem berechtigten Interesse des Antragstellers abhängig.

Für besondere Informationsbereiche gibt es explizite Regelwerke. So wird der Zugang zu Umweltinformationen durch das Umweltinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA), der Zugang zu Verbraucherinformationen durch das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes (VIG) in Verbindung mit einem zukünftigen Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AG VIG LSA) geregelt. Durch das neu zu schaffende AG VIG LSA sollen die Aufgaben nach dem VIG auch auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen werden, damit auch für diese eine Informationspflicht nach dem VIG begründet wird.

Bemerkenswert ist ferner, dass für die Informationszugangsansprüche zum Teil unterschiedliche Verfahrens- und Kostenregelungen gelten. Während das Verfahren nach dem IZG LSA grundsätzlich formlos ist, enthalten z.B. das UIG LSA mit §§ 1 UIG LSA i.V.m. § 4 UIG Bund oder das VIG mit § 3 VIG besondere Formvorschriften. So müssen Anträge nach § 4 UIG LSA hinreichend bestimmt und Anträge nach § 3 Abs. 1 S. 1 VIG schriftlich gestellt werden. Auskünfte über Rechtsverstöße bleiben nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG gebührenfrei, während die Durchführung des IZG LSA gem. § 10 Abs. 1 S. 1 IZG LSA grundsätzlich gebührenpflichtig ist, um nur einige nicht abschließend aufgeführte Beispiele zu nennen.

In der Praxis muss daher bei jedem Informationszugangsantrag im Einzelnen geklärt werden, welche Rechtsgrundlage und damit welches Verfahrens- bzw. Kostenrecht zur Anwendung kommt. Das Verhältnis des IZG LSA zu den anderen Zugangsrechten hat der Gesetzgeber dabei in § 1 Abs. 3 IZG LSA geregelt. Nach § 1 Abs. 3 S. 1 IZG LSA gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor. Besteht eine vorrangige spezialgesetzliche Zugangsregelung, kann daher grundsätzlich nur noch geprüft werden, ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommt. Hintergrund für den Erlass der Vorschrift dürfte sicherlich auch der Gedanke gewesen sein, dass alle

Zugangsregelungen vom IZG LSA über das UIG LSA bis hin zum VIG i.V.m. zukünftigen AG VIG LSA sich auf amtliche Informationen beziehen. Während das IZG LSA als allgemeines Regelwerk generell amtliche Informationen erfasst, hat der Gesetzgeber für besondere amtliche Informationen qualifizierte Zugangsregelungen geschaffen, die wegen ihrer spezielleren Natur die Anwendung des allgemeineren Rechts verdrängen. Dies gilt jedoch nicht im Verhältnis zu § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 29 VwVfG Bund. Hier bestimmt § 1 Abs. 3 S. 2 IZG LSA, dass das IZG LSA neben dem verwaltungsverfahrenrechtlichen Akteneinsichtsanspruch zur Anwendung kommt.

Die Regelung des § 1 Abs. 3 IZG LSA führt in der Praxis jedoch nicht selten zu Schwierigkeiten bei den Rechtsanwendern (siehe auch die Entschließung der 18. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Magdeburg „Informationszugang für Bürgerinnen und Bürger verbessern!“ sowie der 19. Konferenz in Hamburg „Regelungen zum Informationszugang für Bürgerinnen und Bürger vereinheitlichen“). Vielfach lässt sich nämlich nicht ohne weiteres feststellen, ob ein spezialgesetzlich geregeltes Informationszugangsrecht abschließend sein soll oder ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommen kann. Die zu der Parallelvorschrift des § 1 Abs. 3 IFG Bund ergangene Rechtsprechung des OVG Münster, nach der das IFG Bund anwendbar ist, wenn der Informationsanspruch dem Schutzzweck der spezialgesetzlichen Zugangsregelung prinzipiell nicht zuwider läuft (OVG Münster, Beschluss vom 28. Juli 2008, Az.; 8 A 1548/07; vgl. auch OVG Münster NJW 2005, S. 2028/2029 zu § 4 Abs. 2 IFG NRW), dürfte war ein erster Ansatzpunkt für die Auslegung des § 1 Abs. 3 IZG LSA, aber noch nicht hinreichend gefestigt sein.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob nicht der allgemeine Informationszugangsanspruch gestärkt und die zahlreichen spezialgesetzlichen Informationszugangsansprüche reduziert werden sollten. Dieser Gedanke findet sich ausdrücklich in der Gesetzesbegründung zum IZG LSA. Der Landesgesetzgeber verweist in ihr ausdrücklich darauf, dass viele der spezialgesetzlichen Informationszugangsregelungen noch nicht unter dem Blickwinkel der allgemeinen Informationsfreiheit erlassen worden seien, weshalb ein freier Zugang zu amtlichen Informationen möglicherweise nicht in allen Verwaltungsbereichen erreicht werden könne (GesEntw der LReg, LT-Drs. 5/748, S. 9). Daher sei es notwendig, alle im jeweiligen Fachrecht bereichsspezifisch geregelten Zugangsregelungen, insbesondere die zugangsbeschränkenden Regelungen, auf ihre Existenzberechtigung zu überprüfen (GesEntw der LReg, LT-Drs. 5/748, S. 10). Dieses Ziel deckt sich im Übrigen mit einem Beschluss der Landesregierung zu Leitlinien für Vorschriften- und Bürokratieabbau (MBL. LSA Nr. 39/2008). Dieser sieht als Ziel vor, die Rechtsanwendung für Fach- und Nichtfachleute u.a. durch eine Reduzierung der Rechtsnormen zu erreichen. Danach sollen Rechtsnormen auf ihre Erforderlichkeit hin überprüft werden. Den Weg der Vereinheitlichung und Vereinfachung hat der Landesgesetzgeber bisher noch nicht beschritten. Allerdings sollen die Auswirkungen des IZG LSA erst nach Ablauf von fünf Jahren, also im Jahr 2013, evaluiert werden. Es ist daher zu erwarten, dass dies ein Thema der Evaluierung sein wird.

## II.

Ein weiterer praxisrelevanter Gesichtspunkt scheint mir, soweit dies wegen der europarechtlichen Vorgaben des Umweltrechts bzw. der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Verbraucherinformationsgesetz möglich ist, eine Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens- und des Kostenrechts zu sein. Eine Bürgerin oder ein Bürger kann m.E. nur schwer nachvollziehen, warum für amtliche Informationen unterschiedliche Verfahrensregelungen gelten bzw. unterschiedliche Kosten anfallen sollen, je nachdem aus welchem Verwaltungsbereich die Information stammt. Wünschenswert wäre sicherlich auch eine Vereinheitlichung der Ausschlussgründe. Deutlich wird dies in Sachsen-Anhalt am Beispiel der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Während nach § 6 S. 2 IZG LSA Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolut geschützt werden, hängt im Bereich der Umweltinformationen die Preisgabe dieser Information zusätzlich von einer Güterabwägung ab (vgl. § 1 UIG LSA i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 S. 2 UIG Bund). Nach dem VIG werden dagegen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse absolut geschützt, zusätzlich unterfallen aber sonstige wettbewerbsrelevante Informationen dem Schutz des Gesetzes (vgl. § 2 Nr. 2 c VIG). Dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bzw. wettbe-



werbsrelevante Informationen in verschiedenen Verwaltungsbereichen damit besser bzw. schlechter geschützt werden, ist objektiv nur schwer nachvollziehbar.

### III.

In der Praxis und der Lehre wird es zunehmend als misslich empfunden, dass den Landesbeauftragten für den Datenschutz nur die Aufgaben des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ohne die Bereiche des Umwelt- und des Verbraucherinformationsrechts übertragen wurde. Vor diesem Hintergrund möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass Herr Prof. Dr. Rodi in seinem Gutachten zur Vorbereitung einer Evaluierung des IFG M-V ausdrücklich angeregt hat, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI M-V) entsprechende Befugnisse auch im Bereich der Verbraucher- und Umweltinformationen zu geben, da dies für den Bürger im Hinblick auf seine Informationszugangsrechte eine Verbesserung bedeute. Das Gutachten ist auf der Homepage des LfDI M-V abrufbar. Für Sachsen-Anhalt hat die Zentrale für Verbraucherschutz im Gesetzgebungsverfahren zum Erlass des AG VIG LSA dem Gesetzgeber vorgeschlagen, dem Landesbeauftragten die Aufgaben eines Landesbeauftragten für Verbraucherinformation zu übertragen.

### IV.

Schließlich möchte ich Sie noch auf eine Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage der Abgeordneten Notz, Hönlinger, Montag, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Informationsfreiheit als Zukunftsaufgabe hinweisen (BT-Drs. 17/412). In ihrer Antwort vom 8. Januar 2010 hat die Bundesregierung mitgeteilt, dass sie das VIG reformieren und dabei die Ansprüche der Verbraucher auf Information in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche der Bürger zusammenfassen wird (Antwort der BReg, a.a.O., S. 3).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
Im Auftrag  
Platzek



## h) Stellungnahme des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Zeeh,

bezüglich Ihrer Anfrage verweise ich zunächst auf unser Informationsangebot unter

[www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/index.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/index.htm)

Im Hinblick auf die verschiedenen Zugangsrechte kann ich noch Folgendes ausführen:

Im Jahre 2005 wurde von den Abgeordneten des SSW (Südschleswiger Wählerverband) mit dem anliegenden Gesetzesentwurf die Zusammenführung des Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein und eines Umweltinformationsgesetzes Schleswig-Holstein angestrebt. Unsere Stellungnahme hierzu finden Sie unter

[www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/stellungnahme-060721.htm](http://www.datenschutzzentrum.de/informationsfreiheit/stellungnahme-060721.htm)

Mit freundlichen Grüßen

Sven Polenz



## i) Stellungnahme des Landes Thüringen

Betreff: Forschungsprojekt "Informationsfreiheitsrechte"; Anfrage vom 5. d. M.

Sehr geehrter Herr Zeeh,

das Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) datiert vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 256) und verweist in leicht modifizierter Form auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) des Bundes vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722). Von dem mithin relativ jungen Gesetz wird dem Vernehmen nach nur zurückhaltend Gebrauch gemacht. Über auswertbare Erfahrungen verfügt das Innenministerium deshalb nicht. Die Frage des Verhältnisses zum Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) sowie zu den verschiedenen datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen und zur Akteneinsicht etwa nach dem ThürVwVfG oder dem SGB X soll in Anwendungshinweisen für die Verwaltung geregelt werden, die allerdings erst im Entwurf vorliegen. Irgendwelche weitergehenden Vereinheitlichungsbestrebungen sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Schlip

Thüringer Innenministerium  
Ref. 21, Carola Engelhardt  
Steigerstraße 24  
99096 Erfurt  
Tel.: 0361 / 37 93 410  
Fax: 0361 / 37 93 432  
E-Mail: [Carola.Engelhardt@tim.thueringen.de](mailto:Carola.Engelhardt@tim.thueringen.de)

### 3. Auswertung

| Bundesland             | Zusammenfassung der Stellungnahme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Berlin                 | <p>Die Schaffung eines einheitlichen „IGB“ vom Berliner Senat wurde 2003 abgelehnt, da eine Reduzierung der Normenflut auf diese Weise nicht erreichbar sei. Die Formulierung eines gemeinsamen Allg. Teils sei aufgrund des Spannungsverhältnisses zwischen Datenschutz und Informationsfreiheit kaum möglich. Die Zusammenfassung von Informationsrechten würde beim Bürger den Eindruck erwecken, dass alle Informationsrechte nunmehr in einem Gesetz vorzufinden sind, obwohl eine Vielzahl weiterhin nur in bundes- und landesrechtlichen Spezialregelungen zu finden wären. Zudem wird auch auf europarechtlicher Ebene klar zwischen Datenschutzrecht und Anspruch auf staatl. Informationen getrennt. Stattdessen wurde eine weitere Modernisierung des Landesdatenschutzrechts favorisiert.</p>                                                                                                                                                              |
| Brandenburg            | <p>Das Problem der Rechtszersplitterung verkompliziert den Informationszugang erheblich. Schwierigkeiten bereitet die weite Definition des Begriffs „Umweltinformation“. In der Praxis bereitet zudem die Abgrenzung der Informationsfreiheit (subjektiver Anspruch z.B. nach Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz) von der Befugnis zur Datenübermittlung an nicht öffentlichen Bereich (Ermessen der Behörde z.B. nach § 16 Brandenburgisches Datenschutzgesetz) Probleme. Eine Initiative zur Zusammenführung des AIG mit dem BbgUIG, wie in der LT-Drs. 4/3783 vorgesehen, scheiterte an der Entfristung des BbgUIG durch den Gesetzgeber. Ein einheitliches Gesetz müsste Regelungen vorsehen, die sowohl auf Umweltinformationen als auch auf allg. Verwaltungsinformationen anzuwenden sind. Vor allem die unterschiedliche Ressortierung der Verantwortung für die jeweiligen Regelungen stand der Schaffung eines einheitlichen Gesetzes im Weg.</p> |
| Hamburg                | <p>§ 16 HmbIFG regelt, dass Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, unberührt bleiben. Laut Gesetzesbegründung ist dies keine Kollisionsregelung, sondern Ausdruck des Grundsatzes <i>lex specialis derogat legi generali</i>. Soweit ein Informationsanspruch außerhalb des HmbIFG auf einem Spezialgesetz beruht, das den Zugang von persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen abhängig macht, denen kein Schutzgedanke zukommt, bleibt das HmbIFG anwendbar (vgl. Bürgerschafts-Drs 19/1283, S. 15). In den Fällen, in denen eine Konkurrenz gegeben war, wurde erhebliche Unsicherheit bei der Rechtsanwendung festgestellt. Im Zweifel wird nach der <i>Rosinen-Theorie</i> verfahren und wahllos die der Behörde jeweils am besten passende Rechtsgrundlage angewendet, nicht zuletzt aus Unsicherheit bei der Frage, welche einschlägig ist.</p>       |
| Mecklenburg-Vorpommern | <p>Insbesondere die Abgrenzung von LUIG M-V zu IFG M-V führt in der Praxis aufgrund der Definition der „Umweltinformation“ zu Problemen. Einstufung hat unterschiedliche Konsequenzen: LUIG M-V gewährt aufgrund einer Abwägung zwischen öff. Bekanntgabeinteresse</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |



|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                    | <p>und Geheimhaltungsinteresse im Einzelfall einen weitergehenden Informationszugang. Den Versuch einer Vereinheitlichung, insbesondere zwischen LUIG M-V und IFG M-V hat es bisher im politischen Raum noch nicht gegeben.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Rheinland-Pfalz    | <p>Erfahrungen über die Umsetzung des rheinland-pfälzischen IFG und eine Abgrenzung zu Informationszugangsrechten im Bereich Umwelt und Verbraucherschutz liegen noch nicht vor. Nach § 15 LIFG ist das Gesetz zu evaluieren und dem Landtag Rheinland-Pfalz hierüber drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berichten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Saarland           | <p>LfdI hat vom Gesetzgeber nur Prüf- und Kontrollfunktion für saarländisches IFG erhalten. Über Vereinheitlichungs- oder Zusammenführungsinitiativen auf Landesebene ist dem LfdI nichts bekannt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Sachsen-Anhalt     | <p>Mit dem IZG LSA hat der Gesetzgeber erstmals einen voraussetzungslosen Informationszugangsanspruch geschaffen. Daneben ist jedoch eine Vielzahl verstreut geregelter Informationszugangsansprüche mit unterschiedlichen Verfahrens- und Kostenregelungen vorhanden. In der Praxis muss bei jedem Informationszugangsantrag geklärt werden, welche Rechtsgrundlage zur Anwendung kommt. Nach § 1 Abs. 3 IZG LSA gehen Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen vor, jedoch lässt sich vielfach nicht feststellen, ob ein spezialgesetzlich geregeltes Informationszugangsrecht abschließend sein soll oder ob das IZG LSA subsidiär zur Anwendung kommt. Bereits in der Begründung zum IZG LSA weist der Gesetzgeber auf die notwendige Überprüfung der Existenzberechtigung aller bereichsspezifisch geregelten Zugangsregelungen hin, da viele von diesen noch nicht unter dem Blickwinkel der allg. Informationsfreiheit erlassen worden seien, weshalb ein freier Zugang zu amtlichen Informationen möglicherweise nicht in allen Verwaltungsbereichen erreicht werden könne. Als erstrebenswert wird auch eine Vereinheitlichung der Ausschlussgründe angesehen.</p> |
| Schleswig-Holstein | <p>2005 wurde von Abgeordneten des SSW (Südschleswiger Wählerverband) mit einem Gesetzesentwurf die Zusammenführung des Informationsfreiheitsgesetzes Schleswig-Holstein und eines Umweltinformationsgesetzes Schleswig-Holstein angestrebt. Dieser Schritt wurde vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz befürwortet. Der Entwurf sah u.a. die Verpflichtung der öff. Stellen zu einer aktiven Unterstützung des Zugangsrechts zu Umweltinformationen durch Benennung von Auskunftspersonen, Veröffentlichung von Informationsverzeichnissen sowie Einrichtung öffentlich zugänglicher Informationsnetze und Datenbanken vor.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Thüringen          | <p>Frage des Verhältnisses zum Thüringer Umweltinformationsgesetz sowie zu den verschiedenen datenschutzrechtlichen Auskunftsansprüchen und zur Akteneinsicht etwa nach dem ThürVwVfG oder dem SGB X soll in Anwendungshinweisen für die Verwaltung geregelt werden, die erst im Entwurf vorliegen. Weitergehende Vereinheitlichungsbestrebungen sind nicht bekannt.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

### III. Ausgewählte Fragestellungen zur Vereinheitlichung von Informationszugangsrechten

#### 1. Anmerkungen zur Reichweite des § 29 VwVfG NRW

Gem. § 29 Abs. 1 S. 1 VwVfG NRW „hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gewähren, soweit deren Kenntnis zur Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.“

Damit ist § 29 VwVfG NRW gestaltet als „ein rein verwaltungsverfahrensrechtlicher Anspruch“;<sup>81</sup> Er gewährt kein allgemeines Akteneinsichtsrecht, sondern nur Einsicht in die von der Behörde geführten Verwaltungsvorgänge; und zwar nur, soweit sie das eigene Verwaltungsverfahren betreffen („in die das Verfahren betreffenden Akten“).<sup>82</sup> Darüber hinaus gewährt § 29 VwVfG NRW lediglich den am Verwaltungsverfahren nach §§ 11 ff. VwVfG NRW „Beteiligten“ das Recht auf Information. Er räumt somit kein Jedermann-Recht auf Akteneinsicht ein.

Grund der Regelung war/ist u.a., dass der „Beteiligte“ nicht zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht werden darf. Bereits im Behördenverfahren soll die „Parteiöffentlichkeit“ des Verfahrens sichergestellt werden. Darüber hinaus gilt dieser Anspruch auf Akteneinsicht anerkanntermaßen nur für die Dauer des Verwaltungsverfahrens.<sup>83</sup>

Er ist somit nicht geeignet, Informationsansprüche

- über den Adressatenkreis der formell am Verwaltungsverfahren „Beteiligten“
  - über die „eigenen Verwaltungsvorgänge“
- und
- über die Dauer des Verwaltungsverfahrens

hinaus zu begründen.

§ 29 VwVfG NRW kommt also nur dann zur Anwendung, wenn das Hauptsacheverfahren auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages i.S.v. § 9 VwVfG NRW gerichtet ist. Damit unterliegt § 29 VwVfG NRW offensichtlich nur einem eingeschränkten Anwendungsbereich. Dies rechtfertigt es, § 29 VwVfG NRW nicht auf allgemeine Informationsrechte auszudehnen.

Diese Überlegung gilt umso mehr, als zwar in einem Begehren auf Akteneinsicht der Beginn eines Verwaltungsverfahrens nach § 9 VwVfG NRW gesehen werden könnte. Es kann jedoch nicht festgestellt werden, dass in jedem Fall die Gewährung einer Akteneinsicht einen VA darstellt.<sup>84</sup> Vielmehr handelt es sich bei der Erteilung einer Auskunft nach entsprechendem Antrag in der Regel lediglich um einen Realakt ohne Regelungscharakter i.S.d. § 35 VwVfG NRW. Nur wenn der Gewährung der Auskunft bzw. der Ablehnung derselben ein behördlicher Entscheidungsprozess des Inhalts vorausgegangen ist, dass und aus welchen Gründen dem Antragsteller die Auskunft (in einem bestimmten Umfang) zu erteilen oder zu versagen ist, kann von einer „Regelung“ und damit von einem VA die Rede sein.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> vgl. dazu u.a. *Stelkens/Bonk/Sachs*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, Kommentar, 6. Aufl., § 29 Rn. 2 m.w.N.

<sup>82</sup> vgl. u.a. *Kopp/Ramsauer*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, Kommentar, 10. Aufl., § 29 Rn. 1, 4 und 12 m.w.N.

<sup>83</sup> vgl. u.a. *Stelkens/Bonk/Sachs*, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, Kommentar, 6. Aufl., § 29 Rn. 13 m.w.N.

<sup>84</sup> vgl. dazu bereits *Beckmann*, *IFG NRW*, DVP 2003, 142, 146 II. 5. b.; AVR-Klausur „Akteneinsicht“, 2007, Lösung II. 2.

<sup>85</sup> siehe *BVerwG*, NJW 1969, 1131 (Rn. 40); *NVwZ* 2008, 580-582 (Rn. 13).

Anders formuliert: Soll eine Vereinheitlichung/Vereinfachung des Rechts auf Akteneinsicht/Information das Ziel sein, so kann nicht die in

- ihrer Intention,
  - ihrem Wortlaut,
  - ihrer Dauer
- und
- der dazu ergangenen Rechtsprechung

eingeschränkte Vorschrift des § 29 VwVfG NRW Ausgangspunkt sein, sondern die Vereinheitlichung des Rechts auf Information einschließlich der datenschutzrechtlichen Aspekte sollte – falls es sich denn als möglich erweist – an anderer Stelle ohne die Beschränkung auf ein Verwaltungsverfahren angestrebt werden.

Dabei wird nicht übersehen, dass in der Tat eine „Hochzonung“ verfahrensrechtlicher Vorschriften in fachspezifische Regelungen nicht unproblematisch erscheint und die auch von den Verfassern anerkannte „*überragende allgemeine Bedeutung der Verwaltungsverfahrensgesetze*“ für die jeweiligen Fachgesetze bewahrt bleiben sollte.<sup>86</sup>

Dennoch wäre es aus den aufgezeigten Gründen verfehlt, auf das VwVfG NRW das gesamte - insofern als fachgesetzlich anzusehende - Informationsrecht/Datenschutzrecht sozusagen aufzusatteln. Dies kann das VwVfG NRW nicht leisten, soll es wie von *Schönenbroicher/Gregor* gefordert „*seine überragende Bedeutung für eine einheitliche, das Fachrecht prägende Struktur- und Grundsatzgesetzgebung*“ behalten.<sup>87</sup> Ein Draufsatteln in das VwVfG NRW würde geradezu eine gewaltsam anmutende Vereinheitlichung aller informations- und datenschutzrechtlichen Regelungen aus reinen Vereinheitlichungsgründen heraus in das VwVfG NRW bedeuten. Diese Ansicht vertritt auch *Bull*, wenn er ausführt, dass „*schon die strenge Terminologie des VwVfG und der VwGO bei Informationsbitten unangemessen*“ sei, da „*förmliche Ablehnungen mit Rechtsmittelbelehrungen vermutlich eher zu Widerspruch und Klage reizen*“ würden „*als formlose (höfliche!) Schreiben, in denen mit kurzer Begründung gesagt wird, dass man der Auskunftsbitte nicht nachkommen könne.*“<sup>88</sup> Dagegen sprechen sich auch *Schönenbroicher/Gregor* für den Bereich der Umweltgesetzgebung aus: „*Die – im UGB regelrecht „gewaltsam“ anmutende – „Vereinheitlichung“ dieser Regelungen erscheint nicht nur als nicht zwingend; sie verbiete sich zum Teil aus fachspezifischen Gesichtspunkten.*“<sup>89</sup>

Falls es sich als möglich erweist, eine Vereinheitlichung/Anpassung vorzunehmen, könnte vielmehr § 29 VwVfG NRW danach angepasst (z.B. durch Streichung der Beschränkung auf das Vorliegen „*rechtlicher Interessen*“)<sup>90</sup> oder gar obsolet werden.

---

<sup>86</sup> vgl. dazu zutreffend *Schönenbroicher/Gregor*, Der Streit um das UGB I – Verfahrenskonzentrationen im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht, NWVBl. 2009, 329, 335, 337.

<sup>87</sup> vgl. *Schönenbroicher/Gregor*, Der Streit um das UGB I – Verfahrenskonzentrationen im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht, NWVBl. 2009, 329, 335 (die von *Schönenbroicher/Gregor* in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtungen richten sich primär gegen eine Verlagerung allgemeingültiger verfahrensrechtlicher Regelungen in die jeweiligen Umweltfachgesetze).

<sup>88</sup> *Bull*, Informationsfreiheitsgesetz - wozu und wie?, Zeitschrift für Gesetzgebung 2002, 201, 219.

<sup>89</sup> vgl. ebenso *Schönenbroicher/Gregor*, Der Streit um das UGB I - Verfahrenskonzentrationen im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht, NWVBl. 2009, 329, 335.

<sup>90</sup> So auch die Forderung von *Hofmann/Gerke*, Allg. Verwaltungsrecht, 2005, Rn. 710.

## 2. Anmerkungen zur Notwendigkeit des Beibehaltens von § 23 GO NRW

Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 GO NRW „*unterrichtet der Rat die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen ... sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.*“ Dabei soll nach § 23 Abs. 2 S. 1 GO NRW „*die Unterrichtung ... so vorgenommen werden, dass Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung besteht*“ (z.B. Einwohnerversammlungen).

Sinn und Zweck des § 23 GO NRW liegt somit in der bürgerschaftlichen Mitwirkung durch „*eine unmittelbare Mitsprachemöglichkeit*“.<sup>91</sup> Hofmann spricht davon, „*einen Dialog mit den Bürgern in Gang zu bringen.*“<sup>92</sup>

Damit steht § 23 GO NRW weniger in einem Zusammenhang mit einem subjektiven Recht auf Akteneinsicht und Information, sondern ist in einer „*Verwandtschaft*“ etwa zu § 3 BauGB „*Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Bauleitplanung*“ zu sehen.

Es geht also nicht darum, ein besonderes Informationsbedürfnis des Einzelnen zu befriedigen, als vielmehr anlässlich der Darstellung einer bedeutsamen kommunalen Angelegenheit Anstöße durch die Bürgerschaft für eine gemeindliche Problemlösung zu erhalten. Dies gilt umso mehr, als sich § 23 GO NRW auch an die „*Einwohner*“ richtet, die etwa noch nicht volljährig sind.

Folgerichtig wird ein subjektives öffentliches Recht auf Unterrichtung nach § 23 GO NRW abgelehnt<sup>93</sup>; zumal der Zeitpunkt der Unterrichtung im Ermessen der Gemeinde steht. Dann aber ist es sachgerecht, § 23 GO NRW im systematischen Zusammenhang der §§ 21 ff. GO NRW „*Einwohner und Bürger/Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Einwohnern/Anregungen und Beschwerden/Einwohnerantrag/Bürgerbegehren und Bürgerentscheid*“ zu belassen.

Schließlich ist zu beachten, dass in NRW das in § 23 GO NRW verpflichtete Subjekt der „*Rat*“ und nicht etwa der Hauptverwaltungsbeamte ist, so dass damit zusätzlich die typische Situation Bürger: Anspruch auf Akteneinsicht/Information → Verwaltung verlassen ist.

---

<sup>91</sup> vgl. u.a. Held, Becker, Decker, Kirchof, Krämer, Wansleben, Winkel, Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar, § 23 Ziff. 1.; Rehn, Cronauge, v. Lennep, Knirsch, Gemeindeordnung NRW, § 23 I.

<sup>92</sup> Hofmann/Theisen, Kommunalrecht in NRW, 13. Aufl., Ziff. 2.3.3.1.8.

<sup>93</sup> vgl. u.a. Hofmann/Theisen, Kommunalrecht in NRW, 13. Aufl., Ziff. 2.3.3.1.8

### 3. Dynamische Gesetzesverweisungen als Möglichkeit der Vereinheitlichung

Ein großer Teil der Gesetze auf Bundesebene findet seinen Ursprung auf der europäischen Ebene, in Verordnungen, Richtlinien, Rahmenbeschlüssen und Empfehlungen. Von Bedeutung ist darüber hinaus der Einfluss der Rechtsprechung des EuGH auf die jeweilige nationale Gesetzgebung.

Hinzu kommt, dass neben dieser Einflussnahme auf Bundes- und Landesgesetze durch Verordnungen, Richtlinien, Rahmenbeschlüsse und Empfehlungen eine größere Sensibilität bei der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben festzustellen ist;

So geht *Hoppe* davon aus, dass in der Tat ca. 80 % der Gesetze auf Bundes- und ca. 20 % der Gesetze auf Landesebene europarechtlichen Ursprungs sind.<sup>94</sup> Unabhängig davon, wie hoch der Anteil der europarechtlichen Vorgaben letztendlich ist, ist nicht zu verkennen, dass die europarechtlichen Vorgaben vorhanden und über Art. 4 Abs. 3 S. 2 EUV umzusetzen sind, sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Ebenso ist im Verhältnis der Bundes- zur Landesgesetzgebung festzustellen, dass nicht nur über die bundesgesetzliche (Rahmen-)Gesetzgebung Einfluss auf die Landesgesetzgebung genommen wird, sondern – denknotwendigerweise wegen des zweistufigen Staatsaufbaus der Bundesrepublik Deutschland – auch auf die kommunale Gesetzgebung (vgl. u.a. europäische Gleichbehandlungsrichtlinie → Umsetzung auf Bundesebene durch das Gleichstellungsdurchsetzungsgesetz → Umsetzung auf Landesebene z.B. durch das Landesgleichstellungsgesetz NRW; zum umgekehrten Weg der Hochzoning von Vorschriften vgl. die Änderung des Meldewesens in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes nach der Föderalismusreform I).

Weiter ist festzustellen, dass auf allen Ebenen der Gesetzgebung zeitgleich und parallel voneinander nahezu wortgleiche Gesetze erarbeitet und verabschiedet werden. Ein beredtes Beispiel aus jüngster Zeit ist dafür die Umsetzung der EUDRL vom 12. Dez. 2006 (Amtsblatt der EU vom 27. Dez. 2006 L 376/36) durch die zahlreichen „Gesetze zur Bildung einheitlicher Anspruchspartner“ auf Bundes- und Landesebene i.V.m. mit den auf Bundes- und Landesebene dazu erlassenen „Gesetzen zur Änderung verfahrens-, zustellungs- und gebührenrechtlicher Regelungen zur Umsetzung der EUDRL“. Derartige parallele Verfahren sind nicht nur kostenintensiv, sondern setzen die Rechtszersplitterung auf Bundes- und der jeweiligen Landesebene in geradezu exemplarischer Weise fort.

Aus diesen Gründen könnte eine Vereinheitlichung des Rechts sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene dadurch angestrebt und sicherlich auch – zumindest tlw. – erreicht werden, wenn der Weg der sog. „dynamischen“ Gesetzesverweisung weiter gegangen wird.

Für den Bereich der Umsetzung der EUDRL ist z.B. Brandenburg diesen Weg gegangen. In der Gesetzesbegründung wird dazu ausgeführt:

*„Der Bund und die Länder haben zwar eigene Verwaltungsverfahrensgesetze erlassen, doch sind diese nahezu inhaltsgleich. ... Der Bund ist daran interessiert, dass die Bundesgesetze in den Ländern nach einheitlichen Regeln vollzogen werden. Für die Länder hat die Ausführung von Bundes- und Landesgesetzen nach einheitlichen Regeln den Vorteil, dass die Verfahren vereinfacht und damit eine – auch im Interesse des Empfängers staatlicher Leistungen – wesentliche Verfahrensbeschleunigung erreicht*

---

<sup>94</sup> „Die Europäisierung der Gesetzgebung: Der 80-Prozent-Mythos lebt“ in EuZW 2009, 168 ff.; *Hölscheidt*, „Probleme bei der Durchsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedsstaaten“, in DöV 2009, 341 ff.; vgl. dazu auch *Kafsack*, in FAZ.Net-Beitrag vom 19.01.2010, der zwar die Zahl 80 % bezweifelt, aber immerhin für die Bundesebene von 30 – 40 % ausgeht.

*werden kann. Für den Empfänger ... wiederum werden die staatlichen Verfahren leichter durchschaubarer und verständlicher. ...“*

Brandenburg hat daher – u.a. für die Umsetzung der EUDRL – den Weg des „dynamischen“ Verweisungsgesetzes eingeschlagen.

Mit einer solchen dynamischen Gesetzesverweisung wird eine Entlastung und Vereinheitlichung erreicht. Es bleibt dabei unbenommen, spezielle landespezifische Wünsche und/oder Gegebenheiten aufzugreifen und zu regeln (vgl. z.B. die eigenständigen Regelungen im BbgVwVfG zu den im Verwaltungsverfahren ausgeschlossenen Personen nach § 3 VwVfG Bbg oder aber zu den landespezifischen sorbischen Verfahrensbeteiligten nach § 4 VwVfG Bbg).

Solche dynamischen Verweisungsgesetze sind dem Grunde nach zulässig.<sup>95</sup> Auch für das Land NRW ist dieser Weg nicht neu. So ist das Land NRW mit dem UIG NRW und seinem dynamischen Verweis auf das UIG des Bundes diesen Weg bereits gegangen.

Nicht nur das BVerfG sieht dem Grunde nach in einer „dynamischen“ Verweisung keinen Widerspruch zur grundrechtlich festgelegten Kompetenzordnung; insbesondere dann nicht, wenn *„dem fremden Normgeber (nur) ein weitestgehend strukturierter Entscheidungsspielraum zugewiesen wird.“*

Anders ausgedrückt: Solange der Gesetzgeber den Rahmen bestimmt und insbesondere den Bürger nicht in seinen Freiheitsrechten einschränkt, ist eine materielle Verweisung zulässig. So hat das BVerfG in jüngster Zeit in seinen Entscheidungen in NVwZ 2005 S. 699 f. und NVwZ 2008 S. 337 f. zum Verwaltungsverfahren und zur Abgabenordnung ausgeführt:

*„Eine dynamische Verweisung im Verwaltungsverfahrensgesetz eines Landes ... auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes ist ... unbedenklich.“<sup>96</sup>*

*„Eine Auslegung des niedersächsischen Landesrechts dahingehend, dass die dynamische Verweisung ... sich auf Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils aktuellen Fassung bezogen habe, ruft keinen bundesrechtlichen Klärungsbedarf hervor.“<sup>97</sup>*

Damit sind „dynamische“ Verweisungen dem Grunde nach zulässig und von der obergerichtlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsrechtsprechung gebilligt. Sie bieten somit ein flexibles und zudem rechtsstaatliches Instrument, der fortschreitenden Zersplitterung des Rechts auf Bundes- und Landesebene Einhalt zu gebieten. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Umfange Gesetze auf der jeweiligen Landesebene vereinheitlicht werden können, wie mit dem vorliegenden Forschungsprojekt untersucht werden soll.

Für den Fall, dass künftig (z.B. wegen europarechtlicher Vorgaben) eine Rechtssetzungspflicht sowohl auf Bundes- als auch Landesebene besteht (also bundes- als auch landesrechtliche Informationsrechte parallel geschaffen werden müssen) und man zu dem Ergebnis kommt, dass die im Landesrecht zu schaffenden Informationsrechte nicht von einem IGB NRW abgedeckt werden können (z.B. weil ihnen ein bereichsspezifischer, nicht verallgemeinerungsfähiger Abwägungsvorgang zu Grunde liegt), bietet sich also immer noch das Instrument der dynamischen Verweisung an. Infolgedessen könnte

---

<sup>95</sup> vgl. dazu u.a. Jarass/Pieroth, GG, Kommentar, 9. Aufl., Art. 20 Rn. 64 und 65, m.w.N. insbesondere zur verfassungsgerichtlichen Billigung dieser Verweisungen.

<sup>96</sup> BVerwG, NVwZ 2005, 699 f.

<sup>97</sup> BVerwG, NVwZ 2008, 337 f.



auf die Formulierung spezifisch landesrechtlicher Vorschriften verzichtet und dadurch ein Beitrag zur bundesweiten Rechtsvereinheitlichung geleistet werden.

## 4. Verhältnis der fachbereichsspezifischen Regelungen zum allgemeinen Informationsfreiheitsrecht

Im Folgenden werden Überlegungen angestellt, wie eine Subsidiaritätsklausel (Kollisionsregel) in einem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz bzw. IGB ausgestaltet werden könnte, um die gegenwärtigen Auslegungsprobleme zwischen allgemeinen und – ggf. auch nach Schaffung eines IGB vereinzelt weiter bestehenden – bereichsspezifischen Informationsrechten zu lösen.

### a) Übersicht über die vorhandenen bundes- und landesrechtlichen Verhältnisregelungen

Das Verhältnis des allgemeinen Informationsfreiheitsrechts zu den speziellen Rechten auf Information zählt zu den „in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht schwierigsten Fragen“ bei der Gewährung des Zugangs zu amtlichen Informationen.<sup>98</sup> Schoch spricht daher zu Recht davon, dass sich „die Ermittlung des Vorrangs bereichsspezifischer Zugangsrechte als ein ständig wiederkehrendes Problem in der Verwaltungspraxis darstellt.“<sup>99</sup> Das Verhältnis zwischen „dem IFG-Anspruch und den Regelungen ... in anderen Rechtsvorschriften stellt sich als Kernproblem des Informationszugangsrechts“ dar.<sup>100</sup>

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 28. Mai 2009 die Frage des Vorrangs bereichsspezifischer Regelungen im Verhältnis LUIG MV – IFG MV unentschieden gelassen.<sup>101</sup>

Soweit (allgemeine) Informationsfreiheits- und Akteneinsichtsrechte auf Bundes- und Landesebene erlassen worden sind, wurde versucht, dieses aufgezeigte (lex specialis-) Problem auf unterschiedliche Weise zu lösen:

#### § 1 Abs. 3 IFG (Bund)

*„Regelungen in anderen Vorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 25 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs vor.“*

#### § 3 Abs. 3 IFG Berlin

*„Weitergehende Ansprüche nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“*

#### § 1 AIG Bbg

*„Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen ... entgegenstehen oder andere Rechtsvorschriften bereichsspezifische Regelungen für einen unbeschränkten Personenkreis enthalten.“*

<sup>98</sup> so u.a. der Evaluationsbericht des Innenministeriums NRW vom 12. Okt. 2004, LT-Vorlage 13/3041, S. 13 ff.

<sup>99</sup> Vgl. dazu u.a. für den Bund: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, Einl Rn. 172 ff. und § 1 Rn. 159 ff.

<sup>100</sup> für NRW: Franßen/Seidel, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW, Praxiskommentar, Rn. 434 ff.; Schönbroicher/Gregor, Der Streit um das UGB I, NWVBl. 2009, 329 ff.; für Bbg: Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, 10 Jahre Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz in Brandenburg, S. 69 f.; für MV: Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 30.10.2009 (siehe oben S. 24).

<sup>101</sup> vgl. dazu Urteil vom 28.05.2009 zum Az. 7 C 18/08; www.bundesverwaltungsgericht.de.



§ 1 Abs. 3 Brem IFG

*„Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen mit Ausnahme von § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor.“*

§ 16 Hamb IFG

*„Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.“*

§ 1 Abs. 3 S. 1 IFG M-V

*„Besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt.“*

§ 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW

*„Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Rechtsvorschriften dieses Gesetzes vor.“*

§ 4 Abs. 2 IFG Rheinl.-Pf.

*„Soweit besondere Rechtsvorschriften den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht regeln, gehen sie den Bestimmungen dieses Gesetzes vor.“*

§ 1 S. 1 Saarl. IFG

*„Jeder hat nach diesem Gesetz in entsprechender Anwendung der §§ 1 – 9 und 11 IFG (Bund) ... einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.“*

§ 1 Abs. 3 IZG LSA

*„Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen gehen vor. Dies gilt nicht in den Fällen des ... § 29 VwVfG.“*

§ 17 IFG S-H

*„Rechtsvorschriften, die einen weitergehenden Zugang zu Informationen ermöglichen oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.“*

§ 1 Abs. 1 S. 1 Thür IFG

*„Die Vorschriften des IFG (Bund) ... sind ... entsprechend anzuwenden.“*

## b) Rechtsprechung des OVG NRW

### aa) Ausgangslage

Wie bereits ausgeführt, regelt § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW eine evtl. Vorrangstellung in der Weise, dass von einem Vorrang der bereichsspezifischen Regelung immer dann auszugehen sein wird, „soweit besondere Rechtsvorschriften ... bestehen.“

Das Land NRW hat sich somit nicht für die sehr offene IFG-Lösung des Landes Berlin entschieden, wonach bereits kraft Gesetzes von einer parallelen Anwendung auszugehen und in § 3 Abs. 1 IFG Berlin eine Auffangnorm zu sehen ist. Für NRW sprechen *Franßen/Seidel* davon, „dass das IFG NRW damit nicht die „Funktion eines Mindeststandards sicherstellen will, sondern ausschließlich ... der Lückenfüllung dient“.<sup>102</sup>

Will man sich dem Problem der bereichsspezifischen Sonderregelung nähern, so muss zwischen

- dem bereichsspezifischen persönlichen (1)  
und
- dem bereichsspezifisch sachlichen (2)

besonderen Anwendungsbereich differenziert werden.<sup>103</sup>

Der Begriff der „bereichsspezifischen Regelung“ ist dabei weit zu verstehen: Darunter wird man alle formellen und materiellen Gesetze verstehen, die sich mit der „Information“, der „Auskunft“ und der „Akteneinsicht“ über bzw. in Vorgänge befassen, die in dienstlichem Zusammenhang angelegt worden sind, also auch kommunales ergänzendes Satzungsrecht, das dem Bürger derartige Rechte einräumt, wie z.B. eine Einwohnerbeteiligungssatzung.<sup>104</sup>

### bb) OVG NRW

Mit dem OVG NRW in seinen Entscheidungen vom

- 31. Jan. 2005 zum Az. 21 E 1487/04 in NWVBl. 2006 S. 296 f. zu § 29 VwVfG NRW/Bund bzw. § 25 SGB X,
- 9. Nov. 2006 zum Az. 8 A 1679/04 in rechtsprechung.nrw.de Rdnr. 109 ff. zu satzungsrechtlichen Sonderregelungen,
- 28. Juli 2008 zum Az. 8 A 1548/07 in NWVBl. 2009 S. 59 f. zu § 29 VwVfG NRW/Bund bzw. § 25 SGB X

wird man für NRW von folgenden Lösungsansätzen des OVG NRW für das Konkurrenzverhältnis des § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW zu bereichsspezifischen Sonderregelungen ausgehen müssen:

---

<sup>102</sup> vgl. *Franßen/Seidel*, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW, Praxiskommentar, Rn. 434 und 435.

<sup>103</sup> vgl. dazu u.a. *Franßen/Seidel*, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW, Praxiskommentar, Rn. 449.

<sup>104</sup> ebenso *VG Düsseldorf*, Urteil vom 27.08.2002 zum Az. 3 K 3073/02, rechtsprechung.nrw.de; a.A., aber nach Ansicht der Verfasser nicht überzeugend: *Franßen/Seidel*, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW, Praxiskommentar, Rn. 445, die sich zur Stützung ihrer Ansicht zu Unrecht auf die Entscheidung *OVG NRW*, Urteil vom 09.11.2006 zum Az. 8 A 1679/04, rechtsprechung.nrw.de, berufen.



1. Konkurrenzfragen der Informationsfreiheitsrechte sind in jedem Einzelfall durch eine systematische und an Sinn und Zweck des jeweiligen Fachgesetzes orientierte Auslegung im Einzelfall zu klären.
2. Die jeweiligen Regelungsmaterien der verschiedenen Informationsfreiheitsrechte müssen dabei beachtet werden.
3. Eine Vorrangigkeit im Sinne einer Ausschließlichkeit der fachspezifischen Regelung kann nur dort angenommen werden, wo die jeweiligen Rechte die gleichen Anliegen verfolgen und/oder identische Zielgruppen erfassen.
4. Eine Regelung in einer anderen „bereichsspezifischen Rechtsvorschrift“ liegt daher nur dann vor, wenn ihr Anwendungsbereich
  - in sachlicher Hinsicht wegen spezifischer Anforderungen an die Information, die der jeweiligen Rechtsvorschrift unterfallen, (1)
  - oder
  - in persönlicher Hinsicht wegen der spezifischen Anforderungen an die Person, auf welche die Rechtsvorschrift anzuwenden ist, (2)beschränkt ist.
5. Wenn spezialgesetzlich Vorschriften für einen gesonderten Sachbereich oder für bestimmte Personengruppen (nur) einen begrenzten Informationsanspruch einräumen, so ist daher im Einzelfall zu untersuchen, ob diese Grenzen auch für den allgemeinen, aus dem IFG NRW fließenden Anspruch verbindlich sind. Dies ist immer dann – aber auch nur dann – anzunehmen, wenn ein über das jeweilige Spezialgesetz hinausgehender Informationsanspruch dem Schutzzweck des speziellen Gesetzes zuwiderlaufen würde.

Lässt sich derartige nicht positiv feststellen, so gelangt zusätzlich der allgemeine Informationsanspruch zur Anwendung.

Folgerichtig verneint das OVG NRW u.a. ausdrücklich, in § 29 VwVfG (Bund/NRW) oder in § 25 SGB X eine derartige bereichsspezifische, die Anwendung des § 4 Abs. 1 IFG NRW verdrängende Vorschrift zu sehen.<sup>105</sup> Dies ist mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des OVG NRW.

### cc) Andere Ansichten

Ist dies die mittlerweile gefestigte Ansicht des OVG NRW zu § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW, so kann die zu diesem Problem – insbesondere in der Literatur tlw. – vertretene gegenteilige, restriktive Ansicht nicht aufrechterhalten werden.<sup>106</sup>

Nunmehr ist festzustellen, dass beide Rechtskreise nebeneinander stehen und der Konflikt bei unveränderter Gesetzeslage – wie aufgezeigt – für NRW in der vom OVG NRW aufgezeigten Weise zu

---

<sup>105</sup> vgl. ebenso Erl. des IM des Landes NRW vom 08.09.2006, Az. 13-30.00 S. 4/5; ebenso bereits *OVG NRW*, Beschluss vom 19.02.2004 zum Az. 5 A 640/02 in NJW 2005, 618 f. zum Verhältnis zu § 4 PresseG NRW; vgl. dazu auch *Partsch/Schurig*, Das Informationsfreiheitsgesetz von NRW, DöV 2003, 482, 485, die von einem „Auffanggesetz“ sprechen.

<sup>106</sup> vgl. *Beckmann*, Informationsfreiheitsgesetz des Landes NRW, DVP 2003, 142, 145, der von einer eindeutigen lex-specialis-Vorschrift ausgeht; ihm folgend *Franßen/Seidel*, Das Informationsfreiheitsgesetz NRW, Praxis-Kommentar, Rn. 454 ff.

lösen sein wird. Dies bedeutet, dass § 4 Abs. 1 IFG NRW (bzw. die analoge Regelung in einem IGB) als ergänzende Anspruchsgrundlage angesehen werden kann; es sei denn, es ließe sich positiv und eindeutig feststellen, dass die bereichsspezifische Sonderregelung aus adressat- (1.) oder aus sachbezogenen Gründen (2.) als abschließend zu werten ist.

### c) Mögliche künftige Lösung der Kollisionsprobleme

Um der von Schomerus geforderten „bürgerfreundlichen Gestaltung des Informationszugangs“<sup>107</sup> Rechnung zu tragen, könnte jedoch daran gedacht werden, das aufgezeigte „ständig wiederkehrende Problem der Verwaltungspraxis“ durch eine einfache und klare gesetzliche Regelung zu lösen, vergleichbar den Vorschriften in § 3 Abs. 3 IFG Berlin oder § 1 Abs. 3 S. 1 IFG M-V; ebenso problemlos § 3 Abs. 1 S. 2 UIG.

Diese Überlegungen könnten zu folgender Fassung einer künftigen Kollisionsregel (analog § 4 Abs. 2 IFG NRW) führen:

*„Andere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt.“*

---

<sup>107</sup> vgl. „Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG“, S. 6.

## IV. Liste der entbehrlichen Informationszugangsrechte in NRW

### 1. Informationsfreiheitsgesetz NRW

IFG NRW

→**entbehrlich**: Der Regelungsinhalt dieses Gesetzes wäre bei Schaffung eines einheitlichen AIG dessen Kernregelung und müsste/könnte daher als eigenständige Regelung entfallen. Die problematische Kollisionsregel des § 4 Abs. 2 IFG NRW<sup>108</sup> samt den dazugehörigen Auslegungsproblemen wäre dann weitestgehend<sup>109</sup> entbehrlich.

### 2. Verwaltungsverfahrenrechtliche Informationszugangsrechte

§ 29 VwVfG NRW<sup>110</sup>

→**entbehrlich**: Die Vorschrift geht von dem „Arkanprinzip“ der Geheimhaltung von Verwaltungsinformationen aus und gewährt gegenüber den verwandten Auskunftsrechten aus § 18 DSG NRW oder § 14 VSG NRW keine weitergehenden Ansprüche; vielmehr werden die Informationen nur unter eingeschränkten Voraussetzungen gewährt (Verfahrensbeteiligung, individuelle Betroffenheit, Kenntnis muss zur Wahrung rechtlicher Interessen erforderlich sein). Diese Restriktionen sind vor dem Hintergrund der gewünschten prinzipiellen Verwaltungsöffentlichkeit in ihrer Pauschalität nicht tragbar. § 29 VwVfG NRW müsste daher vom Anwendungsbereich des IGB konsumiert werden. Zudem geht § 29 VwVfG NRW davon aus, dass Informationen nur in Form einer Akteneinsicht gewährt werden, was nur eine (nicht aber die einzige) Form der Bereitstellung behördlicher Informationen darstellt.

Die drei Ausnahmetatbestände des § 29 Abs. 2 VwVfG NRW könnten – da sie Ausdruck einer in allen Auskunftsregeln niedergelegten Interessenabwägung zwischen Informationsinteresse und Schutz staatlicher und privater Belange sind – wie die entsprechenden Parallelregeln in § 18 Abs. 3 DSG NRW **als Muster** für allgemeine Informationsverweigerungsgründe dienen.

§ 72 Abs. 1 VwVfG NRW

→**entbehrlich**: Die Vorschrift begründet keine eigenständige Kategorie von Auskunftsrechten, sondern beschreibt lediglich die Handhabung der Informationserteilung für eine bestimmte – aufwändige – Form des Verwaltungshandelns. Diese Konstellationen könnten im Rahmen der (Verfahrens)Vorschriften über die Art und Weise bzw. den Umfang der Auskunftserteilung erfasst werden.

---

<sup>108</sup> Siehe hierzu die Überlegungen zur Subsidiarität der allgemeinen Informationsfreiheitsgesetze (S. 40).

<sup>109</sup> Mit Ausnahme der Fälle, in denen wegen komplizierter Interessenabwägungen des Gesetzgebers, die einer Vereinheitlichung u.U. nicht zugänglich sind, die bereichsspezifischen Regeln erhalten bleiben sollen. Für diese Fälle müsste das AIG NRW weiterhin eine Subsidiaritätsklausel vorsehen (die dann freilich präziser zu formulieren wäre als der gegenwärtige § 4 Abs. 2 IFG NRW).

<sup>110</sup> Vgl. auch die Anmerkungen zur Reichweite des § 29 VwVfG (S. 34).

### 3. Datenschutzrechtliche Informationszugangsrechte

- § 8 Abs. 2 DSG NRW → **entbehrlich:** Es handelt sich hier um Informationen, die den technisch-organisatorischen Datenschutz betreffen und unterfallen problemlos einem allgemeinen Informationsanspruch.
- § 18 DSG NRW → **entbehrlich:** Der allgemeine datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch ginge samt seinen Ausnahmetatbeständen in einer umfassenden Regelung im AIG NRW auf. Darin wären insbesondere der Umfang der Auskunft an den Betroffenen bzgl. seiner personenbezogenen Daten sowie mögliche (eng begrenzte) Versagungstatbestände zu regeln.
- § 9 Abs. 1 GDSG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW. Die Regelungen über die Beauskunftung von Daten des Betroffenen müssen (analog § 9 Abs. 3 GDSG NRW) auch eine Aussage dazu treffen, inwieweit dem Betroffenen die von staatlicher Seite ggf. getroffenen *subjektiven Wertungen bzw. Einschätzungen über seine Person* zur Verfügung zu stellen sind.
- § 14 VSG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW, wobei im Rahmen der Auskunftsverweigerungsgründe den besonderen, über die allgemeinen behördenspezifischen Schutzinteressen hinausgehenden Sicherheitsbelangen des Verfassungsschutzes Rechnung zu tragen ist. Bei Greifen der insoweit umfassenderen Auskunftsverweigerungsgründe ist zur Kompensation eine weitgehende Ersatzsicherung des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzusehen.
- § 24 SÜG NRW → **entbehrlich:** siehe § 14 VSG NRW und § 18 DSG NRW.
- § 49 Abs. 3 WDRG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW, wobei bei der einheitlichen Ausgestaltung der Versagungsgründe der besonderen, für die freiheitlich demokratische Grundordnung konstitutiven Bedeutung der Pressefreiheit im Rahmen einer praktischen Konkordanz Rechnung zu tragen wäre.
- § 105 JStVollzG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 72 UVollzG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 20 Abs. 1 MRVG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 16 Abs. 2 S. 2 PsychKG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 120 Abs. 7 SchulG NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 3 Abs. 4 VO-DV I NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.
- § 4 Abs. 3 VO-DV II NRW → **entbehrlich:** siehe § 18 DSG NRW.



- § 23 JAG NRW  
(i.V.m. § 56 Abs. 1 JAG NRW) →**entbehrlich**: Es handelt sich um eine mit § 29 VwVfG vergleichbare Regelung ohne bereichsspezifischen Charakter. Auf die Bestimmung einer Frist, innerhalb derer die Auskunft nach Abschluss einer Verwaltungshandlung bzw. nach Erlass eines Verwaltungsaktes begehrt werden muss, sollte verzichtet werden.
- § 28 Abs. 3 S. 1 APO-BK NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 43 Abs. 4 S. 1 APO-GOST NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 46 Abs. 3 APO-OS NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 40 Abs. 4 S. 1 APO-SpA NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 25 S. 2 PO-AEVO-Sofa NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 24 Abs. 3 S. 1 PO-Externe-A  
NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 18 S. 1 PO-FeP-Hochschule  
NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 26 Abs. 3 S. 1 PO-Waldorf  
NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 14 Abs. 3 RettAPO NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 25 RSpKAPO NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 27 VAPhD Stb Stbw Stw  
NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 28 S. 1 VAPHöDL NRW →**entbehrlich**: siehe § 23 JAG NRW.
- § 87 und  
§ 88 Abs. 2 LBG NRW →**entbehrlich**: siehe § 18 DSGVO NRW und § 16 DSGVO NRW. Allerdings ist bei Informationsübermittlung an Dritte für andere als personalwirtschaftliche Zwecke die besondere Sensitivität der Personalakten-  
daten zu berücksichtigen, weshalb in einer allgemeinen IGB-Regelung zur Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte weitgefaste Ausnahmetatbestände vorzusehen sind.
- § 16 Abs. 2 LWahlG NRW →**entbehrlich**: siehe § 18 DSGVO NRW.
- § 10 Abs. 4 KWahlG NRW →**entbehrlich**: siehe § 18 DSGVO NRW.



- § 16 DSGVO NRW →**entbehrlich**: Es handelt sich hier um eine allgemeine Interessenabwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Datenschutz und dem (in diesem Fall notwendig zu fordernden) berechtigten oder rechtlichen Interesse des Auskunft suchenden auf Übermittlung von dessen personenbezogenen Daten (siehe auch § 88 Abs. 2 LBG NRW). Die Regeln für einen solchen Abwägungsvorgang können auch in einem IGB niedergelegt sein.
- § 5 GDSG NRW →**entbehrlich**: siehe § 16 DSGVO NRW.
- § 26 MRVG NRW →**entbehrlich**: siehe § 16 DSGVO NRW.
- § 29 Abs. 2 PolG NRW →**entbehrlich**: siehe § 16 DSGVO NRW.
- § 4 Abs. 6 S. 1 KRG NRW →**entbehrlich**: siehe § 18 DSGVO NRW.
- § 120 Abs. 5 S. 3 SchulG NRW →**entbehrlich**: siehe § 16 DSGVO NRW.

#### 4. Informationszugangsrechte auf Einsicht in/Auskunft aus Registern/Listen/Verzeichnissen

- § 3 Abs. 5 DSchG NRW →**entbehrlich**: Grundsätzlich sollen derartige öffentliche Daten frei verfügbar sein, so dass die Regelung in einer allgemeinen Auskunftsvorschrift aufgehen kann.
- § 4 Abs. 1 S. 8 StrWG NRW →**entbehrlich** (idR unterliegen die Straßen einem öffentlichen Regime; die Rechtsverhältnisse an Privatstraßen sind idR bekannt; darüber hinaus unterliegen sie keinem schützenswerten Geheimhaltungsinteresse und sind aus den öffentlich einsehbaren Grundbücher erkennbar).
- § 83 Abs. 5 BauO NRW →**entbehrlich** (die Beschränkung auf ein „berechtigtes Interesse“ scheint zum einen überflüssig; beim Baulastenkataster handelt es sich um dienstliche VVe; Baulasten dienen der Einhaltung von Normen im öffentlichen Interesse – z.B. Abstandflächenbaulast; private Gründe, die einer Einsicht entgegenstehen könnten, können allgemein aufgefangen werden).
- § 24 Abs. 3 BauKaG NRW →**entbehrlich** (Es ist nicht ersichtlich, dass zum einen eine besondere Vorschrift vorhanden sein muss, einen solchen Anspruch zu begründen; bei den Kammern handelt es sich um KdöR; darüber hinaus fordert eine solche Liste geradezu eine Offenlage.)
- § 48 Abs. 3 BauKaG NRW →**entbehrlich** (Siehe die Begründung zu § 24 Abs. 3 BauKaG NRW.)
- § 48 Abs. 1 LG NRW →**entbehrlich** (Siehe die Begründung zu § 3 Abs. 5 DSchG NRW.)
- § 160 LWG NRW →**entbehrlich** (Zum einen sollte durch die Novellierung dieser Vorschrift dem Bedürfnis nach größerer Publizität Rechnung getragen werden; zum andern kann das berechtigte Interesse an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch eine allgemeine Auffangnorm berücksichtigt werden; es handelt sich um „öffentliche Bücher“ – siehe Baulastenkataster bei § 83 Abs. 5 BauO NRW; schließlich könnte zudem über den notwendigen Inhalt des Wasserbuchs nachgedacht werden.)
- § 12 StiftG NRW →**entbehrlich** (§ 12 Abs. 4 StiftG gewährt bereits den Zugang zu den erfassten Angaben; das Stiftungsverzeichnis wird von der „öffentlichen Hand“ geführt.)
- § 4 VermKatG NRW →**entbehrlich** (Eine eigenständige Regelung ist nicht notwendig; erforderliche Beschränkungen können in einem allgemeinen Gesetz aufgefangen werden; es handelt sich auch hier um ein „öffentliches Kataster“.)
- § 5 VermKatG NRW →**entbehrlich** (Siehe Begründung zu § 4 VermKatG NRW; zudem müsste überlegt werden, welchen Inhalt die Daten haben müssen.)



- § 10 VermKatG NRW → **entbehrlich** (Siehe Begründungen zu §§ 4 und 5 VermKatG NRW.)
- § 14 VermKatG NRW → **entbehrlich** (siehe Begründungen zu §§ 4, 5, 10 VermKatG NRW.)
- § 10 S. 2 ADVG NRW → **entbehrlich** (Das Herrschaftswissen der „öffentlichen Hand“ soll jedermann zur Verfügung stehen.)
- § 3 Abs. 9 QA-VO NRW → Hier wird es wesentlich auf den Inhalt des Qualitätsberichts ankommen; personenbezogene Daten dürfen darin nicht enthalten sein.
- § 7 Abs. 2 S. 4 HG NRW → Siehe die Begründung zu § 3 Abs. 9 QA-VO.

## 5. Umweltrechtliche Informationszugangsrechte

|                          |                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| UIG NRW                  | → <b>entbehrlich</b> (Vereinheitlichung mit dem allgemeinen Informationsanspruch des AIG NRW; die Voraussetzungen und Interessen nach dem UIG und dem IFG sind nahezu gleich.)       |
| § 11 GeoZG NRW           | → <b>entbehrlich</b> (Grundsätzlich sollen derartige öffentliche Daten frei verfügbar sein; öffentliches Kataster.)                                                                  |
| § 9 Abs. 6 LAbfG NRW     | → <b>entbehrlich</b> : Vereinheitlichung mit dem allgemeinen Informationsanspruch erstrebenswert; für eine eigenständige Regelung besteht kein Bedarf.                               |
| § 22 Abs. 6 LAbfG NRW    | → <b>entbehrlich</b> (öffentliches, allgemeines Interesse)                                                                                                                           |
| § 10 Abs. 3 LBodSchG NRW | → <b>entbehrlich</b> (Siehe Begründung u.a. zum UIG NRW.)                                                                                                                            |
| § 116 Abs. 2 LWG NRW     | → <b>entbehrlich</b> (Es besteht ein allgemeines Recht auf Information an dienstlich angelegten VVen; erst recht, wenn dies im Zusammenhang mit einem Schadensersatzanspruch steht.) |

## 6. Kommunalrechtliche Informationszugangsrechte

|                          |                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 80 Abs. 6 GO NRW       | → <b>entbehrlich</b> (Hier gilt, dass die Unterlagen der „öffentlichen Hand“ ständig bereit zu halten sind; allenfalls Abs. 1 könnte als spezielle Vorschrift auf Dauer Bestand haben.)                                                     |
| § 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW  | → <b>entbehrlich</b> (Siehe die Ausführungen u.a. zu § 80 Abs. 6 GO NRW.)                                                                                                                                                                   |
| § 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW | → <b>entbehrlich</b> (Siehe Ausführungen zu §§ 96 Abs. 2 S. 2 und 80 Abs. 6 GO NRW.)                                                                                                                                                        |
| § 117 Abs. 2 GO NRW      | → <b>entbehrlich</b> (Siehe Ausführungen zu §§ 80 Abs. 6, 96 Abs. 2 S. 2 und 116 Abs. 1 S. 4 GO NRW; im Übrigen müssen - wie bereits mehrfach ausgeführt – „öffentliche“ Unterlagen jederzeit ausgelegt und zur Verfügung gehalten werden.) |
| § 27 Abs. 3 KUV NRW      | → <b>entbehrlich</b> (Siehe Ausführungen zu §§ 80 ff. GO NRW.)                                                                                                                                                                              |

## 7. Bau- und planungsrechtliche Informationszugangsrechte

- § 14 LPIG NRW → **entbehrlich** (Hierzu gilt das bereits Gesagte, dass die Unterlagen der „öffentlichen Hand“ bereit zu halten sind; etc.)
- § 32 Abs. 4 LPIG NRW → **entbehrlich** (Siehe Ausführungen zu § 14 LPIG NRW.)
- § 28 a LG NRW → **entbehrlich** (Auch diese Vorschrift geht in den Bereich der Bekanntmachung und des Inkrafttretens; siehe dazu die sonstigen grundlegenden Ausführungen)
- § 10 Abs. 2 und 4 GAVO NRW → **entbehrlich** (Mindestens Abs. 4, da hier nur eine Information aus einer anonymen öffentlichen Sammlung begehrt wird; bei Abs. 2 müsste geprüft werden, ob nicht ein Auffangen auch im Rahmen eines allgemeinen Gesetzes möglich ist.)
- § 11 Abs. 5 GAVO NRW → **entbehrlich** (allgemeines Recht auf Information)
- § 15 Abs. 4 S. 2 Nr. 8 und 9 GAVO NRW → **entbehrlich**: allgemeines Recht auf Information.

## 8. Archivrechtliche Informationszugangsrechte

- § 6 ArchivG NRW → **entbehrlich**: Die Vorschrift kann in einer allgemeinen Auskunftsregelung aufgehen, wonach die (in Archivgut enthaltenen) Informationen zur Verfügung zu stellen sind; erforderliche Beschränkungen (etwa aufgrund überwiegender berechtigter Interessen Dritter) können in eine allgemeine Auffangnorm einfließen.
- § 7 ArchivG NRW → **entbehrlich**: Eine eigenständige Regelung erscheint nicht notwendig; die Erforderlichkeit der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses sowie die differenzierte Regelung von Sperrfristen können in eine allgemeine Auffangnorm eingearbeitet werden.

## 9. Medien- und presserechtliche Informationszugangsrechte

§ 4 PresseG NRW

→**entbehrlich:** Vor dem Hintergrund, dass Art. 5 Abs. 1 GG nach h.M. keinen positiven spezifischen Informationsanspruch der Presse begründet, handelt es sich bei § 4 PresseG NRW um einen einfachgesetzlichen Anspruch ohne verfassungsrechtliches Gebot. Es ist daher nicht zwingend, das Informationsbedürfnis der Presse bereichsspezifisch zu regeln und besonderen verfassungsrechtlichen Privilegien zu unterwerfen. Vielmehr enthält die Vorschrift keine nur für den Bereich der Presse gültige Abwägung zwischen staatlichem Geheimhaltungsinteresse und öffentlichem Informationsbedürfnis, sondern lehnt sich – ungeachtet der Unterschiede beim Anspruchsberechtigten – dem Umfang und den Grenzen der Informationsansprüche aus § 29 VwVfG und § 18 DSGVO an.

§ 43 Abs. 4 LMG NRW

→**entbehrlich:** Die Vorschrift kann in einer allgemeinen Auskunftsregelung aufgehen, wonach Informationen zur Verfügung zu stellen sind (insbesondere, wenn kein Personenbezug gegeben ist), wenn der Antragsteller glaubhaft macht, diese zur Wahrung seiner rechtlichen Interessen zu benötigen.

## 10. Wahlrechtliche Informationszugangsrechte

§ 13 LWahlO NRW und  
§ 15 KWahlO NRW

→**entbehrlich:** siehe § 18 DSGVO. Die Regelungen sind Ausfluss des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, wonach Jedermann Anspruch auf Auskunft über die bei öffentlichen Stellen über ihn vorgehaltenen Daten hat. In geeigneten Fällen kann dieses Recht auch durch Ermöglichung der Einsichtnahme in die betreffenden Verwaltungsvorgänge gewährt werden.

## V. Liste der nicht entbehrlichen Informationszugangsrechte in NRW

Nach Auffassung der Projektgruppe dienen einige der untersuchten Vorschriften nicht der Informationsverschaffung, sondern der in einem Rechtsstaat selbstverständlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsakts an die Beteiligten mit dem Ziel seiner Wirksamkeit und möglichen Durchsetzung. Es handelt sich folglich nicht um einen Fall der durch ein AIG NRW zu regelnden Transparenz von Verwaltungswissen.

Darüberhinaus sind solche Vorschriften nicht entbehrlich eingestuft worden, die eine allgemeine Unterrichtungspflicht der öffentlichen Verwaltung gegenüber den Bürgern vorsehen. Neben den speziellen, auf kommunaler Ebene anzuwendenden Vorschriften (z.B. § 3 BauGB „Beteiligung der Öffentlichkeit“) haben diese Vorschriften einen eigenständigen relevanten Anwendungsbereich, der nicht vom Anwendungsbereich eines AIG NRW abgedeckt werden könnte.

Vor diesem Hintergrund sind nach Auffassung der Forschungsgruppe folgende Informationszugangsrechte nicht entbehrlich:

- § 73 Abs. 3 VwVfG NRW
- § 74 Abs. 4 VwVfG NRW
- § 11 Abs. 1, 3 LBodSchG NRW
- § 12 Abs. 4 LBodSchG NRW
- § 23 GO NRW
- § 80 Abs. 3 GO NRW
- § 23 Abs. 4 LVerbO NRW
- § 3 BürgerentscheidDVO NRW
- § 4 BürgerentscheidDVO NRW
- § 13 Abs. 1 LPIG NRW
- § 28 Abs. 3 LPIG NRW
- § 27 b LG NRW
- § 27 c LG NRW
- § 42 c Abs. 1 LG NRW
- § 148 LWG NRW
- § 150 LWG NRW

## VI. Informationszugangsrechte nach dem Meldegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

Aufgrund der noch in der laufenden Legislaturperiode zu erwartenden Einführung eines Bundesmeldegesetzes und der damit einhergehenden Ablösung sämtlicher Interessenabwägungsklauseln der bisherigen Landesmeldegesetze mussten die folgenden Vorschriften des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) im Rahmen der angestellten Entbehrlichkeitsüberlegungen unberücksichtigt gelassen werden:

- § 9 Abs. 1 MG NRW
- § 20 S. 1 MG NRW
- § 34 MG NRW
- § 35 MG NRW

## VII. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung informationsrechtlicher Vorschriften

### Gesetz zur Änderung informationsrechtlicher Vorschriften

#### A. Problem

Die Vielzahl an Informationszugangsrechten, die unter anderem eine effektivere Öffentlichkeitskontrolle der Verwaltung gewährleisten soll, sorgt allein aufgrund ihrer schieren Masse für Anwendungsprobleme in der Praxis. Selbst wenn ein dem Anschein nach passender Auskunftsanspruch identifiziert wird, ist wegen des häufig unklaren Verhältnisses zwischen allgemeinen Informationszugangsregeln (z.B. nach dem DSG NRW, UIG NRW oder IFG NRW) und bereichsspezifischen Regelungen oft schwer zu beantworten, ob und in welchem Umfang ein Informationszugang zu gewähren ist. Meist stellt sich die Frage, ob nur eine von mehreren – dem Wortlaut nach passenden – Vorschriften anwendbar ist, oder verschiedene Anspruchsgrundlagen nebeneinander zur Geltung kommen können. Diese zeit- und personalintensive Prüfung, bei der häufig komplizierte juristische Normkonkurrenzprobleme zu lösen sind, ist von jeder staatlichen und kommunalen Behörde in Nordrhein-Westfalen zu leisten, die mit einem Auskunftsanspruch des Bürgers konfrontiert wird. Die Komplexität der vom informationssuchenden Bürger letztlich verlangten Suche nach der passenden Anspruchsgrundlage kann dazu führen, dass dieser darauf verzichtet, sein ihm zustehendes Recht auf Zugang zu den bei den Behörden vorhandenen Informationen effektiv auszuüben. Die bestehende Situation ist somit nur schwer mit dem Gebot einer bürgerfreundlichen Verwaltung und der Transparenz staatlichen Handelns vereinbar.

#### B. Lösung

Durch das Allgemeine Informationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (AIG NRW) kann eine Ablösung nahezu sämtlicher Regelungen, die die Erteilung der bei öffentlichen Stellen vorgehaltenen Informationen an die Bürger zum Gegenstand haben, erreicht werden. Damit werden sowohl die datenschutzrechtlichen und verfahrensrechtlichen Auskunftsansprüche als auch die meisten der auf Transparenz der Verwaltung angelegten Informationsansprüche entbehrlich. Dies gilt namentlich für das Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW), dessen Ziel und Anwendungsbereich im neuen AIG NRW aufgeht. Aber auch die meisten anderen Informationsansprüche des Bürgers werden von den Regelungen des AIG NRW konsumiert und können entfallen. Soweit im AIG NRW vom Wortlaut der bisherigen Informationsregelungen abgewichen wurde, ist dies dem Umstand geschuldet, dass das AIG NRW eine Zusammenführung sämtlicher entfallender Informationsregeln darstellt und die darin jeweils vorgenommenen Interessenabwägungen und Schutzaspekte kombiniert. So stellt beispielsweise § 4 AIG NRW das Extrakt und den gemeinsamen Nenner sämtlicher der für entbehrlich gehaltenen bisherigen Informationsverweigerungsstatbestände (insbesondere der bisherigen §§ 6-9 IFG NRW) dar.

#### C. Alternativen

Keine



## **D. Kosten**

Das Gesetz stellt durch die Vorschrift des § 6 des Allgemeinen Informationsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AIG NRW) (Artikel 1) sicher, dass aufgrund der Regelung zur Erhebung kosten-deckender Gebühren nach dem Gebührengesetz NRW keine unverhältnismäßigen Kosten auf das Land zukommen werden.

## **E. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung**

Durch das vorliegende Gesetz wird den Bürgerinnen und Bürgern ein erweitertes Recht auf Information gewährt. Hierdurch werden Transparenz und Akzeptanz der Verwaltungstätigkeit erhöht.

## **F. Zuständigkeit**

Zuständig innerhalb der Landesregierung ist das Ministerium für Inneres und Kommunales, beteiligt sind alle Ressorts.



## Artikel 1

### Einführung eines „Allgemeinen Informationsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (AIG NRW)“

#### § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, das Wissen und Handeln öffentlicher Stellen durch ein Recht auf Zugang zu Informationen unter Wahrung schützenswerter staatlicher und privater Belange der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Hierdurch sollen die Transparenz der Verwaltung vergrößert, die Möglichkeiten der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürger verbessert und die demokratische Willensbildung in der Bevölkerung gestärkt werden.

#### § 2 Anwendungsbereich

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen;
2. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, soweit sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und dabei der Kontrolle der in Nummer 1 genannten informationspflichtigen Stellen unterliegen;
3. der Landtag, Gerichte, Strafverfolgungs-, Strafvollstreckungs- und Disziplinarbehörden sowie der Landesrechnungshof, soweit diese Stellen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen;
4. Forschungseinrichtungen und Hochschulen, soweit sie nicht im Bereich von Forschung und Lehre tätig werden.

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Kontrolle im Sinne des Absatz 1 Nummer 2 liegt vor, wenn

1. die natürliche oder juristische Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. eine oder mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts allein oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar
  - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen,
  - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
  - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können.

### § 3 Informationszugangsrecht

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.

(2) Andere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bleiben unberührt.

(3) Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.

### § 4 Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen

(1) Der Antrag ist abzulehnen, soweit das Offenbaren der Information

1. die öffentliche Sicherheit dadurch beeinträchtigen würde, dass
  - a) für das Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile entstünden, insbesondere die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden oder der Behörden des Straf- und Maßregelvollzugs einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden oder
  - b) die Aufgabenerfüllung der informationspflichtigen Stellen gefährdet würde,
2. personenbezogene Daten offenbaren würde, die wegen der überwiegenden schutzwürdigen Interessen eines Betroffenen geheim zu halten sind, es sei denn, dass das rechtliche Interesse an der Kenntnisnahme im Einzelfall überwiegt,
3. einen Verstoß gegen besondere gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder gegen ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis, das nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruht, zur Folge hätte,
4. geistiges Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren würde, es sei denn, dass das berechnete Interesse an der Kenntnisnahme im Einzelfall überwiegt,
5. Angaben und Mitteilungen öffentlicher Stellen, die nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallen, ohne deren Zustimmung offenbaren würde oder
6. die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung gefährdet würde.

(2) Eine Auskunftsverweigerung ist zu begründen. Einer Begründung bedarf es nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung behördenintern zu dokumentieren.

(3) Wird die Information nicht gewährt, ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.

### § 5 Verfahren

Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein und insbesondere erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist. Die zuständige informationspflichtige Stelle macht die begehrte Information unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats zugänglich. Die Frist nach Satz 2 kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.



## § 6 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind Gebühren nach dem Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen zu erheben.
- (2) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) zu bestimmen.

## § 7 Beauftragter für das Recht auf Informationszugang

- (1) Zur Wahrung des Rechts auf Informationszugang ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zuständig.
- (2) Jeder hat das Recht, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit für das Recht auf Informationszugang anzurufen.
- (3) Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit legt dem Landtag und der Landesregierung jeweils für zwei Kalenderjahre einen Bericht über seine Tätigkeit als Beauftragter für das Recht auf Informationszugang vor.
- (4) Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gilt entsprechend.

## § 8 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. ... 20... und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## Artikel 2

### **Aufhebung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)**

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 806), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird aufgehoben.

## Artikel 3

### **Aufhebung des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen (UIG NRW)**

Das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142, 658) wird aufgehoben.



## Artikel 4

### Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), wird wie folgt geändert:

§ 29 und § 72 Absatz 1, 2. Halbsatz werden gestrichen.

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW)

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (DSG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 2000 (GV. NRW. S. 542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2, § 5 Satz 1 Nummer 1 und 7, § 16 und § 18 werden gestrichen.

## Artikel 6

### Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDSG NRW)

Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (GDSG NRW) vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), wird wie folgt geändert:

§ 5 und § 9 Absatz 1 werden gestrichen.

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW)

Das Gesetz über den Verfassungsschutz in Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 620), wird wie folgt geändert:

§ 14 wird gestrichen.



## Artikel 8

### Änderung des Gesetzes über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW)

Das Gesetz über die Voraussetzungen und das Verfahren von Sicherheitsüberprüfungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SÜG NRW) vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 24 wird gestrichen.

## Artikel 9

### Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz NRW)

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1998 (GV. NRW. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, 794), wird wie folgt geändert:

§ 49 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 10

### Änderung des Gesetzes zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW)

Das Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzuges in Nordrhein-Westfalen (JStVollzG NRW) vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 539), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 762), wird wie folgt geändert:

§ 105 wird gestrichen.

## Artikel 11

### Änderung des Gesetzes zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW)

Das Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen (UVollzG NRW) vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540) wird wie folgt geändert:

§ 72 wird gestrichen.



## Artikel 12

### Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG NRW)

Das Maßregelvollzugsgesetz (MRVG NRW) vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 540), wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 1 und § 26 werden gestrichen.

## Artikel 13

### Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW)

Das Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG NRW) vom 17. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 14

### Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)

Das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), wird wie folgt geändert:

§ 120 Absatz 5 Satz 3 und Absatz 7 werden gestrichen.

## Artikel 15

### Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I NRW)

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern (VO-DV I NRW) vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 220) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 4 wird gestrichen.



## Artikel 16

### Änderung der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II NRW)

Die Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO-DV II NRW) vom 22. Juli 1996 (GV. NRW. S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2010 (GV. NRW. S. 219), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 17

### Änderung des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG NRW)

Das Gesetz über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, 431), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

§ 23 und § 56 Absatz 1 werden gestrichen.

## Artikel 18

### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK NRW)

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK NRW) vom 26. Mai 1999 (GV. NRW. S. 240, 2000 S. 563, 2001 S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 28 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 19

### Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST NRW)

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST NRW) vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2009 (GV. NRW. S. 178, 535), wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 4 wird gestrichen.



## Artikel 20

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS NRW)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung am Oberstufen-Kolleg an der Universität Bielefeld (APO-OS NRW) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 5. November 2008 (GV. NRW. S. 674), wird wie folgt geändert:

§ 46 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 21

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA NRW)**

Die Verordnung über die Ausbildung und die Prüfungen im Kolleg für Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (APO-SpA NRW) vom 28. Mai 1984 (GV. NRW. S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288, 2008 S. 126), wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 4 wird gestrichen.

## Artikel 22

### **Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa NRW)**

Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikation für Ausbilder im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter/Sozialversicherungsfachangestellte (PO-AEVO-Sofa NRW) vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. 2000 S. 28), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. August 2006 (GV. NRW. S. 602, 2007 S. 105), wird wie folgt geändert:

§ 25 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 23

### **Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A NRW)**

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Externe (PO-Externe-A NRW) vom 30. Januar 2000 (GV. NRW. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 14. Juni 2007 (GV. NRW. S. 288), wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3 wird gestrichen.



## Artikel 24

### Änderung der Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (PO-FeP-Hochschule NRW)

Die Verordnung über die Feststellungsprüfung zur Aufnahme eines Hochschulstudiums (PO-FeP-Hochschule NRW) vom 21. Januar 2010 (GV. NRW. S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 18 wird gestrichen.

## Artikel 25

### Änderung der Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf NRW)

Die Verordnung über die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (PO-Waldorf NRW) vom 31. Januar 2000 (GV. NRW. S. 145), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 149), wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 26

### Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer (RettAPO NRW)

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer (RettAPO NRW) vom 3. November 2009 (GV. NRW. S. 573) wird wie folgt geändert:

§ 14 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 27

### Änderung der Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie (RSpkAPO NRW)

Die Prüfungsordnung der Rheinischen Sparkassenakademie (RSpkAPO NRW) vom 27. Mai 2004 in der Fassung vom 13. November 2009 (MBL. NRW. 2010 S. 184) wird wie folgt geändert:

§ 25 wird gestrichen.



## Artikel 28

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhbd Stb Stbw Stw NRW)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes im Städtebau, Stadtbauwesen und Straßenwesen im Land Nordrhein-Westfalen (VAPhbd Stb Stbw Stw NRW) vom 3. Juni 2009 (GV. NRW. S. 400) wird wie folgt geändert:

§ 27 wird gestrichen.

## Artikel 29

### **Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPHöDL NRW)**

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes Landespflege des Landes Nordrhein-Westfalen (VAPHöDL NRW) vom 31. Januar 1991 (GV. NRW. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2010 (GV. NRW. S. 408), wird wie folgt geändert:

§ 28 wird gestrichen.

## Artikel 30

### **Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW)**

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird wie folgt geändert:

§ 87 und § 88 Absatz 2 werden gestrichen.

## Artikel 31

### **Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahIG NRW)**

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (LWahIG NRW) in der Fassung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2 wird gestrichen.



## Artikel 32

### Änderung der Landeswahlordnung (LWahIO NRW)

Die Landeswahlordnung (LWahIO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, 631), wird wie folgt geändert:

§ 13 wird gestrichen.

## Artikel 33

### Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW)

Das Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahIG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 4 wird gestrichen.

## Artikel 34

### Änderung der Kommunalwahlordnung (KWahIO NRW)

Die Kommunalwahlordnung (KWahIO NRW) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2009 (GV. NRW. S. 372), wird wie folgt geändert:

§ 15 wird gestrichen.

## Artikel 35

### Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)

Das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 132), wird wie folgt geändert:

§ 29 Absatz 2 wird gestrichen.



## Artikel 36

### Änderung des Krebsregistergesetzes (KRG NRW)

Das Krebsregistergesetz (KRG NRW) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 414), geändert durch Abschnitt 1 Nr. 1.2.3 der Bekanntmachung vom 17. August 2005 (GV. NRW. S. 732), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 6 Satz 1 wird gestrichen.

## Artikel 37

### Änderung des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (PresseG NRW)

Das Pressegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (PresseG NRW) vom 24. Mai 1966 (GV. NRW. S. 340), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird gestrichen.

## Artikel 38

### Änderung des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen (LMG NRW)

Das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 728, 794), wird wie folgt geändert:

§ 43 Absatz 4 wird gestrichen.

## Artikel 39

### Änderung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW)

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 wird gestrichen.



## Artikel 40

### Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 Satz 8 wird gestrichen.

## Artikel 41

### Änderung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)

Die Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), wird wie folgt geändert:

§ 83 Absatz 5 wird gestrichen.

## Artikel 42

### Änderung des Gesetzes über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau (BauKaG NRW)

Das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau (BauKaG NRW) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774), wird wie folgt geändert:

§ 24 Absatz 3 und § 48 Absatz 3 werden gestrichen.



## Artikel 43

### Änderung des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW)

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 28 a und § 48 Absatz 1 werden gestrichen.

## Artikel 44

### Änderung des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)

Das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), wird wie folgt geändert:

§ 116 Absatz 2 und § 160 werden gestrichen.

## Artikel 45

### Änderung des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)

Das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 52), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (GV. NRW. S. 112), wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

## Artikel 46

### Änderung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW)

Das Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird wie folgt geändert:

§ 4, § 5, § 10 und § 14 werden gestrichen.



## **Artikel 47**

### **Änderung des Gesetzes über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADVG NRW)**

Das Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADVG NRW) in der Fassung vom 9. Januar 1985 (GV. NRW. S. 41), geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

§ 10 Satz 2 wird gestrichen.

## **Artikel 48**

### **Änderung der Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (QA-VO NRW)**

Die Verordnung über die Qualitätsanalyse an Schulen in Nordrhein-Westfalen (QA-VO NRW) vom 27. April 2007 (GV. NRW. S. 185) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 9 wird gestrichen.

## **Artikel 49**

### **Änderung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW)**

Das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

## **Artikel 50**

### **Änderung des Gesetzes über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (GeoZG NRW)**

Das Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird gestrichen.



## Artikel 51

### Änderung des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)

Das Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 6 und § 22 Absatz 6 werden gestrichen.

## Artikel 52

### Änderung des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW)

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, 975), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 3 wird gestrichen.

## Artikel 53

### Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

§ 80 Absatz 6, § 96 Absatz 2 Satz, § 116 Absatz 1 Satz 4 und § 117 Absatz 2 werden gestrichen.

## Artikel 54

### Änderung der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV NRW)

Die Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (KUV NRW) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963), wird wie folgt geändert:

§ 27 Absatz 3 wird gestrichen.



## Artikel 55

### Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW)

Das Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), wird wie folgt geändert:

§ 14 und § 32 Absatz 4 werden gestrichen.

## Artikel 56

### Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW)

Die Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) vom 23. März 2004 (GV. NRW. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Mai 2010 (GV. NRW. S. 272), wird wie folgt geändert:

§ 10 Absätze 2 und 4, § 11 Absatz 5 und § 15 Absatz 4 Satz 2 Nummern 7, 8 und 9 werden gestrichen.

## Artikel 57

### Änderung des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW)

Das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 183) wird wie folgt geändert:

§ 6 und § 7 werden gestrichen.

## Artikel 58

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung eines „Allgemeinen Informationsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (AIG NRW)“:

### Zu § 1:

Die Vorschrift beschreibt die Funktion des Informationszuganges im demokratischen Gemeinwesen im Zeitalter einer ständig wachsenden Informationsgesellschaft. Die Einräumung eines Rechtes auf freien Informationszugang beruht auf den folgenden Überlegungen: Allein die Kenntnis der Tatsachen, die dem Verhalten einer öffentlichen Stelle zugrunde liegen, ermöglicht eine öffentliche Willens- und Meinungsbildung, also die Teilnahme der Bürger am gesellschaftlichen Diskurs über Fragen des Gemeinwesens. Ein Informationszugangsrecht ist daher unverzichtbare Voraussetzung für die Wahrnehmung von Kommunikationsrechten. Diese Kenntnis versetzt die Bürger gleichzeitig in die Lage, staatliches Handeln effektiv zu kontrollieren.

Die Vereinfachung des Zuganges zu Informationen öffentlicher Stellen gehört darüber hinaus zu den Dienstleistungsfunktionen der öffentlichen Verwaltung. Nicht nur Bürger und private Unternehmen, sondern auch die öffentlichen Stellen selbst profitieren von einem erleichterten Informationszugang, da er es ihnen ermöglicht, eine umfassende und verlässliche Informationsbasis zur Grundlage ihres Handelns zu machen. Die von der Anwendung dieses Gesetzes zu erwartende größere Transparenz wird zudem auch die Akzeptanz der Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung erhöhen.

Das Gesetz erfasst nur den Zugang zu bei den öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Informationen und verpflichtet die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen nicht zur Beschaffung von Informationen.

### Zu § 2:

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Der Anspruch auf Informationszugang richtet sich gegen alle Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, ohne dass die Möglichkeit einer Flucht ins Privatrecht besteht.

### Zu Absatz 1 allgemein:

Absatz 1 definiert die vom Gesetz erfassten öffentlichen Stellen. Der Begriff der öffentlichen Stellen umfasst auch die Landesbetriebe und Unternehmen in öffentlicher Hand. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind dabei informationspflichtige Stellen, wenn sie öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.

### Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2:

Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind auch bestimmte juristische Personen des Privatrechts Anspruchsgegner eines Informationsbegehrens, nämlich soweit sie an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben beteiligt sind. Eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist dann mit öffentlichen Aufgaben betraut, wenn sie diese im eigenen Namen hoheitlich und selbständig wahrnimmt. Unter diesen Behördenbegriff fallen sowohl Beliehene als auch privatrechtlich tätige Personen. Während Beliehene über eine ausreichende rechtliche Selbständigkeit verfügen und daher unmittelbar als Anspruchsgegner anzusehen sind, müssen privatrechtlich tätige Personen, die mit öffentlichen Aufgaben betraut sind, zusätzlich unter der Kontrolle der in Nummer 1 genannten Stellen stehen.



### **Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 3:**

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 folgt dem Gewaltenteilungsgrundsatz und nimmt die gesetzgebende und rechtsprechende Gewalt vom Geltungsbereich aus, soweit sie ihre spezifischen Tätigkeiten ausüben. Auch der Landesrechnungshof sowie die ihm nachgeordneten Staatlichen Rechnungsprüfungsämter unterfallen nicht dem AIG NRW, soweit sie im Rahmen ihrer spezifischen Kontrollfunktion tätig werden. Ein Anspruch auf Informationszugang gegenüber den genannten Institutionen ist jedoch gegeben, wenn sie außerhalb ihrer gesetzlich garantierten Unabhängigkeit handeln.

### **Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 4:**

Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bestimmt, dass das Recht auf Informationszugang nicht gegenüber Forschung und Lehre greift. Durch den Zugang zu bei öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen soll es nicht dazu kommen, dass die Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung gefährdet werden.

### **Zu Absatz 1 Satz 2:**

Die Definition der Behörde in Absatz 1 Satz 2 entspricht § 1 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen. Dadurch wird der Anwendungsbereich auf die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden begrenzt. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ist die gesamte Tätigkeit der Behörden, die sich als Entscheidung über Sachverhalte oder Ausführung von Rechtssätzen des öffentlichen Rechts darstellt. Somit scheidet alle behördlichen Handlungen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus, die in der Handlungsform des Privatrechts erfolgen. Dieser Ausschluss ist sachgerecht, weil die Behörde in diesen Bereichen – etwa bei der erwerbswirtschaftlichen Betätigung ohne öffentliche Zweckbestimmung – nicht Ausforschungsrechten unterliegen soll, die für private Unternehmen als mögliche Konkurrenten der öffentlichen Verwaltung nicht gelten.

### **Zu Absatz 2:**

In Absatz 2 wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Kontrolle der öffentlichen Hand für die unter Absatz 1 genannten informationspflichtigen Stellen vorliegt.

Der Anwendungsbereich des AIG NRW erstreckt sich damit auch auf solche natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder öffentliche Dienstleistungen erbringen und zugleich von der öffentlichen Hand kontrolliert werden, etwa über Kapitalanteile oder Stimmrechte (vgl. § 1 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 UIG NRW). Damit soll der bedeutende Bereich der Erledigung öffentlicher Aufgaben durch Private nicht von einem allgemeinen Informationszugang ausgeklammert sein (OVG NRW, Beschluss vom 31.01.2005, Az. 21 E 1487/04). Vor diesem Hintergrund soll durch die Vorschrift die Anwendungsfreundlichkeit des Gesetzes erhöht werden, indem klare Voraussetzungen vorgegeben werden, wann Privatunternehmen unter der Kontrolle öffentlicher Stellen stehen und damit dem Informationszugsrecht nach § 3 Abs. 1 unterliegen.

### **Zu § 3:**

#### **Zu Absatz 1:**

Mit dieser grundlegenden Anspruchsnorm wird den natürlichen, aber auch den juristischen Personen einschließlich der politischen Parteien als verfassungsrechtlich privilegierte Zusammenschlüsse von Bürgern (nicht jedoch der „öffentlichen Hand“ als Adressatin der gesetzlichen Regelung) ein subjektivi-

ves wehrfähiges Recht auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen gewährt, ohne dass der Nachweis eines rechtlichen, eines berechtigten oder eines sonstigen Interesses erforderlich ist.

„Amtliche Informationen“ sind sämtliche personen- und sachbezogenen Daten, die bei der informationspflichtigen Stelle im Zusammenhang mit der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgabe gespeichert sind, unabhängig davon, in welcher Form (auf Papier, elektronisch oder in sonstiger Form) und auf welchem Speichermedium sie vorgehalten werden. Es ist nicht erforderlich, dass die Information in einem regulären Geschäftsvorgang oder auf Informationsträgern gespeichert ist, die gleichartig aufgebaut sind bzw. nach bestimmten Merkmalen geordnet, umgeordnet und ausgewertet werden können. Erforderlich ist lediglich, dass sie der Vorbereitung oder Durchführung einer Entscheidung dienen bzw. den Verfahrensgang dokumentieren, wie z.B. Vermerke, Gutachten, herangezogene Rechtsprechung oder Entscheidungsentwürfe. Nicht unter den Begriff fallen bloße Vorentwürfe, Gedankenskizzen oder andere Schriftstücke, die auch bei ordnungsgemäßer Aktenführung typischerweise nicht zum Vorgang genommen werden, weil sie die Entscheidungsfindung nicht beeinflusst haben bzw. für die Erledigung der Aufgabe der informationspflichtigen Stelle ohne Bedeutung sind.

Der Anspruch zielt auf die bereits vorhandenen Informationen der Verwaltung. Es erwächst der Verwaltung jedoch keine Pflicht zur Beschaffung von Informationen. Die inhaltliche Richtigkeit der Informationen wird vom Gesetz nicht garantiert.

Die weite Fassung des Gesetzes mit der Formulierung „Jede Person“ entspricht der Rechtslage im Bund und in anderen Bundesländern. Somit sind zukünftig auch juristische Personen des Privatrechts anspruchsberechtigt. Zugleich wird damit der Rechtsprechung des OVG NRW, dass es nicht darauf ankommt, ob eine natürliche Person nur vorgeschoben wird (vgl. *OVG NRW*, Beschluss vom 21.08.2008; NWVBl. 2009, 60 f.) Rechnung getragen.

Da der Rechtsanspruch nicht vom Nachweis eines Interesses abhängig ist, muss auch der Kreis der Antragsteller weit gefasst werden. Auch der in § 1 des zukünftigen Gesetzes festgehaltene Zweck rechtfertigt diese weite Fassung.

Der Rechtsanspruch wird folglich unbedingt eingeräumt. Gründe für eine Versagung des Rechtsanspruchs finden sich (erst) bei den Ausnahmetatbeständen, nicht jedoch in der Anspruchsgrundlage.

#### Zu Absatz 2:

Diese Vorschrift ist wesentlicher Kern der Gesetzesnovelle. Mit dieser offenen und weiten Regelung soll der Rechtsanwender in die Lage versetzt werden, eine rechtssichere Entscheidung zu treffen.

Die bisherige komplizierte, in der Praxis kaum rechtssicher anzuwendende Vorrangregelung des § 4 Abs. 2 IFG NRW a.F. führte in der Praxis zu Verzögerung, Rechtsunsicherheit und Unverständnis bei allen an der Entscheidung Beteiligten („Kernproblem des Informationszugangsrechts“). So musste sich das OVG NRW in der Vergangenheit mehrfach mit § 4 Abs. 2 IFG NRW a.F. und dem komplizierten Verhältnis eines allgemeinen Rechts auf Information zu bereichsspezifischen Sonderregelungen beschäftigen. (vgl. die Ausführungen auf S. 40).

Die hier vorgeschlagene Regelung entspricht der offenen Vorschrift des § 3 Abs. 3 IFG Berlin. Eine Sperrwirkung entfällt komplett. Sie entspricht zudem der offenen UIG-Regelung von § 3 Abs. 1 S. 2: „Daneben bleiben andere Ansprüche auf Zugang zu Informationen unberührt.“

In der Praxis wird diese offene Regelung keine Probleme aufwerfen. Das Interesse an einem nicht über das Ziel des privaten und gewerblichen Datenschutzes hinausgehenden Rechtsanspruch auf



Information kann über die einschränkenden Vorschriften des privaten Datenschutzes einerseits sowie der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse andererseits erreicht werden.

Die mit diesem Gesetz verbundene Zielsetzung, die weitere Zersplitterung des Rechts auf Information aufzuhalten und die zahlreichen Ermächtigungsgrundlagen zusammenzuführen, reduziert mit dieser Vorschrift die zukünftig anzuwendenden Vorschriften auf ein Minimum. Die damit einhergehende Überprüfung, Anpassung und Reduzierung spezieller bereichsspezifischer Vorschriften wird zusätzlich zu einer Verringerung „*anderer Rechtsvorschriften*“ führen, so dass es gerechtfertigt ist, Absatz 2 in dieser Form zu fassen, weil nur wenige unkomplizierte, nicht unter den Anwendungsbereich der neuen Vorschrift fallende Regelungen übrig bleiben.

#### **Zu Absatz 3:**

Die Vorschrift regelt das Entfallen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit im Anwendungsbereich des AIG NRW. Zwar zählt die Amtsverschwiegenheit zu den Hauptpflichten des Beamten. Durch sie soll der Schutz dienstlicher Belange der Behörde sowie der von Amtshandlungen betroffenen Bürger sichergestellt werden. Damit jedoch der vom Gesetz verfolgte Zweck, einen umfassenden Anspruch zu den bei informationspflichtigen Stellen vorhandenen Informationen zu gewähren, erreicht werden kann, ist die Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht des Beamten zwingend notwendig.

#### **Zu § 4:**

Ungeachtet des Ziels dieses Gesetzes, einen voraussetzungsfreien und umfassenden Zugang zu behördlichen Informationen zu gewährleisten, muss sichergestellt sein, dass ein Informationszugang nicht gewährt wird, wenn dies mit entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen oder privaten Schutzinteressen unvereinbar ist. Die Vorschrift dient dem Geheimnisschutz aus Gründen des Staatswohls, der ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Aufgaben und den berechtigten Interessen Dritter. Der Wortlaut macht deutlich, dass bei Vorliegen eines Versagungsgrundes im Sinne von § 4 Abs. 1 den um Informationszugang ersuchten Stellen kein Ermessen eingeräumt wird, ob sie den Anspruch ablehnen. Vielmehr *ist* der Anspruch in den dort genannten Fällen abzulehnen. In Anbetracht der Zielsetzung des vorliegenden Gesetzes ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die einzelnen Merkmale der Versagungstatbestände erfüllt sind, wobei die Behörde bei Zweifeln über das Vorliegen eines Merkmals im Sinne des § 4 Abs. 1 von einem grundsätzlichen Vorrang des Informationsanspruchs ausgehen soll.

Zudem stellt die Verwendung des Wortes „soweit“ bei allen Alternativen des § 4 Abs. 1 sicher, dass einem Informationsanspruch auch teilweise entsprochen werden muss, wenn die begehrten Informationen teilbar sind, d.h. die Vorgänge, in die beispielsweise Einsicht begehrt wird, sich insoweit trennen lassen, als Teilinformationen erteilt werden können, ohne einen der Schutzzwecke des § 4 zu verletzen.

#### **Zu Absatz 1 allgemein:**

§ 4 Abs. 1 will verhindern, dass ein Bekanntwerden von Informationen die bedeutsamen Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit (Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen sowie Individualrechtsgüter) gefährdet.

Hierbei ist eine Prognose darüber anzustellen, ob ein Offenbaren der Informationen gegenüber Dritten – was stets das Risiko des Bekanntwerdens einem größeren Personenkreis gegenüber und in der Öffentlichkeit einschließt – tatsächlich zu einer Beschädigung der genannten Belange führen würde. Zwar muss die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts nicht mit an Sicherheit grenzender Wahr-

scheinlichkeit belegt werden, dennoch genügt die bloß abstrakte (hypothetische) Möglichkeit der Beeinträchtigung nicht. Namentlich wird dies am Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 1 deutlich, der eine Versagung des Informationsanspruchs nur zulässt, soweit ein Offenbaren die geschützten Belange „gefährden würde“ bzw. für diese „Nachteile entstünden“, was im Hinblick auf die Gefährdungsprognose das Vorliegen zumindest tatsächlicher Anhaltspunkte bzw. die anderweitig begründete gesteigerte Wahrscheinlichkeit voraussetzt, dass ein Bekanntwerden der Information nicht nur Unannehmlichkeiten wie unwesentliche Verzögerungen der Verfahrenserledigung oder Entstehen einer Medienöffentlichkeit, sondern echte aufgaben- bzw. personenbezogene Nachteile oder Gefährdungen zur Folge hätte (etwa die Vereitelung einschlägiger Beweismittel durch das Bekanntwerden einer Telefonüberwachung oder verdeckten Observation im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens).

#### Zu Absatz 1 Nr. 1a:

§ 4 Abs. 1 Nr. 1a enthält die staatswohlbezogenen Versagungsstatbestände, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist („..., insbesondere ...“), d.h. über die ausdrücklich genannten kommen weitere Sicherheitsbelange des Bundes und der Länder als Versagungsgründe in Betracht. Allerdings ist nicht die Gesamtheit aller denkbaren Belange erfasst, da die gesteigerte Bedeutung der in § 4 Abs. 1 Nr. 1a aufgezählten Staatswohlbelange verdeutlicht, dass nicht jeder untergeordnete Belang des Staates als - ungeschriebener - sonstiger Verweigerungsgrund herangezogen werden kann. Vielmehr muss ein solcher in seiner Bedeutung den ausdrücklich genannten – wichtigen – Interessen des Staates vergleichbar sein. Hierzu können z.B. die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland, militärische Belange der Bundeswehr oder Belange des Zivilschutzes gerechnet werden.

Soweit Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl) zu besorgen sind, insbesondere die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaften, Ordnungsbehörden, Verfassungsschutz) gefährdet wäre, ist ein Informationsbegehren grundsätzlich zu versagen. Ob ein solcher Nachteil droht, muss von der um Informationserteilung ersuchten Stelle ggf. im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde, von der die Information stammt, beurteilt werden. Nach allgemeinen Grundsätzen, die in zahlreichen Geheimschutzvorschriften zum Ausdruck kommen (z.B. in §§ 99 Abs. 1 S. 2 VwGO und 96 S. 1 StPO), ist die Offenlegung einer Information ausgeschlossen, wenn deren inhaltliches Bekanntwerden dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Ein Nachteil in diesem Sinne ist u.a. dann gegeben, wenn und soweit die Bekanntgabe des Akteninhalts die künftige Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsbehörden (etwa die Methodik der verdeckten Informationsgewinnung oder die Durchführung einer konkreten nachrichtendienstlichen Maßnahme bzw. sonstigen Ermittlung einer Sicherheitsbehörde) einschließlich deren Zusammenarbeit mit anderen Behörden nachweislich erschweren oder Leben, Gesundheit oder Freiheit von Personen gefährden würde. Letzteres führt dazu, dass insbesondere die Vertraulichkeit und der Schutz der Informanten der Sicherheitsbehörden einen berechtigten Geheimhaltungsgrund darstellen.

Bei der Beurteilung der Schutzwürdigkeit einer Information ist nicht die formale Einstufung der streitigen Information etwa als Verschlussache nach der Verschlussachenanweisung (VSA) maßgeblich, sondern die Feststellung, dass die Information auch nach nochmaliger Beurteilung anlässlich des Informationsbegehrens (weiterhin) als so schutzwürdig einzustufen ist, dass ihr Bekanntwerden dem Staatswohl Nachteile bzw. Schaden bereiten würde und deshalb die materiellen Voraussetzungen für eine Einstufung als Verschlussache vorliegen (vgl. *BVerwG*, Urteil v. 29.10.2009 – 7 C 22.08 – Rn. 51 ff. und *BVerwG*, Beschluss v. 19.4.2010 – 20 F 13.09 – Rn. 5, 23). Daher kann auch allein die Zuordnung von Verwaltungsvorgängen zu einer Sicherheitsbehörde unabhängig von der Schutzbedürftigkeit ihres Inhalts nicht als Grund für eine Vorlageverweigerung herangeführt werden (*BVerwG*, Beschluss v. 19.4.2010 – 20 F 13.09 – Rn. 21). Die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 scheidet auch aus, wenn ein besonders gesteigertes öffentliches Interesse an der Of-

Offenlegung einer Information besteht und nach sorgfältiger Abwägung der Grad des - durch das AIG NRW grundsätzlich gewährleisteten - Auskunftsinteresses die Interessen staatlicher Stellen auf Geheimhaltung überwiegen (so z.B. wenn es um die Aufdeckung einer rechtlich umstrittenen, aber wegen ihres nachrichtendienstlichen Charakters grundsätzlich geheim zu haltenden Behördenpraxis geht und eine Gefährdung höchstpersönlicher Rechtsgüter nicht zu besorgen ist).

Kann in den – im Einzelfall zu begründenden - Weigerungsfällen der Informationszugang nicht oder nicht vollständig gewährt werden, ist zu erwägen, ob eine teilweise Herausgabe der Information z.B. durch Herausgabe teilweise geschwärzter bzw. anonymisierter Unterlagen in Betracht kommt.

#### Zu Absatz 1 Nr. 1b:

Sofern konkrete Anhaltspunkte darauf schließen lassen, dass das Informationsbegehren darauf abzielt oder objektiv geeignet ist, die öffentliche Sicherheit in Gestalt der Funktionsfähigkeit der Verwaltung oder Justiz bzw. deren sachgerechte Aufgabenerledigung zu beeinträchtigen (z.B. wegen der Menge der nachgefragten Informationen ohne Angabe eines diesbezüglichen nachvollziehbaren Interesses oder weil durch die Informationsgewährung die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens unzumutbar verzögert würde) oder aus anderen Gründen als evident rechtsmissbräuchlich anzusehen ist (z.B. bei querulatorischem Verhalten), kommt unter Rückgriff auf die Grundsätze von „Treu und Glauben“ der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 1b in Betracht.

Betrifft das Informationsbegehren eine (Ermittlungs-)Maßnahme bzw. das Verfahren von Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz oder Ordnungsbehörden, greift insoweit bereits der vorrangige Versagungsgrund des sachnäheren § 4 Abs. 1 Nr. 1a.

Kein eigenständiger Versagungsgrund ist die Behauptung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Informationsanträge. Ggf. ist durch Aufstockung der sachlichen und personellen Ressourcen dafür Sorge zu tragen, dass den – erfahrungsgemäß zahlenmäßig überschaubaren – Informationsbegehren in angemessener Zeit Rechnung getragen werden kann.

Ebenso wenig wie eine behauptete unzumutbare Arbeitsbelastung ist die behördliche Entscheidungsvorbereitung bzw. der behördliche Entscheidungsprozess für sich genommen ein isoliert anzuerkennender Versagungsgrund. Das Ziel dieses Gesetzes ist eine effiziente Verwaltungskontrolle, die zu einer „behördlichen Selbstdisziplin“ in jedem Stadium des Überlegens- und Entscheidungsprozesses führen soll. Nur wenn kein Reservat eines amtsbezogenen Überlegungsspielraums bzw. einer behördlichen Abgeschlossenheit anerkannt wird, kann die gesetzgeberische Zielsetzung, nämlich größtmögliche Transparenz, verbunden mit einer dadurch bewirkten präventiven Vermeidung rechtswidrigen Handelns, sowie eine frühzeitige Einbindung der Bürgerinteressen verwirklicht werden. Der Handlungsspielraum der Verwaltung wird dadurch nicht eingeschränkt, denn die Aufdeckung legaler Ziele und Zwecksetzungen der Behörde beeinträchtigt deren Funktionen genauso wenig wie die Offenlegung von Entscheidungsentwürfen und den hierfür herangezogenen Materialien (z.B. Gutachten). Die Befürchtung, die Einsichtnahme in noch nicht durchgearbeitete Entscheidungsentwürfe, die später vielleicht nicht die Billigung des Behördenleiters finden, könne nicht nur zu – später vielleicht irrelevanten – Streitigkeiten führen, sondern auch zum Ergebnis haben, dass solche Arbeiten zur Vorbereitung der Entscheidung teilweise unterbleiben und damit die Gefahr bestände, dass die Entscheidung nicht mit der gebührenden Sorgfalt erarbeitet würde oder bei einem Wechsel des Sachbearbeiters wichtige Unterlagen nicht in den Akten enthalten und den neuen Sachbearbeiter daher nicht zugänglich seien (siehe die Gesetzesbegründung zu § 29 Abs. 1 S. 2 VwVfG NRW, LT-Drs. 8/1396, S. 98), ist vor dem Hintergrund der gesetzlich gewollten Transparenz des behördlichen Überlegens- und Entscheidungsprozesses unbegründet.

Nur sofern durch die Auskunftserteilung staatliche Schutzinteressen (z.B. die Art der Informationsgewinnung) oder der Erfolg eines Verfahrens gefährdet werden (etwa weil die Eröffnung eines Verfahrens noch nicht bekannt gegeben werden soll, um die Beseitigung von Beweismaterial zu verhindern), ist die Informationsverweigerung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zulässig.

Überdies unterfallen dem Auskunftsanspruch nur „amtliche Informationen“ (siehe Begründung zu § 3 Abs. 1). Die Sorge, es könnten völlig irrelevante Unterlagen beauskunftet werden müssen, die irrtümlich zunächst dem Verwaltungsvorgang beigelegt wurden und die Arbeit der öffentlichen Stelle u.U. in einem unprofessionellem (nicht: rechtswidrigem) Licht erscheinen lassen könnte, ist daher unbegründet.

#### Zu Absatz 1 Nr. 2:

Ungeachtet der grundrechtlichen Bedeutung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung macht die Regelung in § 4 Abs. 1 Nr. 2 deutlich, dass sich ein Informationsanspruch grundsätzlich auch auf die personenbezogenen Daten Dritter erstreckt. Allerdings ist hier eine sorgfältige Abwägung vorzunehmen zwischen dem Auskunftsbegehren des Anspruchstellers und den schutzwürdigen Belangen Dritter, wobei von einem relativen verfassungsrechtlichen Vorrang des Datenschutzes gegenüber dem Informationszugang auszugehen ist. Dies gilt insbesondere für Daten im Sinne des § 4 Abs. 3 DSGVO oder Daten, die dem Sozialdatenschutz oder Steuergeheimnis unterliegen.

Allerdings wird der Schutz persönlicher Daten von Drittbetroffenen nicht unterschiedslos gewährt, sondern nur insoweit, als die Daten tatsächlich (noch) schutzwürdig sind. An einem „überwiegendem schutzwürdigen Interesse“ des Betroffenen fehlt es namentlich dann, wenn es sich bei diesen um Personen der Zeitgeschichte handelt, die in den Unterlagen nur in ohnehin bereits bekannten Zusammenhängen angeführt werden, oder wenn es sich um persönliche Daten handelt, die in allgemein zugänglichen Quellen erwähnt worden sind, und diese Quellen, etwa Zeitungsberichte oder sonstige Publikationen, in den Unterlagen lediglich wiedergeben sind, ohne dass dadurch weiterführende Rückschlüsse ermöglicht werden. Ansonsten ist dem Schutz dieser Daten durch ihre Schwärzung hinreichend Rechnung getragen. Ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen ist auch dann nicht gegeben, wenn die Informationserteilung zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist, oder offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde (z.B. bei erkennbarer Hilflosigkeit in einer Notlage).

Nicht schutzwürdig in Ansehung eines möglichen Geheimhaltungswillens sind grundsätzlich die Daten des Antragstellers selber. Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung gebietet vielmehr, dass dem Betroffenen auf dessen Verlangen unentgeltlich Auskunft zu seinen personenbezogenen Daten erteilt wird. Grundsätzlich muss daher jeder erfahren dürfen, was die öffentliche Stelle wann und bei welcher Gelegenheit über ihn gespeichert hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn die Einzelabwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des Gemeinwohls (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) oder überwiegende Interessen Dritter (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) der Informationserteilung entgegenstehen. Letztgenannter Fall meint überwiegende private Schutzinteressen von Drittbetroffenen, d.h. anderen Personen, deren Daten dem Anspruchsteller mit der begehrten Information zur Kenntnis gegeben würden. So wäre bspw. die Einsichtnahme in Unterlagen unzulässig, wenn die Daten des Antragstellers dort entweder mit geheimhaltungsbedürftigen sachbezogenen Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder mit personenbezogenen Daten Dritter derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist und kein überwiegendes rechtliches Interesse des Antragstellers das Datenschutzinteresse des Dritten überwiegt. In diesem Fall ist dem Antragsteller eine bloße – u.U. lückenhafte – Auskunft allein zu seinen Daten zu erteilen.

Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 Nr. 2 spricht allgemein von „berechtigten Interessen *eines Betroffenen*“ als möglichem Versagungstatbestand; deshalb kann ein Informationsbegehren auch bei – nach Einschätzung der verantwortlichen Stelle (§ 3 Abs. 3 DSGVO NRW) – entgegenstehenden Interessen des Antragstellers selber abgelehnt werden. Dies kommt allerdings nur ganz ausnahmsweise in Betracht, wenn die Verweigerung der Information der Erfüllung einer staatlichen Fürsorgepflicht gegenüber dem Antragsteller dient, etwa wenn im Gesundheitsbereich bei einer – unbeschränkten – Auskunftserteilung über medizinische Daten eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Gesundheitszustands des Antragstellers zu befürchten ist.

Liegt einer der Versagungsgründe des § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor, bedeutet dies nicht, dass die festgestellten entgegenstehenden privaten Belange zwingend zu einer Informationsverweigerung führen müssen. Anders als bei den Versagungsgründen des § 4 Abs. 1 Nr. 1, die bei tatbestandlichem Vorliegen einer weiteren Abwägung unzugänglich sind, verlangt § 4 Abs. 1 Nr. 2 eine Abwägung zwischen dem einer Informationserteilung entgegenstehenden Interessen der Betroffenen und dem Auskunftsinteresse des Antragstellers. Dabei wird allerdings bei zuvor festgestelltem schutzwürdigem Interesse des Betroffenen die Interessenabwägung regelmäßig zu Lasten des Auskunftbegehrenden ausfallen, soweit er nicht glaubhaft ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Auskunft darlegt (z.B. Recherche eines Journalisten über behauptete behördliche Missstände oder Informationsbegehren mit dem Ziel der gerichtlichen Geltendmachung von Rechtsansprüchen). Die Ausgestaltung als Regel-/Ausnahmekonstellation („...es sei denn, dass...“), die Notwendigkeit der Darlegung eines „rechtlichen“ (d.h. zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen anerkannten) Interesses und der Hinweis auf den Einzelfallcharakter einer Informationserteilung bei Datenschutzbezug machen deutlich, dass das Auskunftsinteresse hier nur in besonderen Ausnahmefällen überwiegen wird. Würden durch die Auskunftsgewährung Daten im Sinne des § 4 Abs. 3 DSGVO NRW bzw. dem Steuergeheimnis oder Sozialdatenschutz unterfallende Daten offenbart, geht die Abwägung generell zu Gunsten des von der Informationserteilung Betroffenen aus. Eine Offenbarung wäre dann nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Überhaupt bleibt es dem Anspruchsteller natürlich auch ansonsten unbenommen, jenseits der Auskunftsmöglichkeiten des AIG NRW beim Betroffenen um Einwilligung in die Übermittlung seiner personenbezogenen Daten zu ersuchen. Die Möglichkeiten der Beauskunftung personenbezogener oder anderer aus Individualschutzgründen geheim gehaltener Daten nach dem Datenschutzgesetz NRW oder anderer einschlägiger Normen werden durch das AIG NRW weder eingeschränkt noch erweitert.

### Zu Absatz 1 Nr. 3:

Die sich aus spezifischen, teilweise bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. §§ 32 BBankG, 9 KWG) ergebenden gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sowie die anerkannten Berufs- und besonderen Amtsgeheimnisse, die z.T. nicht gesetzlich, sondern nur im Standesrecht geregelt sind, bestehen auch unter dem AIG NRW fort. In diesen Fällen entfällt ein Anspruch auf Informationszugang. So besteht z.B. kein Anspruch bzgl. Daten, die der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht, dem Anwalts- bzw. Notargeheimnis, dem Post-, Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen. Das AIG NRW soll zwar einen möglichst umfassenden Zugang zum Informationsaufkommen der öffentlichen Stellen ermöglichen; es dient jedoch nicht der Umgehung besonders anerkannter Geheimhaltungspflichten von Amtsträgern und anderen Berufsgeheimnisträgern. Zwecks Sicherstellung der Einheit der Rechtsordnung kann das AIG NRW keinen weitergehenden Informationszugang ermöglichen, als dies nach den bereichsspezifischen Schutzvorschriften möglich wäre. Dabei unterfällt den "besonderen gesetzlichen Geheimhaltungspflichten" jedoch nicht die allgemeine Pflicht der Behördenmitarbeiter zur Amtsverschwiegenheit. Angesichts des Zielgedankens des AIG NRW sind Amtsgeheimnisse, die nicht von einer bereichsspezifischen Rechtsvorschrift bzw. aufgrund eines anerkannten Berufsgeheimnisses speziell vor Offenlegung geschützt sind, vielmehr nach Maßgabe des AIG NRW gerade offen zu legen.



#### Zu Absatz 1 Nr. 4:

Geistiges Eigentum sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind ebenfalls verfassungsrechtlich anerkannte individuelle Rechtsgüter. Unter den Begriff des geistigen Eigentums fallen das Urheberrecht, das insbesondere dem Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst dient, und die gewerblichen Schutzrechte, die vor allem das Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster- und Markenrecht umfassen. Anders als die gewerblichen Schutzrechte unterliegen die Urheberrechte jedoch keinerlei Eintragungspflicht, die zur Publizität führen würde. Insofern kommt gerade hier eine Verletzung von geistigem Eigentum durch das Informationszugangsrecht nach § 3 Abs. 1 in Betracht. Zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zählen alle technischen und kaufmännischen Umstände, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen, nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind, nach dem Willen des Unternehmensinhabers geheim gehalten werden sollen und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse besteht.

Trotz der Geheimhaltungsbedürftigkeit und des Geheimhaltungswillens haben diese Daten wegen ihres auf Nutzbarmachung im Rechtsverkehr angelegten und rein wirtschaftlichen Charakters einen stärkeren Sozialbezug als private Daten, die einen Teil der Persönlichkeit des Betroffenen ausmachen und vom Betroffenen aus persönlichen Gründen prinzipiell geheim gehalten werden sollen. Daten im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 treten daher eher hinter ein Informationsrecht zurück als Daten nach § 4 Abs. 1 Nr. 2. Daher genügt die Darlegung eines – freilich im Einzelfall überwiegenden - berechtigten (also von der Rechtsordnung gebilligten, auch wirtschaftlichen) Interesses aus, um eine Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu erreichen.

Ob das vom Gesetz vorausgesetzte und nur ausnahmsweise (z.B. bei illegalen Geschäftspraktiken) entfallende berechtigte Geheimhaltungsinteresse ein berechtigtes Auskunftsinteresse zurückdrängen können, ist vornehmlich anhand der Wettbewerbsrelevanz der in Rede stehenden Information zu ermitteln. Dabei ist das Ausmaß des wirtschaftlichen Schadens, der durch die Preisgabe von geistigem Eigentum bzw. von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verursacht würde, ein bedeutsamer Belang. Steht die Existenz eines Unternehmens auf dem Spiel, wird sich die Offenbarung stets als unverhältnismäßig darstellen.

Um zu verhindern, dass Mitbewerber das AIG NRW benutzen, um wettbewerbsbezogene Daten eines anderen Unternehmens auszuforschen, werden in der Regel nur berechtigte Interessen der Allgemeinheit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse überwiegen können (so z.B. das Interesse an Aufklärung gesundheitsschädlicher Emissionen oder über die Verbreitung gesundheitsgefährdender Nahrungsmittel). Nur ausnahmsweise dürften rein individuelle Interessen den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vorgehen (etwa das Informationsinteresse des Grundstückseigentümers an der Kenntnis der im Erdreich des benachbarten Unternehmensgrundstücks lagernden Produktionsabfälle).

#### Zu Absatz 1 Nr. 5:

Diese Regelung dient der Umsetzung der im Behördenverkehr üblichen Praxis, wonach allein die Behörde, von der die Information ursprünglich stammt, deren Schutzbedürftigkeit sachgerecht beurteilen kann. Im Verhältnis der Bundesländer zueinander bzw. im Verhältnis von einem Land zum Bund gebietet darüber hinaus der im Föderalismusprinzip verankerte Grundsatz bundesfreundlichen bzw. landesfreundlichen Verhaltens, dass keine Daten, die von Behörden eines anderen stammen, ohne Zustimmung des Informationserzeugers an Dritte übermittelt werden (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).

#### Zu Absatz 1 Nr. 6:

Die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung sind aus dem Gewaltenteilungsprinzip abgeleitete Verfassungsgüter, die in Ansehung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (siehe jüngst Beschluss vom 17. Juni 2009 - 2 BvE 3/07 -, Rdz. 122 ff. m.w.N.) einen von den anderen Staatsgewalten grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Was die Regierung gegenüber dem Parlament bzw. parlamentarischen Gremien wie Untersuchungsausschüssen nicht offenbaren muss, darf sie erst recht – schon zur Vermeidung von Umgehungsmöglichkeiten – gegenüber „jedermann“ geheim halten.

Zum Kernbereich der Exekutive gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Exekutive, z.B. parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Information zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Diese Möglichkeit besteht bei Informationen aus dem Bereich der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen regelmäßig, solange die Entscheidung noch nicht getroffen ist. Aber auch dem nachträglichen Zugriff auf Informationen aus der Phase der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen setzt der Gewaltenteilungsgrundsatz Grenzen. Bei abgeschlossenen Vorgängen sind Fälle möglich, in denen die Regierung geheim zu haltende Tatsachen aus dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung mitzuteilen nicht verpflichtet ist. Ein - sei es auch erst nach Abschluss des jeweiligen Entscheidungsprozesses einsetzender - schrankenloser Informationsanspruch würde vor allem durch seine einengenden Vorwirkungen die Regierung in der selbständigen Funktion beeinträchtigen, die das Gewaltenteilungsprinzip ihr zuweist.

#### Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 bedarf die Auskunftsverweigerung grundsätzlich einer Begründung. Wird die Auskunft zu Recht verweigert und ist eine Offenlegung der Gründe gegenüber dem Betroffenen nicht möglich, so sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung in einer Weise zu dokumentieren, die eine Nachprüfung durch die zuständigen Stellen – in der Regel durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit – ermöglicht.

#### Zu Absatz 3:

Wird aus den vorgenannten Gründen Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, so ist die öffentliche Stelle nach Absatz 3 verpflichtet, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich in dieser Angelegenheit an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann, um auf diese Weise eine Nachprüfung der Auskunftsverweigerung zu erreichen. Im Rahmen der Nachprüfung hat der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit umfassende Auskunfts- und Einsichtsrechte in die streitgegenständlichen Vorgänge (§ 22 DSG NRW). Diese Kontrollrechte dürfen allerdings nur vom Landesbeauftragten persönlich ausgeübt werden, wenn die oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dies gebietet. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten einer betroffenen Person, der von der datenverarbeitenden Stelle Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, auch ihm gegenüber nicht offenbart werden (§ 22 Abs. 2 S. 4 und 5 DSG NRW).

Um den Zweck der – rechtmäßigen – Auskunftsverweigerung nicht zu gefährden, dürfen die Mitteilungen des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an den Antragsteller über den Sachstand und die Ergebnisse seiner Nachprüfung keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen.

### Zu § 5:

Die informationspflichtige Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 muss nach Satz 1 imstande sein, erkennen zu können, welche Information der Antragsteller begehrt. Fehlen diesem die hierzu notwendigen Angaben, hat sie ihn sachgerecht zu beraten. Eine entsprechende Beratungspflicht ist Teil der Fürsorgepflicht gegenüber dem Antragsteller als Beteiligtem, wie sie etwa in § 25 S. 2 VwVfG NRW zum Ausdruck kommt. Die Pflicht zur Fürsorge beinhaltet jedoch nicht, dass die informationspflichtige Stelle die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der begehrten Information überprüft. Hierauf sollte der Antragsteller hingewiesen werden.

Verfügt der Antragsteller bereits über die begehrte Information oder kann er sich diese mit zumutbarem Aufwand aus allgemein zugänglichen Quellen, wie etwa dem Internet, Zeitungen und Bibliotheken, besorgen, kann ein entsprechender Antrag auf Informationszugang nach den Grundsätzen von „Treu und Glauben“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1b abgelehnt werden. Besteht der Informationszugangsanspruch nur zum Teil, ist dem Antrag insoweit stattzugeben, als der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen oder ohne unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist. Dies gilt ebenfalls, wenn der Antragsteller in den Fällen, in denen Belange Dritter berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden ist.

Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art durch die informationspflichtige Stelle bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere bei einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Bei gleichförmigen Anträgen von mehr als 50 Personen finden die Vorschriften der §§ 17 bis 19 VwVfG NRW entsprechende Anwendung.

In Satz 2 wird geregelt, dass die begehrte Information unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragstellung zur Verfügung gestellt werden soll. Der Fristablauf beginnt mit dem tatsächlichen Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle. Die Festlegung einer Frist ist von zentraler Bedeutung für die Effektivität des Rechts auf Informationszugang. Ein derartiges Recht, das nicht einer gesetzlich festgelegten Frist unterliegt, wäre praktisch wirkungslos.

Die Regelung über die Fristverlängerung in Satz 3 stellt sicher, dass der Normzweck nicht durch wiederholtes oder ungerechtfertigtes Hinausschieben der Entscheidungsfrist vereitelt wird. Wann eine Angelegenheit als besonders schwierig beurteilt werden kann und daher eine angemessene Fristverlängerung gerechtfertigt ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dem Antragsteller ist die Fristverlängerung rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen (Satz 4).

### Zu § 6:

#### **Zu Absatz 1:**

Für Handlungen nach diesem Gesetz können grundsätzlich Gebühren erhoben werden. Die Vorschrift verweist insofern auf das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Dieses enthält die notwendigen Regelungen über die Bemessung der Gebühren und lässt aus Billigkeitsgründen auch Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen zu. Die effektive Wahrnehmung des durch § 3 Abs. 1 eingeräumten Rechts auf Informationszugang setzt allerdings voraus, dass der Bürger nicht aufgrund zu hoher Kosten von der Antragstellung abgehalten wird. Insbesondere darf die Bereitstellung von Informationen nicht an eine im Voraus zu zahlende Gebühr gebunden sein.



Die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die Einsichtnahme in amtliche Informationen vor Ort sind in der Regel kostenfrei. Hierdurch soll die Informationszugangsfreiheit gestärkt werden, da der Antragsteller in zügig zu bearbeitenden Angelegenheiten keine Kostenbelastung befürchten muss. Mündliche Auskünfte gebührenpflichtig zu machen würde die Arbeit der informationspflichtigen Stellen unnötig erschweren. Eine „einfache“ schriftliche Auskunft ist dann anzunehmen, wenn deren Vorbereitung der informationspflichtigen Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 keinen oder nur einen geringen Aufwand abverlangt. Umfang und Bedeutung der Auskunft für den Antragsteller sind dagegen im Rahmen dieser Beurteilung unbeachtlich.

Eine Gebührenpflicht entfällt auch, soweit ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird. Dies beruht auf der Erwägung, dass Effektivität und Zielsetzung des Informationszugangsanspruch nach § 3 Abs. 1 leiden würden, wenn der Bürger riskieren müsste, auf seinen Antrag keinerlei Informationen, sondern nur einen Kostenbescheid zu erhalten.

#### **Zu Absatz 2:**

Die notwendige Gebührenordnung ist durch die Landesregierung auf der Grundlage dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen.

#### **Zu § 7:**

##### **Zu Absatz 1:**

Die Vorschrift legt in Absatz 1 fest, dass der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit für die Sicherstellung und Überwachung des in § 3 Abs. 1 eingeräumten Rechts auf Informationszugang zuständig ist.

##### **Zu Absatz 2:**

Die Regelung eröffnet jedem Bürger, der meint, dass sein Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt oder nicht beachtet worden ist oder dass er von der informationspflichtigen Stelle im Sinne von § 2 Abs. 1 eine unzureichende Antwort erhalten hat, als Alternative zur Beschreitung des mit einem Kostenrisiko verbundenen Verwaltungsrechtswegs und zur Förderung der außergerichtlichen Streit-schlichtung, die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden. Damit kann der Bürger schneller und mit geringerem Aufwand zu einem dem AIG NRW entsprechenden Ergebnis gelangen. Die Regelungen des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen über die Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit finden entsprechende Anwendung (Absatz 4).

##### **Zu Absatz 3:**

Absatz 3 sichert die regelmäßige Berichtspflicht des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gegenüber dem Landtag entsprechend der Berichtspflicht nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen.

#### **Zu § 8:**

Die Vorschrift sieht das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung sowie eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Erfahrungen mit diesem Gesetz vor.

## VIII. Fazit des Abschlussberichts

Wegen der gleichgerichteten Ziele und mangels entgegenstehender systematischer oder teleologischer Unterschiede ist eine Kodifikation der verstreut geregelten Informationsrechte und Parallelregelungen in einem „Allgemeinen Informationsgesetz“ (AIG NRW) grundsätzlich möglich und sinnvoll.<sup>111</sup>

Nach anfänglichen durchaus unterschiedlichen Ansätzen und Standpunkten zu den „Möglichkeiten der Schaffung eines einheitlichen Informationszugangsgesetzes“ auf Landesebene ist die Forschungsgruppe zu der abschließenden festen Überzeugung gelangt, dass das auf Seite 6 des Abschlussberichts festgehaltene „Recht des Bürgers auf eine gute Verwaltung“ lohnt, den eingeschlagenen Weg der Vereinheitlichung weiterzugehen. Eine Alternative könnte sicherlich auch der Weg der – vom BVerfG grundsätzlich für zulässig erachteten – sog. dynamischen Verweisung sein (vgl. Seite 37).

Wenn man es jedoch ernst damit meint, endlich den Weg der allseits beklagten Rechtszersplitterung und damit Unüberschaubarkeit der Gesetze im Interesse des Bürgers und des Rechtsanwenders zu verlassen, bleibt keine andere Möglichkeit, als die Vielzahl der Gesetze auf ihren Kern zurückzuführen; vor allem aber redundante, überflüssige und selbstverständliche Vorschriften zukünftig zu unterlassen.

Die Verfasser des Abschlussberichts erreichen mit ihrem Artikelgesetz auf den Seiten 55 ff. die Ablösung nahezu sämtlicher sondergesetzlicher Regelungen auf Information, ohne den Rechtsanspruch des Bürgers auf Information oder den Datenschutz zu vernachlässigen. Das Gesetz ist bewusst auf ein rechtlich erforderliches Minimum reduziert; dennoch enthält es alle notwendigen Vorschriften.

Damit würde dem schon von Friedrich II. (der Große) zum Preußischen Allgemeinen Landrecht erhobenen Vorwurf „Es ist aber Sehr Dicke und Gesetze müssen Kurtz und nicht Weitläufig seindt“ – wenn auch verspätet – Rechnung getragen.

Das hier vorgestellte Artikelgesetz müsste selbstverständlich weiterentwickelt und mit den jeweils zuständigen Ressorts diskutiert werden. Unverzichtbar für die Erreichung des angestrebten Ziels ist dabei der Wille aller am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten, der Zerfaserung des Rechts Einhalt zu gebieten.

Die Projektleiter möchten an dieser Stelle ihrem wissenschaftlichen Mitarbeiter Ass. jur. Philipp Zeeh für seinen unermüdlichen Einsatz, seine konstruktive Mitarbeit und seine kritischen Diskussionsbeiträge ausdrücklich Dank sagen.

---

<sup>111</sup> Hierfür auch die Entschließung der Konferenz der *Informationsfreiheitsbeauftragten* vom 16.12.2009 als Reaktion auf die Ankündigung im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP vom 26.10.2009, wonach die Ansprüche des Verbrauchers auf Information in einem einheitlichen Gesetz zur Regelung der Informationsansprüche des Bürgers zusammengefasst werden sollen (S. 46 des Koalitionsvertrags). Siehe auch die Antwort der BReg. auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu „Informationsfreiheit als Zukunftsaufgabe“, BT-Drs. 17/412 vom 08.01.2010, S. 3. Noch im Jahr 2008 sah die Bundesregierung keinen Bedarf für ein Informationsgesetzbuch, da die bestehenden Regelungen, insbesondere im IFG, UIG und in den Verwaltungsverfahrensgesetzen, ausreichen (Antwort der BReg. auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 8.2.2008, BT-Drs. 16/8004, S.5). Für eine Vereinheitlichung auch *Garstka*, Datenschutz und Informationsfreiheit - zwei Bausteine für ein Informationsgesetzbuch, in: LDA Brandenburg (Hg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, 2000, S. 140; *Schomerus*, Drei Gesetze – ein Anspruch: Das Recht auf Informationszugang nach IFG, UIG und VIG, in: LDA Brandenburg (Hg.), Internationales Symposium „Informationsfreiheit und Datenschutz“, 2009, S. 55 f. Skeptisch *Roßnagel*, MMR 2007, 16, 19; kritisch *Masing*, VVDStRL 63 (2004), 377, 433.

## IX. Anlage: Zusammenfassung der Informationszugangsrechte in Nordrhein-Westfalen

### a) Informationsfreiheitsgesetz NRW

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 4 IFG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/1311, S. 11):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b><i>(1) Jede natürliche Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 genannten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen.</i></b></p>                                                                                           | <p>„Die Vorschrift formuliert in Absatz 1 den zentralen Anspruch des Gesetzes. Danach hat jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Der Nachweis eines rechtlichen, berechtigten oder sonstigen Interesses ist nicht erforderlich. Gemäß dem Bürgerrechtscharakter des Informationszugangsrechts werden die Informationsansprüche öffentlicher Stellen untereinander nicht verändert. Der Anspruch zielt auf die bei einer öffentlichen Stelle bereits vorhandenen Informationen; damit ist zugleich klargestellt, dass die öffentliche Stelle mit der Freigabe nur das Vorhandensein bestätigt, nicht aber auch die inhaltliche Richtigkeit der Informationen. Des Weiteren ergibt sich hieraus, dass die öffentlichen Stellen nicht zur Beschaffung von Informationen verpflichtet sind.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><i>(2) Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Im Rahmen dieses Gesetzes entfällt die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit.</i></p> | <p>„In Absatz 2 wird der Grundsatz der Spezialität geregelt. Das Gesetz findet dann Anwendung, wenn nicht bereichsspezifische Gesetze des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen den Informationsanspruch regeln. Eine Ausnahme hiervon enthält Absatz 2 Satz 2, wonach im Fall der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entfällt. Die Amtsverschwiegenheit muss ausgenommen werden, weil das Gesetz sonst ins Leere lief. Einer formalen Befreiung bedarf es nicht. Zwar gehört die Amtsverschwiegenheit nach § 64 LBG zu den Hauptpflichten der Beamtinnen und Beamten; sie dient in erster Linie dem Schutz dienstlicher Belange der Behörde, in zweiter Linie dem Schutz der von Amtshandlungen betroffenen Bürger. In dem Umfang, in dem nach dem Informationsfreiheitsgesetz ein Anspruch auf Informationszugang besteht, greift jedoch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nicht und kann dem Anspruch nicht entgegengehalten werden. Gleiches gilt im Tarifbereich für die Angestellten, da ein nach diesem Gesetz geregelter Anspruch auf Zugang zu Informationen der in § 9 Abs. 1 BAT normierten Verschwie-</p> |



|  |                                 |
|--|---------------------------------|
|  | genheitsverpflichtung vorgeht.“ |
|--|---------------------------------|

## b) Verwaltungsverfahrenrechtliche Informationszugangsrechte

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 29 VwVfG NRW | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/1396, S. 98):</p> <p>„Aus der gegenwärtigen Rechtslage, wonach das Recht auf Akteneinsicht nur für einzelne Rechtsgebiete ausdrücklich geregelt ist (vgl. z. B. § 90 BBG, § 56 BRRG, § 34 FGG, § 35 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung und § 193 BEG), wird allgemein gefolgert, dass die Verwaltungsbehörden im übrigen nach ihrem Ermessen darüber entscheiden können, ob sie Einsicht in die Verwaltungsakten gewähren wollen. Dieser Rechtszustand ist im Grundsatz unbefriedigend. Er entspricht nicht der Vorstellung, die im modernen Rechtsstaat das Bild vom mündigen Bürger zu prägen hat, der nicht zum bloßen Objekt staatlichen Verfahrens gemacht werden darf. Aus diesem Grunde erkennt die Vorschrift – abweichend von § 22 des in der 6. Legislaturperiode vorgelegten Entwurfs (Drucksache VI/1173) – erstmals einen grundsätzlichen Anspruch für die am Verfahren Beteiligten an, Einsicht in diejenigen Akten oder Akteile zu nehmen, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Entwurf schließt sich mit dieser Formulierung an § 17 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1925 an. Er bedeutet die grundsätzliche Abkehr von dem bislang geltenden Prinzip der Aktengeheimhaltung im deutschen Verwaltungsverfahren und stellt damit das Prinzip der „beschränkten Aktenöffentlichkeit“ auf, wie es - sogar noch weitergehend – bereits für das verwaltungsgerichtliche Verfahren in § 100 Abs. 1 VwGO anerkannt ist. Dieses Prinzip liegt z. B. auch dem norwegischen Gesetz Nr. 69 vom 19. Juni 1970 „Über die Öffentlichkeit in der Verwaltung“ (Lo om offentlighet i forvaltningen) zugrunde.</p> <p>Es liegt auf der Hand, dass das Prinzip der Aktenöffentlichkeit nicht unumschränkt gelten kann. Vielmehr muss zwischen dem Anspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht, dem ebenso berechtigten Anspruch der Behörde auf unbefangene und inhaltlich vollständige Aktenführung sowie den legitimen Belangen Dritter oder</p> |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                   | <p>anderer staatlicher Stellen auf Geheimhaltung sorgfältig abgewogen werden. So braucht z. B. nach § 99 VwGO die Behörde dem Gericht solche Akten nicht vorzulegen, deren inhaltliches Bekanntwerden dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder wenn die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. § 17 des österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes enthält ebenfalls eine ganze Reihe von Einschränkungen unbestimmter Art.</p> <p>Der Entwurf versucht, zwischen den gesamten wechselseitigen Interessen ein ausgewogenes Mittelmaß zu finden. Er stellt als Grundsatz zunächst in Absatz 1 Satz 1 den Anspruch der Beteiligten auf Akteneinsicht auf, grenzt in Absatz 1 Satz 2 den Begriff der „Akten“ nach Satz 1 ab und nimmt in Absatz 2 bestimmte Schriftstücke von der Akteneinsicht aus, die entweder aus Gründen der Interessen Dritter, der Behörde selbst, des Verfahrenszwecks oder aus übergeordneten Gründen staatlicher Belange nicht preisgegeben werden können. Der Ausnahmekatalog ist sorgfältig abgewogen.“</p>                                                                                                                                                                    |
| <p><b><i>(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.</i></b></p> | <p>„Satz 1 gestattet die Einsichtnahme in die das Verfahren betreffenden Akten oder Aktenbestandteile, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung der rechtlichen Interessen der Beteiligten erforderlich ist. Die Vorschrift enthält mithin einige einschränkende Voraussetzungen. Das Recht auf Einsichtnahme besteht danach nur für diejenigen Akten oder deren Bestandteile, die das konkrete Verwaltungsverfahren betreffen. Die Stellung der Vorschrift im Teil II des Gesetzes stellt klar, dass mit ihr kein außerhalb eines begonnenen Verwaltungsverfahrens etwa bestehendes Akteneinsichtsrecht gewährt wird. Das Einsichtsrecht beginnt daher frühestens mit der Einleitung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 9, erfasst also nicht den davorliegenden behördeninternen Zeitraum, und endet spätestens mit dem Abschluss des Verwaltungsverfahrens. Akten „betreffen“ dann das Verfahren, wenn sie entweder im Laufe des Verwaltungsverfahrens angelegt oder zum Verwaltungsverfahren von der Behörde beigezogen worden sind. Der Begriff der „rechtlichen“ Interessen ist enger als derjenige der „berechtigten“ Interessen. Während der Begriff des berechtigten Interesses ein „nach vernünftiger Erwägung durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse,</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>das rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Natur sein kann“ umfasst (vgl. Eyermann-Fröhler, VwGO, 5. Aufl. RdNr. 11 zu § 43), stellt sich der Begriff des „rechtlichen“ Interesses nur als Teilausschnitt dar. Ein rechtliches Interesse eines Beteiligten ist gegeben, wenn die Einsichtnahme bezweckt, eine tatsächliche Unsicherheit über ein Rechtsverhältnis zu klären, ein rechtlich relevantes Verhalten nach dem Ergebnis der Einsichtnahme zu regeln oder eine gesicherte Grundlage für die Verfolgung eines Anspruches zu erhalten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass wirtschaftliche und rechtliche Interessen eng verflochten sein können, so dass auch derjenige, der ein wirtschaftliches Interesse hat, zugleich ein rechtliches Interesse haben kann.</p> <p>Satz 2 nimmt die Entwürfe zu Entscheidungen und sonstige Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung der Entscheidung, wozu z. B. die Beweiserhebungen nicht zählen, von der Akteneinsicht aus. Die Einsichtnahme in noch nicht durchgearbeitete Entscheidungsentwürfe, die später vielleicht nicht die Billigung des Behördenleiters finden, würde nicht nur in vielen Fällen zu – später vielleicht irrelevanten – Streitigkeiten führen, sondern auch zum Ergebnis haben, dass solche Arbeiten zur Vorbereitung der Entscheidung teilweise unterbleiben. Damit würde schließlich auch nicht den Beteiligten geholfen sein; vielmehr stünde zu befürchten, dass die Entscheidung nicht mit der gebührenden Sorgfalt erarbeitet würde oder bei einem Wechsel des Sachbearbeiters wichtige Unterlagen nicht in den Akten enthalten und den neuen Sachbearbeiter daher nicht zugänglich wären. Aus diesem Grunde hätte eine totale Aktentransparenz ihre erheblichen Risiken für die Qualität der Entscheidung und damit für alle Beteiligten. Satz 2 dient nach alledem vornehmlich dem Zweck, die Unbefangenheit in der Aktenführung und deren inhaltliche Vollständigkeit zu gewährleisten.“</p> |
| <p><i>(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.</i></p> | <p>„Die Vorschrift dient dem Schutz dreier Rechtskreise, nämlich der ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Aufgaben, dem Geheimnisschutz aus Gründen des Staatswohls und den berechtigten Interessen Dritter. Die Einsicht kann nicht begehrt werden, soweit durch sie die „ordnungsgemäße Erfüllung“ der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt würde. Hierzu gehört u. a. auch, dass der normale Geschäftsgang der Behörde durch die Akteneinsicht nicht unzumut-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |



|                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>bar belastet wird. Da der Anspruch auf Akteneinsicht jedem Beteiligten gleichermaßen zustehen muss, kann im Einzelfall bei einer Vielzahl von Beteiligten an einem Verfahren der Geschäftsgang der Behörde erheblich belastet oder gar zum Erliegen gebracht oder das Verfahren unangemessen verzögert werden; denn die Einsichtnahme muss naturgemäß unter der Kontrolle der Behörde erfolgen. Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der behördlichen Aufgabe gehört aber weiter auch die Effektivität des behördlichen Verfahrens; soweit durch die Einsichtnahme also der Erfolg des Verfahrens vereitelt würde, weil den Beteiligten der Anlass des Verfahrens zunächst verborgen bleiben muss (z. B. im Bereich des Polizeirechts oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung), kann die Einsichtnahme verweigert werden.</p> <p>Die Einsichtnahme kann ferner unterbleiben, soweit das Bekanntwerden des Akteninhalts dem Staatswohl abträglich wäre. Die Vorschrift lehnt sich insoweit an § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO an; die hierzu vorliegende reichhaltige Rechtsprechung kann entsprechend herangezogen werden. Die Verweigerung der Einsichtnahme zu dem Zweck, hierdurch einen Beteiligten an der Verfolgung legitimer Ansprüche gegen die Behörde zu hindern, würde freilich durch die Vorschrift nicht gedeckt.</p> <p>Schließlich kann Akteneinsicht auch nicht begehrt werden, wenn eine spezielle gesetzliche Vorschrift dies verbietet oder der Akteninhalt seinem Wesen nach geheim gehalten werden muss. Letzteres spielt namentlich eine Rolle beim Schutz der Privat- und Intimsphäre Beteiligter oder unbeteiligter Dritter, so etwa, wenn in den Akten Angaben über Einkommensverhältnisse, familiäre Zustände, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Gesundheitszeugnisse usw. enthalten sind.</p> <p>Die Verwendung des Wortes „soweit“ bei allen Alternativen des Absatzes 2 stellt sicher, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit Anwendung findet. Hiernach muss beispielsweise eine Einsichtnahme in einzelne Aktenteile wenigstens gestattet werden, sofern die Vorgänge sich zur Einsichtnahme trennen lassen.“</p> |
| <p><i>(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Aus-</i></p> | <p>„Die Vorschrift regelt die Frage, wo die Akteneinsicht zu erfolgen hat. Als Grundsatz gilt, dass sie bei der Behörde vorgenommen wird, die die Akten führt. Soweit dies im Einzelfalle zu unbilligen Ergebnissen führen kann, kann auch eine</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |



|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>land erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.</i></p> | <p>Übersendung an eine andere Behörde erfolgen, damit der Beteiligte dort Einsicht nehmen kann; halten sich Beteiligte im Ausland auf, kann die Übersendung zur Einsichtnahme an eine diplomatische oder berufskonsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland angezeigt sein. Eine Regelung entsprechend § 100 Abs. 2 Satz 2 VwGO (Mitnahme der Akten durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt in dessen Wohnung oder Geschäftsräume) ist, da sie bei Verwaltungsakten – anders als bei Gerichtsakten – kaum praktikabel sein kann, nicht aufgenommen worden. Ein solches Verfahren wird jedoch durch Absatz 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossen.</p> <p>Die behördliche Entscheidung über die Gewährung von Akteneinsicht ist ein Verwaltungsakt (vgl. BayVGH Urt. vom 7. Februar 1972, Bayerische Verwaltungsblätter 1972 S. 364). Die Anfechtung während des Verwaltungsverfahrens unterliegt indes nach § 44 a VwGO den dortigen Einschränkungen, d. h. die Anfechtung kann nur zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen.“</p> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 72 Abs. 1 2. Halbs. i.V.m. § 29 Abs. 1 VwVfG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/1396, S. 151):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b><i>Ist ein Planfeststellungsverfahren durch Rechtsvorschrift angeordnet, so gelten hierfür die §§ 73 bis 78 und, soweit sich aus ihnen nichts Abweichendes ergibt, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes; die §§ 51 und 71a bis 71e sind nicht anzuwenden, § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.</i></b></p> | <p>„Der letzte Halbsatz des Absatzes 1 stellt klar, dass ein Recht auf Akteneinsicht (§ 29) im Planfeststellungsverfahren nicht bestehen kann. Die heutigen Planfeststellungsverfahren kennen Zehntausende von Beteiligten (z. B. Bau von Flughäfen, Errichtung von Atomkraftwerken u. ä.). Es leuchtet ein, dass bei derartigen Massenvorfahren ein Akteneinsichtsrecht nicht mehr gewährt werden kann, soll nicht der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Beteiligten verletzt werden. Die erforderliche Einsicht in die ausgelegten Pläne gewährleistet dafür § 73 in hinreichendem Maße. Darüber hinaus kann Akteneinsicht nur nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Ebenso kann wegen der besonderen Rechtswirkungen eines unanfechtbar gewordenen Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere seiner Gestaltungs- und Ausschlusswirkung (vgl. § 75 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1) § 51 keine Anwendung finden.“</p> |
| <p>§ 73 Abs. 3 VwVfG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/1396, S. 152):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b><i>Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszu legen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.</i></b></p>                                           | <p>„Absatz 3 regelt die Auslegung des Planes, die für das Planfeststellungsverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Dadurch, dass der Plan in allen Gemeinden auszulegen ist, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, ist sichergestellt, dass alle Betroffenen von dem Vorhaben Kenntnis erhalten können. Die Vorschrift spricht, wie auch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts, von den „Betroffenen“, weil der hier in Betracht kommende Personenkreis durch den sonst in dem Gesetz verwendeten verfahrenstechnischen Begriff des „Beteiligten“ nicht in vollem Umfange erfasst werden würde. Im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens kann nach Maßgabe des Satzes 2 von der Auslegung abgesehen werden.“</p>                                                                                                                                                                                            |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 74 Abs. 4 VwVfG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/1396, S. 154):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <i>Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen. <b>Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen</b>; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.</i> | „Die Bestimmung über die Zustellung des Beschlusses an den Träger des Vorhabens, die bekannten Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, sowie eine die Zustellung ersetzende Auslegung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans ist erforderlich, um die Unanfechtbarkeit der Entscheidung herbeizuführen.“ |

## c) Datenschutzrechtliche Informationszugangsrechte

### aa) Personenbezogene Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 8 DSGVO NRW (i.V.m. § 5 S. 1 Nr. 7 DSGVO NRW)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/4476, S. 65):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><i>(1) Jede datenverarbeitende Stelle, die für den Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, hat in einem für den behördlichen Datenschutzbeauftragten bestimmten Verzeichnis festzulegen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,</i></li> <li><i>2. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung,</i></li> <li><i>3. die Art der gespeicherten Daten,</i></li> <li><i>4. den Kreis der Betroffenen,</i></li> <li><i>5. die Art regelmäßig zu übermittelnder Daten, deren Empfänger sowie die Art und Herkunft regelmäßig empfangener Daten,</i></li> <li><i>6. die zugriffsberechtigten Personen oder Personengruppen,</i></li> <li><i>7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 10,</i></li> <li><i>8. die Technik des Verfahrens, einschließlich der eingesetzten Hard- und Software,</i></li> <li><i>9. Fristen für die Sperrung und Löschung nach § 19 Abs. 2 und Abs. 3,</i></li> <li><i>10. eine beabsichtigte Datenübermittlung an Drittstaaten nach § 17 Abs. 2 und Abs.3,</i></li> <li><i>11. die begründeten Ergebnisse der Vorabkontrollen nach § 10 Abs. 3 Satz 1.</i></li> </ol> <p><b><i>(2) Die Angaben des Verfahrensverzeichnisses können bei der datenverarbeitenden Stelle von jeder Person eingesehen werden; dies gilt für die Angaben zu den Nummern 7, 8 und 11 nur, soweit dadurch die Sicherheit des technischen Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Satz 1 gilt nicht für</i></b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Verfahren nach dem Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen,</i></li> <li><i>2. Verfahren, die der Gefahrenabwehr oder der Strafrechtspflege dienen,</i></li> <li><i>3. Verfahren der Steuerfahndung,</i></li> </ol> <p><i>soweit die datenverarbeitende Stelle eine Einsichtnahme im Einzelfall mit der Erfüllung ihrer</i></p> | <p>„Der bisherige Begriff „Dateibeschreibung“ wird durch den allgemeineren Begriff des „Verfahrensverzeichnis“ ersetzt, weil die gesetzliche Regelung für nicht vorhersehbare technische Entwicklungen offenbleiben muss. Das Verzeichnis ist von jeder datenverarbeitenden Stelle, die für den Einsatz eines Verfahrens zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten zuständig ist, zu erstellen und wird nach § 32 a Abs. 3 von dem behördlichen Datenschutzbeauftragten geführt. Das Verzeichnis ist nur für Verfahren zur automatisierten Datenverarbeitung zu führen. Die bisherige Notwendigkeit, eine Dateibeschreibung auch für herkömmliche nicht automatisierte Karteien zu erstellen entfällt, weil der damit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand keinerlei Nutzen für den Schutz des Persönlichkeitsrechts hatte. Die Festlegungen im Verfahrensverzeichnis werden inhaltlich vom Zweck der automatisierten Datenverarbeitung bestimmt.“</p> |



*Aufgaben für unvereinbar erklärt. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen und die antragstellende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann. Dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf sein Verlangen Einsicht zu gewähren.*



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 18 DSG NRW (i.V.m. § 5 S. 1 Nr. 1 DSG NRW)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 56):</p> <p>„Der Auskunftsanspruch des Betroffenen gehört zu den wesentlichen Datenschutzrechten des Bürgers. Um die Bedeutung dieser Rechte angemessen hervorzuheben, sieht der Entwurf einen eigenen (dritten) Abschnitt für die Rechte des Betroffenen vor. Die neue – differenziert ausgestaltete – Vorschrift über das Auskunfts- bzw. Einsichtsrecht hat sich zum Ziel gesetzt, die Rechtsstellung des Betroffenen zu verbessern. Mehr Transparenz im Rahmen der Datenverarbeitung soll dazu beitragen, die geeigneten Voraussetzungen zu schaffen, dass der Betroffene seine sonstigen Rechte auf Grund dieses Gesetzes wirksam geltend machen kann. Dazu gehört auch, dass er die ihn betreffenden Informationen unentgeltlich erhält.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b><i>(1) Der betroffenen Person ist von der verantwortlichen Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über</i></b></p> <ol style="list-style-type: none"><li><b><i>1. die zu ihrer Person verarbeiteten Daten,</i></b></li><li><b><i>2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,</i></b></li><li><b><i>3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie</i></b></li><li><b><i>4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zur eigenen Person verarbeiteten Daten.</i></b></li></ol> <p><i>Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/2241, S. 34):</p> <p>„Die Behörden und sonstigen Stellen der öffentlichen Verwaltung sind verpflichtet, dem Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten Auskunft zu erteilen. Um die mit dieser Auskunftspflicht verbundene Belastung zu begrenzen und zugleich den Staatsbürger vor einer Flut von unerbetenen Mitteilungen zu bewahren, wird die Auskunft nur auf Antrag erteilt. Durch die Bezeichnung der Art der gewünschten Daten soll das Auskunftsverfahren erleichtert werden. Die zweckmäßigste Form der Auskunftserteilung kann von Fall zu Fall verschieden sein; sie ist deshalb von den Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 56):</p> <p>„Zunächst wird, unabhängig davon, ob es sich um eine dateimäßige oder nicht dateimäßige Datenverarbeitung handelt, in Absatz 1 Satz 1 die Auskunftspflicht um Angaben erweitert, die bisher bereits teilweise Gegenstand der Veröffentlichung nach § 15 a.F. waren. Künftig soll sich das Auskunftsrecht über die zur Person in Dateien gespeicherten Daten und Empfänger regelmäßiger Übermittlungen hinaus auf den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung (so bisher § 16 Absatz 1 Satz 1) sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger aller Über-</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>mittlungen erstrecken.<br/>Da der Auskunftsanspruch sowohl bei dateimäßiger als auch bei nicht dateimäßiger Datenverarbeitung besteht, kommt es in Zukunft nicht darauf an, ob die jeweiligen Angaben ganz oder nur teilweise dateimäßig gespeichert sind. Auf die bisher in § 16 Absatz 1 Satz 2 enthaltene Regelung über die Mitwirkung des Antragstellers kann als Selbstverständlichkeit verzichtet werden; in der Regel wird jede summarische Angabe gegenüber der speichernden Stelle genügen, um den Anspruch auszulösen.<br/>Absatz 1 Satz 2 enthält die Ausnahmen von der Auskunftspflicht; sie erstrecken sich auf ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeicherte Daten und auf gesperrte, nicht mehr benötigte Daten, die auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen (bisher § 16 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 2 Nr. 2). In diesen Fällen ist eine Auskunftspflicht entbehrlich, da die Daten ohne sonderliches Interesse für den Betroffenen sind und auch nicht mehr weiterverarbeitet werden dürfen.</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/4476, S. 69):</p> <p>„Das Auskunftsrecht in Absatz 1 umfasst nicht eine Darstellung technischer Konzepte, sondern eine Darstellung der technischen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung. Der betroffenen Person soll Auskunft erteilt werden über die Technologien, die zur Verarbeitung ihrer Daten herangezogen werden. Für die Bewertung einer möglichen Gefährdung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung macht es einen Unterschied, ob die Daten etwa mittels Chipkartensysteme oder über eine Internetanbindung verarbeitet werden.“</p> |
| <p><i>(2) Auskunft oder Einsichtnahme sind zu gewähren, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Auskunftserteilungen und Einsichtnahme sind gebührenfrei, die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 57):</p> <p>„Das Auskunfts- und Einsichtsverfahren ist allerdings bei Akten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität (Auffindbarkeit) an qualifizierte Voraussetzungen gebunden (Absatz 2 Satz 2). Der Betroffene muss wegen des sachnotwendig größeren Verwaltungsaufwandes bei Auskunftsbegehren aus Akten jedenfalls so konkrete Angaben machen, dass die Daten aufgefunden werden können; der zu leistende Aufwand darf</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>dabei nicht außer Verhältnis zu dem nicht näher begründeten oder dem Einzelfall dargelegten Informationsinteresse stehen.</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/4476, S. 69):</p> <p>„Absatz 2 ist gestrafft worden. Der Hinweis auf den Vorrang des § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) entfällt, um klarzustellen, dass die Adressatenkreise in § 18 DSGVO NRW und in § 29 VwVfG NRW unterschiedlich sein können (Betroffene/Beteiligte) und die Betroffenen nicht den engeren Voraussetzungen des § 29 VwVfG NRW unterliegen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><i>(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung oder zur Gewährung der Einsichtnahme entfällt, soweit</i></p> <p><i>a) dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle erheblich gefährden würde,</i></p> <p><i>b) dies die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</i></p> <p><i>c) die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/2241, S. 34):</p> <p>„Die Einschränkungen des Auskunftsrechts in den Absätzen 2 und 3 sind erforderlich, um die Arbeit der zuständigen Behörden vor schweren, ihre Wirksamkeit in Frage stellenden Beeinträchtigungen zu bewahren und Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sonst für das öffentliche Wohl zu vermeiden.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 57):</p> <p>„Nach Absatz 3 ist die Verpflichtung öffentlicher Stellen zur Erteilung von Auskunft und Einsicht generell anders strukturiert: Die bisherige Regelung, wonach bestimmte Behörden (Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft und Polizei sowie Landesfinanzbehörden) von der Verpflichtung zur Auskunft gänzlich ausgenommen sind (§ 16 Absatz 2 i.V.m. § 15 Absatz 2 Nr. 1), ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung unvereinbar und kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden. Grundsätzlich muss jeder erfahren dürfen, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn gespeichert hat. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur zulässig, wenn die Einzelabwägung ergibt, dass überwiegenden Gründe des Gemeinwohls der Auskunftserteilung entgegenstehen. Die Tatbestände in den Buchst. a bis c enthalten solche Beschränkungen des Auskunftsrechts, die der Auskunftersuchende im Gemeinwohlinteresse zu akzeptieren hat. Im Hinblick auf die für die Zukunft angestrebte einheitliche Handhabung</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>durch die öffentliche Verwaltung sind die Ausnahmetatbestände an die Regelung des § 29 Absatz 2 VwVfG NW angeglichen. Bei der Beurteilung der Tragweite dieser Regelung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Abfrage eigener personenbezogener Daten bei Behörden außerhalb des Sicherheitsbereichs nicht ohne weiteres zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung im Sinne des Absatz 3 Nrn. 1 und 2 führen kann. Im Rahmen der Nr. 3 können besondere Rechtsvorschriften bzw. berechnigte Interessen von Dritten an der Geheimhaltung zusätzlich eine Auskunftsverweigerung begründen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><i>(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 57):</p> <p>„Nach Absatz 4 bedarf die Auskunftsverweigerung grundsätzlich einer Begründung. Wird die Auskunft zu Recht verweigert und ist eine Offenlegung der Gründe gegenüber dem Betroffenen nicht möglich, so sind die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung in einer Weise zu dokumentieren, die eine Nachprüfung durch die zuständigen Stellen – in der Regel durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz – ermöglicht.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><i>(5) Bezieht sich die Auskunftserteilung oder die Einsichtnahme auf die Herkunft personenbezogener Daten von Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, von Landesfinanzbehörden, soweit diese personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung speichern, sowie von den in § 19 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz genannten Behörden, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Für die Versagung der Zustimmung gelten, soweit dieses Gesetz auf die genannten Behörden Anwendung findet, die Absätze 3 und 4 entsprechend.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 57):</p> <p>„Eine Sonderregelung enthält Absatz 5: Danach sind Auskunftserteilung und Akteneinsichtsgewährung durch öffentliche Stellen über die Herkunft personenbezogener Daten von den Behörden des Verfassungsschutzes, der Staatsanwaltschaft und der Polizei, unter bestimmten Voraussetzungen von den Landesfinanzbehörden sowie von den im bisherigen § 12 Abs. 2 Nr. 1 BDSG aufgeführten Dienststellen des Bundes im Sicherheitsbereich nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig. Gleiches gilt für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Behörden. Damit wird bei prinzipieller Anerkennung des Auskunftsrechts der Notwendigkeit Rechnung getragen, dass über solche Auskunftsbegehren letztlich nur die in der Sache betroffenen Stellen entscheiden können; bei der Versagung der Zustimmung gelten aber die Absätze 3 und 4 entsprechend, soweit es sich um Landesbehörden handelt.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>(6) Werden Auskunft oder Einsichtnahme nicht gewährt, ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden kann.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 57):</p> <p>„Wird aus den vorgenannten Gründen Auskunft oder Akteneinsicht nicht gewährt, so ist die öffentliche Stelle nach Absatz 6 verpflichtet, den Betroffenen darauf hinzuweisen, dass er sich in dieser Angelegenheit an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann, um auf diese Weise unter Umständen eine (unverzögliche) Nachprüfung der Auskunftsverweigerung zu erreichen.“</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 9 MG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 40):</p> <p>„Die Bestimmung wurde aus § 8 MRRG übernommen. Sie begründet das Recht des Betroffenen, Auskunft darüber zu erhalten, welche seiner Daten bei der Meldebehörde gespeichert sind.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b><i>(1) Die Meldebehörde hat dem Betroffenen auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten einschließlich der zum Nachweis ihrer Richtigkeit gespeicherten Hinweise sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und - außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 - über die Empfänger von Übermittlungen schriftlich zu erteilen.</i></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/1150, S. 43):</p> <p>„Das Auskunftsrecht des Einwohners wird ausdrücklich auch auf die zum Nachweis der Richtigkeit einzelner Daten gespeicherten Hinweise ausgedehnt. Mit dieser Ergänzung wird dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des Einwohners Rechnung getragen.“</p> <p>Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung (LT-Drs. 12/2098, S. 38):</p> <p>„Die vorgeschlagenen Änderungen (Einfügung von „sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und – außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 – über die Empfänger von Übermittlungen“) entsprechen weitgehend den Anregungen des Datenschutzbeauftragten. Da die speichernden Stellen das Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen sollten bestimmen können, führt die Regelung nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.“</p> |
| <p><b><i>(2) Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden.</i></b></p> | <p>Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung (LT-Drs. 12/2098, S. 38):</p> <p>„Die vorgeschlagenen Änderungen (Neufassung von § 9 Abs. 2) entsprechen weitgehend den Anregungen des Datenschutzbeauftragten. Da die speichernden Stellen das Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen sollten bestimmen können, führt die Regelung nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b><i>(2a) Die Auskunft kann auch im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und</i></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 39):</p> <p>„Der neu eingefügte Absatz 2a erlaubt es – entsprechend den Zielsetzungen des § 8 Abs. 2</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und die Unversehrtheit der im Melderegister gespeicherten und an den Betroffenen übermittelten Daten gewährleisten. Der Nachweis der Urheberschaft des Antrags ist durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz zu führen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>MRRG –, die Auskunft an den Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Daten (sog. Selbstauskunft) auch per Abruf über das Internet zu erteilen. Aus Sicherheitsgründen ist dies nur zulässig, wenn der Nachweis der Urheberschaft des Antrags durch eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) erbracht wird.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><i>(3) Die Auskunft ist zu verweigern,</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- und Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,</i></li><li><i>2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,</i></li><li><i>3. soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,</i><ol style="list-style-type: none"><li><i>3a. soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,</i></li></ol></li><li><i>4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person, geheim gehalten werden müssen.</i></li></ol> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 40):</p> <p>„Die in Absatz 2 (heute Absatz 3) Nr. 1 geregelten Einschränkungen dehnen die Offenbarungsverbote nach § 61 Abs. 2 und 3 PStG auf das Melderegister aus. Absatz 2 Nr. 2 weist zur Klarstellung auf das in § 1758 Abs. 2 BGB festgelegte Offenbarungsverbot bei Begründung eines Adoptionspflegeverhältnisses hin.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 39):</p> <p>„Mit der Einfügung der Nr. 3a in Absatz 3 erfährt auch das Selbstauskunftsrecht des Betroffenen Einschränkungen, wenn schwerwiegende Belange der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bzw. das Wohl des Bundes oder der Länder einer umfassenden Auskunftserteilung entgegenstehen. Die Formulierung entspricht § 8 Abs. 3 Nr. 2 MRRG.“</p> |
| <p><i>(3a) Bezieht sich die Auskunftserteilung auf Daten, die der Meldebehörde von Verfassungsschutzbehörden, dem Bundesnachrichtendienst oder dem Militärischen Abschirmdienst übermittelt worden sind, ist sie nur mit Zustimmung dieser Stellen zulässig.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 39):</p> <p>„Der neue Absatz 3a berücksichtigt die Interessen des Verfassungsschutzes und der Nachrichtendienste, soweit sich die Auskunftserteilung auf von diesen Stellen übermittelte Daten beziehen würde. Die Formulierung entspricht § 8 Abs. 5 MRRG.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><i>(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen; der Betroffene ist darauf hinzuweisen, dass er sich an die für die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zuständige Stelle des Landes wenden kann.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Innere Verwaltung (LT-Drs. 12/2098, S. 39):</p> <p>„Der Schutz der Bürger/innen wird auch im Falle der Auskunftsverweigerung gewährleistet, und zwar insofern, als die wesentlichen Gründe der Entscheidung für die Auskunftsverweigerung – im Zweifelsfalle vertraulich – zu protokollieren sind, um das Handeln beispielsweise für Datenschutzbeauftragte nachvollziehbarer zu machen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 39):</p> <p>„Mit der Möglichkeit, im Falle einer Auskunftsverweigerung die für die externe Datenschutzkontrolle zuständige Stelle des Landes (derzeit die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW – LDI NRW) anzurufen, werden die Rechte des Betroffenen erweitert. Die Formulierung entspricht § 8 Abs. 6 Satz 2 MRRG.“</p> |
| <p><i>(5) Wird dem Betroffenen keine Auskunft erteilt, so ist sie auf sein Verlangen der in Absatz 4 Satz 2 genannten Stelle zu erteilen, soweit nicht die jeweils zuständige oberste Landesbehörde im Einzelfall feststellt, dass dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde. Die Mitteilung der in Absatz 4 Satz 2 genannten Stelle an den Betroffenen darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 39):</p> <p>„Der neue Absatz 5 regelt die Maßgaben, nach denen der Datenschutz-Kontrollbehörde des Landes (LDI NRW) an Stelle des Betroffenen Auskunft erteilt werden kann und diese zu Mitteilungen an den Betroffenen berechtigt sein soll. Die Regelung entspricht inhaltlich § 8 Abs. 7 MRRG.“</p>                                               |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 9 GD SG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/5705, S. 32):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>(1) Dem Patienten ist auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie über die Personen und Stellen zu erteilen, von denen seine Patientendaten stammen und an die sie übermittelt wurden. Auf Wunsch ist ihm Einsicht in die über seine Person geführten Akten zu gewähren.</b></p> <p>(2) <i>Auskunftsanspruch und Akteneinsichtsrecht gelten für alle Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen. Im Falle einer Gesundheitsgefährdung hat ein Arzt, eine Ärztin, ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin (Arzt/Ärztin) die Auskunft über die gespeicherten Patientendaten oder die Einsicht in die Patientenakte zu vermitteln. Soweit eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der Gesundheit des Patienten zu befürchten ist, ist der Arzt/die Ärztin berechtigt, Angaben nach Satz 1 zurückzuhalten. Dem Patienten ist gleichwohl auf Verlangen uneingeschränkt Auskunft zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2.</i></p> <p>(3) <i>Subjektive Daten und Aufzeichnungen im Rahmen der Behandlung können nach ärztlichem Ermessen zurückgehalten werden.</i></p> <p>(4) <i>Ein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht steht dem Patienten nicht zu, soweit berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, deren Daten zusammen mit denen des Patienten aufgezeichnet werden, überwiegen.</i></p> <p>(5) <i>Soweit die Akteneinsicht zu gestatten ist, kann der Patient Auszüge oder Abschriften selbst fertigen oder sich Ablichtungen gegen Kostenerstattung erteilen lassen.</i></p> | <p>„Der Patient hat gegenüber Arzt und behandelnder Einrichtung grundsätzlich Anspruch auf Einsicht in die ihn betreffenden Krankenunterlagen, soweit sie Aufzeichnungen über <u>objektive</u> physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen (Medikation, Operation usw. betreffen. Für sonstige Unterlagen gilt gemäß der Subsidiaritätsklausel aus § 3 der § 18 DSG NW. Der Arzt ist allerdings berechtigt, solche Angaben zurückzuhalten, deren Bekanntgabe die Gesundheit des Patienten gefährden könnte, sofern nicht der Patient – entsprechend der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 4 SGB X – auf seinem Recht besteht. Ferner ist der Arzt in jedem Fall berechtigt, <u>subjektive</u> Daten und Aufzeichnungen zurückzuhalten, insbesondere Verdachtsdiagnosen über den weiteren Verlauf der Erkrankung, Aufzeichnungen über persönliche Eindrücke vom Patienten und seinem sozialen Umfeld, Aufzeichnungen über Gespräche mit Angehörigen oder sonstigen Dritten. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass auch im Rahmen des informationellen Selbstbestimmungsrechtes gerade im Krankenhaus oder bei den sonstigen hier in Frage kommenden Maßnahmen die gesundheitliche Fürsorge zu beachten ist. Um dem Patienten die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern, wird es ihm ermöglicht, Abschriften oder Kopien der ihn betreffenden Vorgänge zu erhalten.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 14 VSG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/4743):</p>                                                                                                                                                                                                             |
| <p><b>(1) Die Verfassungsschutzbehörde erteilt auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person gebührenfrei Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.</b></p> <p>(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,</li> <li>2. durch die Auskunftserteilung Quellen gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist,</li> <li>3. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder</li> <li>4. die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.</li> </ol> <p>Die Entscheidung trifft der Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder ein von ihm besonders beauftragter Mitarbeiter.</p> <p>(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen.</p> <p>(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die betroffene Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich zu erteilen, wenn der Innenminister oder sein Vertreter im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Die Personalien einer</p> | <p>„§ 14 gibt dem Antragsteller einen bereichsspezifischen Auskunftsanspruch gegenüber der Verfassungsschutzbehörde und enthält die aus der Sache gebotenen Begrenzungen mit weitgehenden Ersatzsicherungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.“</p> |



*betroffenen Person, der Vertraulichkeit besonders zugesichert worden ist, müssen auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen.*



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 24 SÜG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/7943, S. 57):                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p><b>(1) Zuständige Stelle oder mitwirkende Behörde erteilen auf schriftlichen Antrag der antragstellenden Person gebührenfrei Auskunft über die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung zu ihrer Person gespeicherten Daten.</b></p> <p>(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit</p> <p>a) eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung der speichernden Stelle durch die Auskunftserteilung zu besorgen ist,</p> <p>b) die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder</p> <p>c) die Daten oder die Tatsache der Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen eines Dritten geheim gehalten werden müssen.</p> <p>(3) Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nicht auf die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. Bezieht sich die Auskunftserteilung auf personenbezogene Daten, die von der zuständigen Stelle an die mitwirkende Behörde übermittelt wurden, ist die Auskunftserteilung nur mit deren Zustimmung zulässig; entsprechendes gilt für die Auskunftserteilung durch die zuständige Stelle hinsichtlich solcher Daten, die ihr von der mitwirkenden Behörde übermittelt wurden.</p> <p>(4) Die Ablehnung der Auskunftserteilung bedarf keiner Begründung, soweit dadurch der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind aktenkundig zu machen. Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist die antragstellende Person auf die Rechtsgrundlage für das Fehlen der Begründung und darauf hinzuweisen, dass sie sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz ist auf sein Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunft ist nur dem Landesbeauftragten für den Datenschutz persönlich zu erteilen, wenn die jeweils zuständige oberste Landesbehörde oder die jeweils zuständige oberste Aufsichtsbehörde im Einzelfall feststellt, dass dies die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gebietet. Personenbezogene Daten einer Person,</p> | <p>„§ 24 gibt der antragstellenden Person einen abschließend geregelten bereichsspezifischen Auskunftsanspruch gegenüber zuständiger Stelle und mitwirkender Behörde. Die Regelung enthält die aus der Sache gebotenen Begrenzungen mit weitgehenden Ersatzsicherungen durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>der Vertraulichkeit zugesichert worden ist, müssen auch dem Landesbeauftragten für den Datenschutz gegenüber nicht offenbart werden. Mitteilungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der speichernden Stelle zulassen.</i></p> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(5) Auf die Akteneinsicht finden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 entsprechend Anwendung.</i></p>                                                                                                                                                                                    | <p>Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Hauptausschusses zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 11/8448, S. 30 f.):</p> <p>„Die Landesregierung hatte, so der Vertreter des Innenministeriums, die vorgeschlagene Formulierung („<i>Ein Recht auf Akteneinsicht besteht nicht.</i>“) gewählt, um eine Ermessensentscheidung noch möglich zu machen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält seinen Vorschlag für bürgerfreundlicher. Durch dessen einstimmig angenommene Neuformulierung erhalte der Bürger bzw. Betroffene ein einklagbares Recht.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 49 Abs. 3 WDRG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Hauptausschusses (LT-Drs. 9/4130, S. 62):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, so kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder auf die Person der Verfasserin oder des Verfassers, des oder der Einsendenden oder der Gewährsperson von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Die betroffene Person kann die Berichtigung oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.</b> | „Der Regierungsentwurf enthält bereichsspezifische Datenschutzregelungen in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bildschirmtext-Staatsvertrages und des Kabelversuchsgesetzes NW. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen hielt diese Regelungen für ergänzungsbedürftig. Nach dem Volkszählungsurteil müsse bei der publizistischen Verwendung personenbezogener Daten durch den Rundfunk das Verhältnis zwischen dem Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und der Rundfunkfreiheit andererseits neu überdacht werden. Ferner schlägt er ein Recht auf vorherige Unterrichtung über Sendungen vor, die dem Betroffenen durch Verwendung seiner Daten belasten könnten. Ferner schlug er vor, die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten für Forschungszwecke und Akzeptanzuntersuchungen auf den Fall der Einwilligung des Betroffenen zu beschränken. Während der Hauptausschuss dem letzteren Vorschlag nicht folgte und ein vorheriges Unterrichtsrecht nicht für praktikabel hielt, löste er den Zielkonflikt zwischen Datenschutz und Rundfunkfreiheit durch Einfügung einer neuen Vorschrift auf gangbare Weise.“ |
| § 105 JStVollzG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/4412, S. 117):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18, 35 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind, Akteneinsicht.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | „Im Bereich des Jugendstrafvollzuges richtet sich die Auskunft an Betroffene bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nach den §§ 18, 35 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes. Der Entwurf übernimmt diese Regelungen, erweitert sie aber - wie in § 185 Strafvollzugsgesetz - im Rahmen des § 18 Landesdatenschutzgesetzes um ein zwingend vorgeschriebenes Akteneinsichtsrecht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 72 UVollzG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/8631, S. 31):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Die Betroffenen erhalten nach Maßgabe der §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen Auskunft. Sie erhalten Akteneinsicht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.</i>                                                                                   | „Wie im Bereich des Jugendstrafvollzuges richtet sich die Auskunft an Betroffene im Bereich des Untersuchungshaftvollzuges bereits nach gegenwärtiger Rechtslage nach den §§ 18 und 35 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen. Der Entwurf übernimmt diese Regelungen, erweitert sie aber – wie im Erwachsenenstrafvollzug – um ein Akteneinsichtsrecht, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der Betroffenen nicht ausreicht und sie hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen sind.“ |
| § 20 Abs. 1 MRVG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/3728, S. 40):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Eingriffe in die Rechte Betroffener sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. <b>Diese Unterlagen können Betroffene und ihre gesetzlichen Vertretungen einsehen. Mit Zustimmung der Betroffenen kann ihre Verteidigung alle Akten einsehen, die in der Einrichtung über sie geführt werden.</b> Stellungnahmen der Verteidigung zum Akteninhalt sind den Akten beizufügen.</i> | „Soweit die Einsichtnahme der Betroffenen in ihre Akten, Absatz 1, zu Gesundheitsgefährdungen führen und den Therapieerfolg gefährden können, kann sie im wohlverstandenen Interesse der Patientinnen und Patienten verweigert werden. Daher ist es notwendig, Krankenakten gesondert zu führen. Im übrigen kann die Einrichtung die Aktenführung im Rahmen ihrer Organisationshoheit gestalten.“                                                                                                                                  |
| § 16 Abs. 2 S. 2 PsychKG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/4063, S. 33):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <i>Eingriffe in die Rechte Betroffener sind schriftlich festzuhalten und zu begründen. <b>Diese Unterlagen können Betroffene, ihre gesetzlichen Vertretungen, sowie die für die Betroffenen bestellten Verfahrenspflegerinnen und Verfahrenspfleger oder ihre Verfahrensbevollmächtigten einsehen.</b></i>                                                                              | „Die Vorschrift dient dem Schutz des Betroffenen. Die schriftliche Dokumentation der Eingriffe soll sowohl im Interesse der Betroffenen als auch der Beschäftigten erfolgen, um getroffene Maßnahmen nachvollziehbar zu belegen. Obwohl dies in vielen Fällen heute bereits gängige Praxis ist, soll die Regelung für alle verbindlich getroffen werden.“                                                                                                                                                                          |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| § 120 Abs. 7 SchulG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                |
| <b>Nur Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind. Das Recht auf Einsichtnahme umfasst auch das Recht zur Anfertigung oder Aushändigung von Kopien; die Erstattung von Auslagen kann verlangt werden. Dieses Recht ist ausgeschlossen, soweit dadurch berechnete Geheimhaltungsinteressen Dritter beeinträchtigt würden; in diesen Fällen ist eine Auskunft über die verarbeiteten Daten zu erteilen. Zwischenbewertungen des Lernverhaltens in der Schule sowie persönliche Aufzeichnungen der Lehrkräfte über Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.</b> | Keine Begründung im Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5394) vorhanden. |
| § 3 Abs. 4 VO-DV I NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                |
| <i>Die in § 1 Abs. 1 genannten Personen sind mit den Einschränkungen des § 120 Abs. 7 SchulG berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die sie betreffenden Daten und die Stellen zu erhalten, an die Daten übermittelt worden sind.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | Keine Begründung vorhanden.                                    |
| § 4 Abs. 3 VO-DV II NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                |
| <b>Die Betroffenen sind berechtigt, Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu erhalten über</b><br><br><b>1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,</b><br><b>2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,</b><br><b>3. die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen sowie</b><br><b>4. die allgemeinen technischen Bedingungen der automatisierten Verarbeitung der zu eigenen Person verarbeiteten Daten.</b><br><br><i>Das Auskunfts- und Einsichtnahmerecht gilt im Übrigen im Rahmen der Regelung des § 18 DSGVO NRW.</i>                                                                                                                                                                                                                              | Keine Begründung vorhanden.                                    |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 23 JAG NRW (i.V.m. § 56 Abs. 1 JAG NRW)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/3197, S. 87):</p> <p>„Die Vorschrift räumt dem Prüfling Informationsrechte ein. Sie dient der Transparenz des Prüfungsverfahrens und – im Vorfeld oder zur Vermeidung eines eventuellen Widerspruchs- oder Klageverfahrens – der Effektivität des Rechtsschutzes.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>(1) Die Gründe für die Bewertung der Leistung im mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung sind dem Prüfling auf Antrag durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.</b></p> | <p>„Gemäß Absatz 1 Satz 1 hat der Prüfling einen Anspruch auf die Begründung der Bewertung seiner Prüfungsleistung in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die Vorschrift lehnt sich an die Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 1 JAG an, beschränkt aber den Begründungsanspruch ausdrücklich auf die Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und lässt überdies dem Mitglied des Prüfungsausschusses die Wahl, ob die Begründung mündlich oder schriftlich gegeben wird. Die Beschränkung auf die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung folgt daraus, dass der Prüfungsausschuss nach Wegfall der häuslichen Arbeit als Prüfungsleistung (§ 10 Abs. 2 Satz 1 JAG-E) in der staatlichen Pflichtfachprüfung nur noch die Leistungen im mündlichen Teil der Prüfung (Vortrag, Prüfungsgespräch) bewertet. Die Bewertung der Aufsichtsarbeiten erfolgt seit jeher durch andere Prüferinnen und Prüfer (§ 14 Abs. 1 Satz 1 JAG-E). Eine über deren schriftliche Gutachten hinausgehende mündliche oder weitere schriftliche Begründung ist entbehrlich. Dass das Mitglied des Prüfungsausschusses entscheiden kann, ob es die Begründung mündlich oder schriftlich gibt, entspricht den Bedürfnissen der Prüfungspraxis. Der Zwang des geltenden Rechts zu einer mündlichen Begründung wird in vielen Fällen weder dem Begehren der Prüflinge gerecht, noch ist er für die Prüfer praktikabel. Gemäß Absatz 1 Satz 2 ist der Antrag auf Mitteilung der Gründe für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung bereits binnen einer Woche nach Zustellung der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt, bei dem die Prüfung abgelegt wurde, zu stellen. Die Verkürzung der Antragsfrist, die bisher einen Monat betragen hat (§ 15 Abs. 6 Satz 4 JAG), ist auf Anregung der Praxis erfolgt. Erfahrungsgemäß verblasst die präsen- te Erinnerung der Prüferinnen und Prüfer an den Ablauf der mündlichen Prüfung recht schnell. Um eine befriedigende Auskunft erteilen zu können, muss ihnen daher</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>baldmöglichst mitgeteilt werden können, dass von ihnen eine weitere Begründung begehrt wird, damit sie ihre Erinnerungen zeitnah auffrischen und bewahren können. Dem Prüfling ist eine Antragsfrist von einer Woche ohne weiteres zumutbar.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>(2) Dem Prüfling ist die Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen und Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt in den Räumen des Justizprüfungsamtes. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt zu stellen.</b></p> | <p>„Gemäß Absatz 2 hat der Prüfling ferner ein Einsichtsrecht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüferinnen und Prüfer. Satz 1 stimmt inhaltlich mit § 15 Abs. 6 Satz 2 JAG überein. Absatz 2 Satz 2 übernimmt die Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 3 JAG insoweit, als die Einsichtnahme in den Räumen des Justizprüfungsamtes zu erfolgen hat. Gemäß Absatz 2 Satz 3 ist der Antrag auf Einsichtnahme binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei dem Justizprüfungsamt, bei dem die Prüfung abgelegt wurde, zu stellen. Die Regelung stimmt hinsichtlich der Monatsfrist mit § 15 Abs. 6 Satz 4 JAG überein; anders als im Fall der mündlichen Begründung der Prüfungsleistung durch ein Mitglied des Prüfungsausschusses (Absatz 1) besteht für eine Abkürzung dieser Frist kein Bedürfnis. Der Fristverlauf knüpft nunmehr allerdings an die „Bekanntgabe“ der Prüfungsentscheidung an und erfasst damit sowohl den Normalfall der bloßen schriftlichen Bekanntgabe (§ 18 Abs. 6 Satz 2 JAG-E) als auch den der förmlichen Zustellung (§ 20 Abs. 3 JAG-E). Einer Übernahme der Regelung des § 15 Abs. 6 Satz 5 JAG, wonach die Vorsitzenden der Justizprüfungsämter die Einsichtnahme aus wichtigem Grund versagen können, bedarf es nicht. Ein Grund, der so gravierend sein könnte, dass er dem berechtigten Informationsinteresse des Prüflings hinsichtlich seiner – ausschließlich eigenen – Prüfungsakten vorgehen könnte, ist nicht vorstellbar; in der Praxis ist solch ein Fall noch nicht aufgetreten.“</p> |
| <p>§ 28 Abs. 3 S. 1 APO-BK NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.</b></p>                                                                  | <p>Keine Begründung vorhanden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |



|                                                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| § 43 Abs. 4 S. 1 APO-GOST NRW                                                                                                                                                                                                                                     |                             |
| <b>Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten.</b> Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.              | Keine Begründung vorhanden. |
| § 46 Abs. 3 APO-OS NRW                                                                                                                                                                                                                                            |                             |
| Kollegiatinnen und Kollegiaten sowie deren Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu geben, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.               | Keine Begründung vorhanden. |
| § 40 Abs. 4 S. 1 APO-SpA NRW                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| <b>Der Studierende erhält auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer.</b> Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) bleibt unberührt.  | Keine Begründung vorhanden. |
| § 25 S. 2 PO-AEVO-Sofa NRW                                                                                                                                                                                                                                        |                             |
| Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten und die Niederschriften werden bei der zuständigen Stelle zwei Jahre aufbewahrt. <b>Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin das Recht, die Prüfungsunterlagen einzusehen.</b> | Keine Begründung vorhanden. |
| § 24 Abs. 3 S. 1 PO-Externe-A NRW                                                                                                                                                                                                                                 |                             |
| <b>Prüflinge erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten.</b> Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung zu stellen.                                                                              | Keine Begründung vorhanden. |
| § 18 S. 1 PO-FeP-Hochschule NRW                                                                                                                                                                                                                                   |                             |
| <b>Studieninteressierte erhalten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten.</b> Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen.                                          | Keine Begründung vorhanden. |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                             |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| § 26 Abs. 3 S. 1 PO-Waldorf NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                             |
| <b>Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.</b>                                                                                                                                                                      | Keine Begründung vorhanden. |
| § 14 Abs. 3 RettAPO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             |
| <i>Auf Antrag ist den Geprüften innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                       | Keine Begründung vorhanden. |
| § 25 RSpkAPO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                             |
| <i>Dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin wird auf Wunsch nach Abschluss des Prüfungsverfahrens in den Geschäftsräumen der Sparkassenakademie Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen gewährt.</i>                                                                                                                                                                                                              | Keine Begründung vorhanden. |
| § 27 VAPhbd Stb Stbw Stw NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                             |
| <b>Einem Antragsteller oder einer Antragstellerin wird Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner oder ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.</b> | Keine Begründung vorhanden. |
| § 28 S. 1 VAPHöhdL NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                             |
| <b>Einem Antragsteller oder einer Antragstellerin wird Einsicht in seine oder ihre Prüfungsakte gewährt, sofern die Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung seiner oder ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die persönliche Einsichtnahme wird auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten des Oberprüfungsamtes innerhalb der Rechtsmittelfrist in der Geschäftsstelle des Oberprüfungsamtes gewährt.</b> | Keine Begründung vorhanden. |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 87 LBG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/5042, S. 53):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>(1) Der Beamte hat, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in seine vollständige Personalakte.</b></p> <p><b>(2) Einem Bevollmächtigten des Beamten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und deren Bevollmächtigte. Für Auskünfte aus der Personalakte gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</b></p> <p><i>(3) Die personalaktenführende Behörde bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können Auszüge, Abschriften, Ablichtungen oder Ausdrucke gefertigt werden; dem Beamten ist auf Verlangen ein Ausdruck der zu seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.</i></p> <p><b>(4) Der Beamte hat ein Recht auf Einsicht auch in andere Akten, die personenbezogene Daten über ihn enthalten und für sein Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht für Sicherheitsakten. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten des Betroffenen mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nichtpersonenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist dem Beamten Auskunft zu erteilen.</b></p> | <p>„Durch Artikel 2 Nr. 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat der Bund nach eingehender Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Ländern erstmalig umfassende und detaillierte Regelungen über die Führung der Personalakten in das Beamtenrechtsrahmengesetz (§§ 56 bis 56 f BRRG) aufgenommen und damit die Grundlage für ein einheitliches Personalaktenrecht für die Beamten aller Dienstherrn geschaffen. Die rahmenrechtlichen Vorschriften beinhalten Regelungen zu folgenden Bereichen :</p> <p>Pflicht zur Führung von Personalakten, Begriff, Inhalt, Gliederung und Gestaltung der Personalakte und Auskunft aus derselben, Entfernung von Vorgängen aus der Personalakte und Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten in Dateien.</p> <p>Hinsichtlich der Aufbewahrung der Personalakten hat der Bund eine rahmenrechtliche Bindung der Länder nicht vorgesehen, weil der Schutz der Beamten insoweit eine Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften nicht erfordert. Aufgrund des § 1 BRRG ist das Landesbeamtenrecht nach diesen Rahmenvorschriften zu regeln. Die rechtliche Stellung der Beamten darf dabei nicht verändert werden (§ 59 BRRG).“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 16 Abs. 2 LWahlG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                 |
| <p><b>Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</b> Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</p> | <p>Keine Begründung in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Hauptausschusses (LT-Drs. 13/2250) vorhanden.</p>                                                                            |
| § 10 Abs. 4 KWahlG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/3977, S. 40):                                                                                                                                          |
| <p><b>Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.</b> Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.</p> | <p>„Neufassung zwecks Harmonisierung mit § 16 Abs. 2 LWahlG (aus Datenschutzgründen nicht mehr eine allgemeine, sondern nur noch eine beschränkte Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis).“</p> |

bb) Informationszugangsrechte Dritter

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 16 DSGVO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist zulässig, wenn</b></p> <p><b>a) sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen,</b></p> <p><b>b) die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d, f oder i vorliegen,</b></p> <p><b>c) der Auskunftsbeghernde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt, oder</b></p> <p><b>d) sie im öffentlichen Interesse liegt oder hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und die betroffene Person in diesen Fällen der Datenübermittlung nicht widersprochen hat.</b></p> <p><i>Bei Übermittlungen nach Satz 1 Buchstabe b, soweit sie unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe i erfolgen, sowie in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c wird die betroffene Person vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses vereitelt oder wesentlich erschwert würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse das Interesse der betroffenen Person an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt; ist die Anhörung unterblieben, wird die betroffene Person nachträglich unterrichtet. In den übrigen Fällen des Satzes 1 ist die betroffene Person über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten, sofern nicht die Aufgabenerfüllung wesentlich beeinträchtigt wird.</i></p> <p><b>(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verarbeiten, zu denen sie ihm übermittelt wurden. Hierauf ist er bei der Übermittlung hinzuweisen.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/2241, S. 33):</p> <p>„§ 12 (heute § 16) regelt die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte, also an Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte ist grundsätzlich an die gleichen Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft wie die Speicherung/Veränderung und die Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/1565, S. 55):</p> <p>„Absatz 1 (bisher § 13 Absatz 1) ist redaktionell neu gefasst und zugleich inhaltlich wesentlich verändert. Der bisherige Absatz 1 Satz 1, der die Übermittlungsvoraussetzungen enthält, soll wesentlich differenzierter gestaltet werden. Der neue Absatz 1 Satz 1 Buchst. a bis d und Satz 2 stellen auf die jeweils unterschiedliche Interessenlage von Verwaltung und Dritten bei der Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ab.</p> <p>In Absatz 1 Satz 1 Buchst. a wird eine Übermittlung – entsprechend der Regelung in § 14 Absatz (1. Alternative) – an die Erforderlichkeit und an das Zweckbindungsgebot in § 13 Absatz 1 gebunden.</p> <p>In Absatz 1 Satz 1 Buchst. b ist geregelt, dass solche Datenübermittlungen auch dann zulässig sind, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 2 Satz 1 Buchst. a, b, d, f oder g erfüllt sind, weil hier das informationelle Selbstbestimmungsrecht zurückzutreten hat oder nur unwesentlich tangiert wird.</p> <p>Absatz 1 Satz 1 Buchst. c und d regeln zwei unterschiedliche Fälle, in denen personenbezogene Daten aus dem öffentlichen Bereich übermittelt werden. Bisher genügt dafür nach § 13 Abs. 1 Satz 1 das Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses; allerdings dürften dabei schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Würde man an diesen Voraussetzungen unverändert festhalten, wäre an einen Dritten die Übermittlung personenbezogener Daten aus</p> |



|  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <p>dem öffentlichen Bereich unter leichteren Bedingungen möglich als der Datenaustausch zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen. Daten der öffentlichen Verwaltung dienen aber in erster Linie der Erfüllung öffentlicher Aufgaben; nur unter besonderen Voraussetzungen stehen sie für die Interessen privater Dritter zur Verfügung. Nach Satz 1 Buchst. c ist eine Übermittlung immer dann zulässig, wenn ein <b>rechtliches</b> Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Eine Übermittlung soll daher unter erleichterten Voraussetzungen auch dann nach Satz 1 Buchst. d, 2. Alternative zulässig sein, wenn hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht wird und der Betroffene nach entsprechender Information durch die Behörde (Satz 2) der beabsichtigten Datenübermittlung nicht widersprochen hat. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen, wenn die Übermittlung im öffentlichen Interesse liegt (Satz 1 Buchst. d, 1. Alternative). Bereichsspezifische Sonderregelungen (z.B. für Auskünfte aus öffentlichen Registern) bleiben unberührt.</p> <p>Aus den bereits zu § 14 ausgeführten Gründen ist in Absatz 1 keine allgemeine Regelung über die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten aus Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen mehr vorgesehen. Die Bedeutung der bisherigen Regelung (Absatz 1 Satz 2) erscheint ohnehin fraglich; sie kann auch angesichts der Sensitivität der infrage kommenden Daten nicht aufrechterhalten bleiben. Die Übermittlungsvoraussetzungen müssen künftig im Rahmen bereichsspezifischer Regelungen bestimmt werden.“</p> |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 5 GDSG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/5707S. 30):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <i>(1) Die Übermittlung von Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befasst sind. Wenn mehrere Ärzte, Ärztinnen, Zahnärzte und Zahnärztinnen gleichzeitig oder nacheinander denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.</i> | „Die in Satz geregelten Tatbestände umschreiben abschließend die Voraussetzungen für die Übermittlung von Patientendaten an Dritte. Darüber hinausgehende Informationen sind nur mit Einwilligung des Patienten zulässig. Mit Satz 2 wird die Weitergabe an eine andere Organisationseinheit des Krankenhauses oder der Einrichtung oder der öffentlichen Stelle an die gleichen Voraussetzungen geknüpft wie die Übermittlung. Sofern die andere Organisationseinheit ebenfalls unmittelbar mit der Behandlung oder den sonstigen Tätigkeiten befasst wird, ist die Weitergabe der Patientendaten dagegen möglich.“ |
| <i>(2) Personen oder Stellen, denen Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zuhalten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.</i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | „Mit Absatz 2 werden für das gesamte Gesetz die Grundsätze der Zweckbindung und der Geheimhaltung im Hinblick auf alle Übermittlungsfälle festgelegt.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 26 MRVG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                       |
| <p><i>(1) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Patientinnen und Patienten (Daten) dürfen nur erhoben, gespeichert, genutzt oder übermittelt werden, soweit</i></p> <p><i>a) dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,</i><br/> <i>b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder</i><br/> <i>c) die Patientinnen und Patienten eingewilligt haben.</i></p> <p><i>(2) Die Übermittlung von Daten der Patientinnen und Patienten ist ferner zulässig, soweit dies erforderlich ist</i></p> <p><i>a) zur Erfüllung einer anderen gesetzlichen Pflicht,</i><br/> <i>b) zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit der Patientinnen und Patienten oder Dritter,</i><br/> <i>c) zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten,</i><br/> <i>d) zur Abrechnung und Durchsetzung von Ansprüchen aufgrund von Maßnahmen nach diesem Gesetz.</i></p> <p><i>(3) Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Daten der Patientinnen und Patienten an Personen in anderen Organisationseinheiten der Einrichtungen oder öffentlichen Stellen, die nicht unmittelbar mit dem Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung befasst sind.</i></p> <p><i>(4) Personen oder Stellen, denen Daten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.</i></p> <p><i>(5) Krankenakten dürfen nur von Ärztinnen und Ärzten sowie psychologischen Psychotherapeuten eingesehen werden. Einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht bei der Übermittlung von und Einsichtnahme in Krankenakten</i></p> | <p>Keine Begründung in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (LT-Drs. 13/2606) vorhanden.</p> |



*bedarf es nicht.*

*(6) § 203 Strafgesetzbuch findet Anwendung. Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 3, 4 und 6 bis 8 sowie § 11 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen vom 22. Februar 1994 (GV. NRW. S. 84) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.*



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 29 Abs. 2 PoIG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/3997, S. 44):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| <p><b>Die Polizei kann auf Antrag von Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs personenbezogene Daten übermitteln, soweit die oder der Auskunftbegehrende</b></p> <p><b>1. ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person überwiegt,</b></p> <p><b>2. ein berechtigtes Interesse geltend macht und offensichtlich ist, dass die Datenübermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung hierzu erteilen würde.</b></p> | „Absatz 2 betrifft den Fall, dass eine Person oder Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs an die Polizei herantritt, um eine Datenübermittlung zu erreichen. Das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen ist hierbei nach objektiven Maßstäben zu bestimmen. Es kann insbesondere dann überwiegen, wenn sich der Betroffene für den Fall der Datenübermittlung an den Auskunftsbegehrenden vernünftigerweise beeinträchtigt fühlt.“ |
| § 4 Abs. 6 S. 1 KRG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>Die meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte haben gegenüber dem Krebsregister, der Ärztekammer Westfalen-Lippe und der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe jeweils einen Anspruch auf Auskunft, Berichtigung und Sperrung der von ihnen übermittelten personenbezogenen Daten. Einen Anspruch auf Löschung haben sie nur, soweit die gemeldeten Daten nachweisbar unrichtig sind.</b></p>                                                                                                                                                                                                   | Keine Begründung vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| § 120 Abs. 5 S. 3 SchulG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><b>Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                             | Keine Begründung im Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5394) vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 88 Abs. 2 LBG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/5042, S. 53):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b><i>Auskünfte an Dritte dürfen nur mit Einwilligung des Beamten erteilt werden, es sei denn, dass die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen des Dritten die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.</i></b></p> | <p>„Durch Artikel 2 Nr. 3 des Neunten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 11. Juni 1992 (BGBl. I S. 1030) hat der Bund nach eingehender Abstimmung mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Ländern erstmalig umfassende und detaillierte Regelungen über die Führung der Personalakten in das Beamtenrechtsrahmengesetz (§§ 56 bis 56 f BRRG) aufgenommen und damit die Grundlage für ein einheitliches Personalaktenrecht für die Beamten aller Dienstherrn geschaffen. Die rahmenrechtlichen Vorschriften beinhalten Regelungen zu folgenden Bereichen :</p> <p>Pflicht zur Führung von Personalakten, Begriff, Inhalt, Gliederung und Gestaltung der Personalakte und Auskunft aus derselben, Entfernung von Vorgängen aus der Personalakte und Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten in Dateien.</p> <p>Hinsichtlich der Aufbewahrung der Personalakten hat der Bund eine rahmenrechtliche Bindung der Länder nicht vorgesehen, weil der Schutz der Beamten insoweit eine Vereinheitlichung der bestehenden Vorschriften nicht erfordert.</p> <p>Aufgrund des § 1 BRRG ist das Landesbeamtenrecht nach diesen Rahmenvorschriften zu regeln. Die rechtliche Stellung der Beamten darf dabei nicht verändert werden (§ 59 BRRG).“</p> |

## d) Informationszugangsrechte auf Einsicht in / Auskunft aus Registern / Listen / Verzeichnissen

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 20 S. 1 MG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 41):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn dieser nicht Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber oder dessen Beauftragten bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrade der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.</b></p>                                                                                                                                                                                       | <p>„Der Wohnungsgeber soll künftig nicht nur wie bisher (bisheriger Satz 1) gegenüber der Meldebehörde zu Auskünften verpflichtet, sondern auch seinerseits zu Auskünften berechtigt sein. Die Regelung entspricht § 11 Abs. 4 MRRG. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Auskunft an den Wohnungsgeber ist ein von diesem glaubhaft zu machendes rechtliches Interesse. Ein solches liegt immer vor, wenn die Information zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen benötigt wird.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <p>§ 34 MG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 53):</p> <p>„Die in § 34 getroffenen Regelungen entsprechen im Wesentlichen der bisher lediglich durch Verwaltungsvorschriften geregelten Praxis. Die Absätze 1 und 2 betreffen Einzelauskünfte über bestimmte Personen, während Absatz 3 die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Auskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) festlegt. Der Entwurf übernimmt wortgleich die in § 21 MRRG getroffenen Regelungen und schöpft den lediglich nach § 21 Abs. 3 MRRG verbleibenden Regelungsspielraum für Gruppenauskünfte aus.“</p>                                                                                                                             |
| <p><b>(1) Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 31 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Vor- und Familiennamen,</b></li> <li><b>2. Doktorgrad und</b></li> <li><b>3. Anschriften</b></li> </ol> <p><b>einzelner bestimmter Einwohner erteilen (einfache Melderegisterauskunft). Dies gilt auch, wenn jemand Auskünfte über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 53):</p> <p>„Einfache Auskünfte nach Absatz 1 sind an keinerlei Voraussetzungen gebunden. Allerdings sind Auskunftssperren nach Absatz 5 auch hier zu beachten. Einfache Auskünfte beziehen sich stets auf den aktuellen Namen und aktuelle Wohnanschriften. Auch auf die Anfrage bei einer für eine frühere Wohnung zuständigen Meldebehörde kann daher nach Absatz 1 die aus der Sicht der Meldebehörde aktuelle Wohnanschrift mitgeteilt werden.</p> <p>Absatz 1 erfasst damit den Großteil der von den Meldebehörden bisher erteilten Auskünfte. Er geht davon aus, dass eine der Hauptaufgaben der Meldebehörden darin besteht, Identität und Aufenthalt eines Einwohners festzustellen und</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>nachzuweisen. Der Aufenthalt eines Einwohners soll für jedermann feststellbar sein. Zu den einfachen Auskünften zählen auch sogenannte Massen- oder Sammelauskünfte über mehrere namentliche bezeichnete Einwohner. Dies betrifft insbesondere Auskunftersuchen von Inkassobüros und anderen Gläubigern, die den Aufenthalt mehrerer Schuldner feststellen wollen.“</p>                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><i>(1a) Einfache Melderegisterauskünfte können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,</i></li><li><i>2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 3 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und</i></li><li><i>3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.</i></li></ol> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 42):</p> <p>„Mit dem neu hinzugekommenen Absatz 1a wird die nach §21 Abs. 1a MRRG vorgesehene Online-Melderegisterauskunft landesrechtlich normiert.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><i>(1b) Soll der Abruf über das Internet ermöglicht werden, ist sicherzustellen, dass das Antragsverfahren und die Auskunftserteilung in verschlüsselter Form erfolgen. Die Eröffnung des Zugangs ist öffentlich bekannt zu machen. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde hat spätestens einen Monat vor der Eröffnung des Internetzugangs durch öffentliche Bekanntmachung auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 35 Abs. 6 Satz 2 entsprechend.</i></p>                                                                                                                                                                              | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 42):</p> <p>„Der neue Absatz 1b beinhaltet nähere Einzelheiten zur Online-Melderegisterauskunft, die durch die Länder zu regeln sind; diese entsprechen inhaltlich den in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Meldewesen erarbeiteten Formulierungsvorschlägen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><i>(1c) Der automatisierte Abruf über das Internet kann statt über den eigenen Zugang der Meldebehörde auch über Portale erfolgen.</i></p> <p><i>Das Portal muss insbesondere in der Lage sein:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Anfragenden zu registrieren;</i></li><li><i>2. Auskunftersuchen entgegenzunehmen und an Meldebehörden oder andere Portale weiterzuleiten;</i></li><li><i>3. die Antworten entgegenzunehmen, gegebenenfalls zwischenspeichern und sie weiterzuleiten;</i></li><li><i>4. die Zahlung der Gebühren an die Meldebehörden</i></li></ol>                                                                                                                                                  | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 42):</p> <p>„Der neu hinzugekommene Absatz 1c räumt die Möglichkeit ein, dass der automatisierte Abruf von Daten über das Internet auch über Portale erfolgen kann. Gemeint sind hier Portale, die von Meldebehörden oder von kommunalen Rechenzentren, die im Auftrag der Kommunen Meldedaten verarbeiten, als elektronischer Einstieg für einfache Melderegisterauskünfte bereitgestellt werden. Weitere, über den hier beschriebenen Rahmen hinausgehende Einzelheiten sollen ggf. durch Rechtsverordnung festgelegt werden; der</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>den sicherzustellen;<br/>5. <b>Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten.</b></p> <p><i>Das Portal darf die ihm übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung seiner Aufgabe erforderlich ist. Die dem Portal überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. Wird das Portal nicht in öffentlich-rechtlicher Form betrieben, so bedarf es der Zulassung durch das Innenministerium. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen und das Verfahren zur Zulassung von Portalen regeln.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>letzte Satz des Absatzes bildet die hierfür erforderliche Rechtsgrundlage. Nicht gemeint sind hier PPP-Lösungen (Public-Private-Partnership), wie sie z.B. im Projekt d-NRW (NRW digital) als Geschäftsmodell betrieben werden. D-NRW betreibt keine Datenverarbeitung im Auftrag der Kommunen. Vielmehr versteht sich d-NRW als Dienstleister <i>für die Anfragenden</i> (insbesondere „Power-User“), indem es deren Anfragen bündelt, an die Meldebehörden durchsteuert und die gesammelten Ergebnisse wieder an die anfragende Stelle zurückleitet. Die volle Verantwortung für die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen der Auskunftserteilung verbleibt bei den Meldebehörden. D-NRW unterliegt als privater Betreiber dem Bundesdatenschutzgesetz, damit aber auch der Kontrolle der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><b>(2) Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. frühere Vor- und Familiennamen,</b></li> <li><b>2. Tag und Ort der Geburt,</b></li> <li><b>3. gesetzlichen Vertreter,</b></li> <li><b>4. Staatsangehörigkeiten,</b></li> <li><b>5. frühere Anschriften,</b></li> <li><b>6. Tag des Ein- und Auszugs,</b></li> <li><b>7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,</b></li> <li><b>8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,</b></li> <li><b>9. Sterbetag und -ort.</b></li> </ol> <p><b>Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Die erweiterte Auskunft nach Absatz 2 ist von der Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses abhängig. Zu den berechtigten Interessen zählt jedes von der Rechtsordnung erlaubte Interesse, insbesondere auch ein wirtschaftliches Interesse. Nach Erteilung einer erweiterten Auskunft hat die Meldebehörde gemäß Absatz 2 Satz 2 grundsätzlich den Betroffenen unverzüglich über die Erteilung der Auskunft zu unterrichten. Sie wird zweckmäßigerweise hierbei angeben, welche Daten sie übermittelt hat. Durch die Benachrichtigung soll der Betroffene die Möglichkeit erhalten, die Richtigkeit der über ihn erteilten Auskunft zu kontrollieren. Gleichzeitig soll eine gewisse Transparenz der Datenverarbeitung erreicht werden. Die in Absatz 2 vorgehene Benachrichtigung entfällt lediglich dann, wenn der Empfänger der Auskunft nicht nur ein berechtigtes Interesse, sondern ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat. Hierzu zählt insbesondere die Geltendmachung von Rechtsansprüchen. Bloße vorvertragliche Rechtsbeziehungen, vor allem auch das Bedürfnis einer Bonitätsprüfung vor Eingehung eines geschäftlichen Risikos, stellen keine rechtlichen Interessen in diesem Sinne dar.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 43):</p> <p>„Der Katalog der Daten, die für eine erweiterte Melderegisterauskunft in Betracht kommen, wird inhaltlich und redaktionell § 21 Abs. 2 MRRG angeglichen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><b>(3) Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, soweit sie im öffentlichen Interesse liegt. Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Tag der Geburt,</li> <li>2. Geschlecht,</li> <li>3. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>4. Anschriften,</li> <li>5. Tag des Ein- und Auszugs,</li> <li>6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.</li> </ol> <p>Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vor- und Familiennamen,</li> <li>2. Doktorgrad,</li> <li>3. Alter,</li> <li>4. Geschlecht,</li> <li>5. Staatsangehörigkeiten,</li> <li>6. Anschriften und</li> <li>7. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift).</li> </ol> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Auskünfte über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskünfte) dürfen nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Die erhöhten Anforderungen an Gruppenauskünfte werden damit begründet, dass hier Auskünfte über dem Empfänger zunächst unbekannt Personen erteilt werden. Hierbei können in besonderer Weise schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Absatz 3 soll daher sicherstellen, dass derartige Auskünfte nicht nach beliebigen Auswahlkriterien erteilt werden dürfen. Gruppenauskünfte werden nur zugelassen, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu zählen z. B. Datenübermittlungen für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder die Tätigkeit von karitativen Einrichtungen. Im öffentlichen Interesse liegende Datenübermittlungen müssen Belange der Allgemeinheit betreffen und dürfen nicht nur im Interesse eines einzelnen liegen. Die Sätze 2 und 3 zählen abschließend die zulässigen Auswahlkriterien und die Daten, die übermittelt werden dürfen, auf. Die Vorschrift orientiert sich an § 32 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes.“</p> |
| <p><b>(4) Die Meldebehörde darf unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 und 2 die in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten für die Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen an die Betroffenen nutzen, wenn bei einer Melderegisterauskunft deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt würden.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/1150, S. 52):</p> <p>„In der Praxis der Meldebehörden kommen häufiger Fälle vor, in denen zwar ein öffentliches Interesse bejaht werden kann, die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen Betroffener nach § 7 aber möglich bzw. nicht auszuschließen ist (denkbar z.B. bei empirischen Erhebungen für Forschungsvorhaben oder im Hinblick auf Wahlwerbematerial im Zusammenhang mit Ausländerbeiräten). In diesen Fällen kann dem Interesse der auskunftsbegehrenden Person oder Stelle dennoch Rechnung getragen werden, wenn sie zwar Daten der Betroffenen nicht erhält, die Meldebehörde aber im Rahmen ihres auch bei Registerauskünften gegebenen Entschließungs-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>ermessens die beabsichtigte Versendung von Einladungen oder anderen Unterlagen selbst übernehmen will. Die Verwendung der in Absatz 1 genannten Daten zum Zwecke der Versendung ist ebenfalls eine Form der Datenverarbeitung, nämlich ein „Nutzen“ im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7 DSGVO. Auch das Nutzen von Meldedaten bedarf einer Rechtsgrundlage (vgl. § 2 Abs. 2 MG NRW).</p> <p>Ein öffentliches Interesse kann u.a. hinsichtlich der Teilnahme von Ausländern an einer Wahl oder Volkszählung in ihrem Herkunftsstaat in Betracht kommen (z.B. Versendung von Wahlunterlagen). Unter dem öffentlichen Interesse ist zwar nur das eigene (deutsche) staatliche Interesse zu verstehen; dieses kann aber auch neben dem Interesse eines anderen Staates gegeben sein. Regelmäßig wird hierzu eine entsprechende Erklärung des Bundes in Abstimmung mit den Ländern zu fordern sein, um ein – allein sinnvolles – bundeseinheitliches Vorgehen sicherzustellen. In den genannten Fällen könnten bei einer Melderegisterauskunft, bei der dem Heimatstaat die Namen und Anschriften der Betroffenen bekannt würden, deren schutzwürdige Interessen beeinträchtigt werden. Nicht jeder ausländische Staatsangehörige wünscht, dass sein Staat erfährt, wo er sich aufhält.“</p> |
| <p><i>(5) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Die im Rahmen einer erweiterten Auskunft oder einer Gruppenauskunft übermittelten Daten unterliegen nach Absatz 4 (heute Absatz 5) der bereits durch § 21 Abs. 4 MRRG vorgeschriebenen Zweckbindung. Die zweckwidrige Verwendung einer Melderegisterauskunft erfüllt den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 37 Abs. 2 Nr. 2.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><i>(6) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung fol-</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Nach den Absätzen 5 (heute Absatz 6) und 6 kann der Betroffene der Meldebehörde Auskünfte über seine Daten untersagen. Die Auskunftssperre nach Absatz 5 erstreckt sich auf alle Auskünfte aus dem Melderegister, auch auf Gruppenauskünfte nach § 34. Wegen der weitreichenden Konsequenzen sind an die Eintragung einer solchen Auskunftssperre strenge Anforderungen zu stellen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>genden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 43):</p> <p>„Mit der Neuformulierung des Absatzes 6 werden die Regelungen über den Eintrag einer Auskunftssperre dem § 21 Absatz 5 MRRG angeglichen. Damit wird zugleich der bisherige Absatz 8 ersetzt. Absatz 7 entfällt aufgrund der Streichung des zuvor inhaltsgleichen § 21 Abs. 6 MRRG durch die MRRG-Novelle 2002.“</p>                                                                                                        |
| <p><i>(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,</i></p> <p><i>1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,</i></p> <p><i>2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Die Auskunftssperren des Absatzes 7 sollen sicherstellen, dass die personenstandsrechtlichen Schutzregelungen nicht durch eine Auskunftserteilung aus dem Melderegister unterlaufen werden. Nicht nur im Falle der Adoption, sondern bereits ab Beginn der der Adoption vorausgehenden Pflegschaftsverhältnisses soll daher gewährleistet sein, dass über den Aufenthalt des Kindes keine Auskunft mehr erteilt wird.“</p> |
| <p><i>(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.</i></p>                                                                                                                                                                          | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 54):</p> <p>„Absatz 8 stellt klar, dass die Bestimmungen des § 34 auch für Auskünfte an öffentlich-rechtlich organisierte Rundfunkanstalten für deren publizistische Zwecke gelten. Soweit Rundfunkanstalten Daten aus dem Melderegister für andere Zwecke, wie z. B. den Gebühreneinzug benötigen, beurteilen sich diese Datenübermittlungen nach § 31.“</p>                                                                           |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 35 MG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><b><i>(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft ist auf zwei Gruppen zu beschränken, die ihrerseits nicht mehr als zehn Geburtsjahrgänge umfassen dürfen. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.</i></b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 55):</p> <p>„Die Vorschrift regelt besondere Fälle der Gruppenauskunft aus dem Melderegister. Absatz 1 präzisiert die in § 22 Abs. 1 MRRG genannten Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Parteien und Wählergruppen. Danach sind im Zeitraum von 6 Monaten vor der jeweiligen Wahl Auskünfte über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Wahlberechtigten möglich. Die Auskünfte können auch auf Wahlberechtigte eines bestimmten Lebensalters beschränkt werden. Damit sind die bisher üblichen Auskünfte über sogenannte Jungwähler oder andere nach dem Lebensalter bestimmte Zielgruppen von Wahlberechtigten auch weiterhin möglich.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6300, S. 43):</p> <p>„Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen „im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen“ in den ersten sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Es fehlt eine eindeutige gesetzliche Ermächtigung der Meldebehörden, um den vorgenannten Vereinigungen und Personen auch bei Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten <u>außerhalb von allgemeinen Kommunalwahlen</u> Gruppenauskünfte zu Wahlberechtigten zu erteilen. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist eine Gesetzesänderung geboten.</p> <p>Die derzeitige Fassung des § 35 Abs. 1 hat immer wieder zu Auslegungsschwierigkeiten und zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Antragstellern (Parteien und Wählergruppen) und Meldebehörden über den zulässigen Umfang der Auskünfte geführt. Das Innenministerium hat zwar den Kommunen im Erlasswege Auslegungshilfen gegeben. Es fehlt aber an einer eindeutigen und verbindlichen Regelung. Mit den Änderungen (Einfügung von § 35 Abs. 1 Satz 2) wird eine Präzisierung der gesetzlichen Regelung vorgenommen, für die sich auch die LDI im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Referentenent-</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden. Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.</b></p> | <p>wurf ausgesprochen hat.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 55):</p> <p>„Durch die Vorschrift des Absatzes 2 wird die im Zusammenhang mit Wahlen geltende Regelung des Absatzes 1 auf Volksbegehren und Volksentscheide ausgedehnt. Neben den Parteien können auch den Antragstellern zur Durchführung von Volksbegehren und -entscheidungen derartige Gruppenauskünfte erteilt werden.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/1150, S. 53):</p> <p>„Bei der Entscheidung für die Einführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden hat sich der Gesetzgeber der Gemeindeordnung von dem Grundgedanken der Übertragung des in der Landesverfassung verankerten Volksbegehrens und Volksentscheides auf die gemeindliche Eben leiten lassen.</p> <p>Nach § 35 Abs. 2 MG NW dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Antragstellern und Parteien erteilt werden. Eine Gleichbehandlung kommt insoweit aber nur hinsichtlich der Bürgerentscheide in Betracht. Denn anders als bei Volksbegehren sieht die Gemeindeordnung für Bürgerbegehren keinen Zulassungsantrag mit einem bestimmten Quorum vor. Erst bei der Einreichung des Bürgerbegehrens steht fest, ob das hierfür gesetzlich erforderliche Quorum erreicht wurde (§ 26 Abs. 4 GO NW). Dieses begründet ein hinreichend fundiertes öffentliches Interesse an Melderegisterauskünften, das sich in diesem Stadium nur noch auf einen ggf. bevorstehenden Bürgerentscheid beziehen kann.</p> <p>Hinsichtlich des Anfangszeitpunkts für Auskünfte im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden soll der Zeitpunkt der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, maßgebend sein, da ab diesem Zeitpunkt fest steht, dass ein Bürgerentscheid durchzuführen ist.“</p> |
| <p><b>(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 55):</p> <p>„Absatz 3 betrifft die Erteilung von Auskünften über sogenannte Jubiläumsdaten. Die Übermittlung dieser Daten war im Hinblick auf die Be-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>stimmungen des DSGVO umstritten. Nunmehr wird klargestellt, dass die Weitergabe von Angaben über Alters- und Ehejubiläen des Einwohners an jedermann zulässig ist; als Datenempfänger kommen insbesondere die Presse und Mandatsträger in Betracht. Der Entwurf unterstellt insoweit ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit, räumt aus Gründen des Datenschutzes dem Betroffenen aber das Recht ein, ohne Angabe von Gründen der Auskunft über seine Jubiläumsdaten zu widersprechen. Auf dieses Recht sind die Betroffenen mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde, z. B. in Tageszeitungen, hinzuweisen.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/1150, S. 54):</p> <p>„Durch die Neufassung wird der Kreis der Datenempfänger präzisiert. Nach dem bisherigen Wortlaut dieser Vorschrift konnte jede Privatperson oder jede nicht-öffentliche Stelle eine Auskunft erhalten. Auch wenn es Intention dieser Regelung war, insbesondere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens diese Information zu ermöglichen, schloss die bisherige Formulierung eine Auskunft an jede Person oder an wirtschaftliche Unternehmen nicht ausdrücklich aus. Durch die neue Formulierung wird dem datenschutzrechtlichen Interesse besser Rechnung getragen. Die Präzisierung des Kreises der Datenempfänger entspricht der Regelung in einer Reihe anderer Landesmeldegesetze.“</p> |
| <p><b>(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über</b></p> <p><b>1. Vor- und Familiennamen,</b><br/><b>2. Doktorgrad und</b><br/><b>3. Anschriften</b></p> <p><b>sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/1220, S. 55):</p> <p>„Die Erteilung von Auskünften an Adressbuchverlage regelt der Entwurf in Absatz 4. Die Herausgabe von gemeindlichen Adressbüchern liegt im öffentlichen Interesse, weil hierdurch einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen wird. Außerdem werden durch derartige Adressbücher die Meldebehörden entlastet. Die Gruppenauskünfte an Adressbuchverlage beschränken sich auf die Daten der einfachen Melderegisterauskunft (vgl. § 34 Abs. 1) sowie auf volljährige Personen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.</i></p>                                                                                                                                                                              | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/1150, S. 54):</p> <p>„Nach dem neu eingefügten Absatz 5 werden das Auskunftsverbot bei bestehenden Übermittlungssperren und das Zweckeinhaltungsgebot ausdrücklich auf alle Fälle des § 35 erstreckt. Insoweit kann der Umfang zulässiger Übermittlungen und Verwendungen nicht größer sein als nach § 34; die Melderegisterauskünfte nach § 35 sind besondere Fälle der in § 34 geregelten Melderegisterauskunft.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| <p><i>(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/4436, S. 6):</p> <p>„Diese Vorschrift regelt nunmehr zusammenfassend das Widerspruchsrecht. Damit wird vermieden, dass – wie in der derzeitigen Fassung des § 35 – in den einzelnen Absätzen das Widerspruchsrecht jeweils sich wiederholend normiert wird. Die Zulassung einer Frist für die Ausübung des Widerspruchsrechts entspricht der bisher bereits in § 35 Abs. 3 getroffenen Regelung. Sie soll der Meldebehörde die Möglichkeit geben, allzu spät eingehende Widersprüche nicht mehr zu berücksichtigen; auch die Datenempfänger sollen sich auf die Ausschlussfrist einrichten dürfen. Richtlinien für die Angemessenheit der Frist können durch Verwaltungsvorschrift (§ 38 des Gesetzes) erlassen werden.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 3 Abs. 5 DSchG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Die Denkmalliste steht hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmalern und ortsfesten Baudendenkmälern jedermann zur Einsicht offen. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Denkmälern ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/4492, S. 28):</p> <p>„...; die Beschränkung der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Denkmalliste soll Missbrauch verhindern.“</p> <p>Auszug aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Schule und Kultur (LT-Drs. 8/5625, S. 45):</p> <p>„Darüber hinaus entspricht die Aufnahme der Denkmäler in die Denkmalliste dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in diesem Bereich. Als konstitutive Liste schafft sie bei allen mit dem Vollzug des Denkmalschutzes befassten Personenkreisen Klarheit darüber, auf welche Sachen die Vorschriften dieses Gesetzes zur Anwendung kommen. Insbesondere verschafft sie den Eigentümern von Bau- und Baudendenkmälern und den beteiligten Baubehörden frühzeitige Rechtssicherheit, ob diese Denkmäler den amtlichen Beschränkungen dieses Gesetzes unterliegen.“</p> |
| <p>§ 4 Abs. 1 Satz 8 StrWG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/860, S. 54):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Die Einsicht in die Straßenverzeichnisse steht jedermann frei.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>„Durch die Bestimmung des Satzes 6 (heute Satz 8) soll gewährleistet werden, dass der betroffene oder interessierte Bürger sich über die Einteilung der Straßen und ihre Rechtsverhältnisse unterrichten kann.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <p>§ 83 Abs. 5 BauO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><b>Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen.</b></p>                                                                                                                                                                                    | <p>Keine Begründung vorhanden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 24 Abs. 3 BauKaG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 13/3532, S. 97):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <b><i>Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den Architektenlisten, der Stadtplanerliste und den Verzeichnissen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 und § 8 Abs. 1. Die in den genannten Verzeichnissen enthaltenen Angaben dürfen von der Architektenkammer veröffentlicht oder an andere zum Zwecke der Veröffentlichung übermittelt werden, sofern der Betroffene nicht widerspricht. In den Fällen des Satzes 2 ist der oder die Betroffene über die beabsichtigte Übermittlung, die Art der zu übermittelnden Daten und den Verwendungszweck in geeigneter Weise zu unterrichten.</i></b> | „Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Abs. 2.<br>In Satz 1 wird nun ergänzend verlangt, dass nur dann Auskunft erteilt werden muss, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird. Der Umfang der Auskunftspflicht muss hier wegen der Regelung in Absatz 2 Satz 2 nicht mehr genannt werden.“                                                                                                                                                                                                                                           |
| § 48 Abs. 3 BauKaG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 13/3532, S. 102):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b><i>Jeder, der ein berechtigtes Interesse daran darlegt, hat ein Recht auf Auskunft aus dem Mitgliederverzeichnis, der Liste der sonstigen Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen nach § 29 Abs. 1 Satz 3 und den Verzeichnissen nach § 32 Abs. 2 oder § 33 Abs. 1. § 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 und Abs. 4 bis 8 gilt entsprechend.</i></b>                                                                                                                                                                                                                                                                               | „Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf die Begründung zu § 24 Abs. 2 bis 7 verwiesen.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| § 48 Abs. 1 LG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6348, S. 71):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b><i>Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotop sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden. Die Einzelheiten regelt die oberste Landschaftsbehörde durch Rechtsverordnung. Die Verzeichnisse sind für jede Person zur Einsicht bereitzuhalten und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu deren Aufgabenerfüllung nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung zu stellen.</i></b>                                                                                          | „Die Neuregelung korrigiert zeitgemäß die Vorschrift über die Verzeichnisse. Der Kostensparnis dient es, dass auf die Veröffentlichung der Verzeichnisse verzichtet wird. Die Verordnungsermächtigung in Abs. 1 eröffnet die Möglichkeit, erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt konkrete Regelungen über das Führen der Verzeichnisse zu treffen. Dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit wird nachgekommen, indem die Verzeichnisse für alle Bürgerinnen und Bürger bei der unteren Landschaftsbehörde zur Einsicht bereit gehalten werden.“ |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 160 LWG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>(1) Die Einsicht in das Wasserbuch erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Wasserbuchblattes auf dem Bildschirm oder durch Einsicht in einen Ausdruck, sofern das Wasserbuch bereits in digitaler Form geführt wird. Die Gewährung der Einsicht schließt die Erteilung von Abschriften mit ein.</b></p> <p><b>(2) Die Einsicht in solche Urkunden, die Mitteilungen über geheim zuhaltende Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen enthalten, ist nur nach Zustimmung dessen gestattet, der an der Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes unberührt.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/2388, S. 129):</p> <p>„Das Gesetz sieht, ebenso wie das bisherige Recht, den Zweck des Wasserbuchs darin, größtmögliche Klarheit in die an den Gewässern bestehenden Rechtsverhältnisse zu bringen.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/2661, S. 82):</p> <p>„Das Recht der Einsicht in das Wasserbuch ist nicht mehr von der Darlegung eines berechtigten Interesses abhängig. Dies trägt dem allgemeinen Bedürfnis nach größerer Publizität des Wasserbuches Rechnung und ermöglicht es allen, die an wasserwirtschaftlichen Fragestellungen interessiert sind, sich umfassend zu informieren. Das Interesse der von der Eintragung Betroffenen an der Geheimhaltung bestimmter Unterlagen bleibt durch Absatz 2 der Vorschrift weiterhin geschützt. Entsprechende Regelungen gelten in den Ländern Bremen, Hamburg und Hessen.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 12 StiftG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><i>(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzeichnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5987, S. 16):</p> <p>„Entsprechend den Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht und dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 25. April 2002 (BT-Drs. 14/8668) sieht § 12 <u>Abs. 1</u> die Aufnahme grundsätzlich aller dem Landesstiftungsgesetz unterliegenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts in ein allgemein zugängliches Stiftungsverzeichnis vor. Kirchliche Stiftungen können in das allgemeine Stiftungsverzeichnis aufgenommen werden (s. Sonderregelung in § 14 Abs. 4).“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/10442, S. 17):</p> <p>„Die Regelung dient der Klarstellung; ein Stiftungsverzeichnis wird in Papierform wegen der täglichen Änderungen schon heute nicht vorgehalten.“</p>                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><i>(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. der Name der Stiftung,</i></li> <li><i>2. der Sitz der Stiftung,</i></li> <li><i>3. die Zwecke der Stiftung,</i></li> <li><i>4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,</i></li> <li><i>5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer Vertretungsberechtigung,</i></li> <li><i>6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,</i></li> <li><i>7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.</i></li> </ol> <p><i>Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5987, S. 16 f.):</p> <p>„In <u>Absatz 2</u> sind die in das Stiftungsverzeichnis aufzunehmenden Informationen enumerativ aufgeführt. Der mit dem Stiftungsverzeichnis eröffnete allgemeine Zugang zu diesen Daten wird generell das Stiftungswesen transparenter gemacht. Die Angaben sind insbesondere dazu bestimmt und auch völlig ausreichend, um eine Kontaktaufnahme mit den Stiftungen zu ermöglichen und Näheres über die Arbeit der Stiftung und bestehende Fördermöglichkeiten in Erfahrung zu bringen. Andererseits wird durch die Beschränkung auf diese Grunddaten der mit der Führung des Stiftungsverzeichnisses verbundene Verwaltungsaufwand für die Stiftungen, aber auch für die Stiftungsaufsichtsbehörden in vertretbaren Grenzen gehalten. Um die Angaben des Stiftungsverzeichnisses aktuell zu halten, werden die Stiftungen verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von etwaigen sich aus § 5 ergebenden Unterrichtungspflichten.“</p> |

|                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.</i></p>                                                                                                                    | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5987, S. 17):</p> <p>„Durch <u>Absatz 3</u> wird klargestellt, dass Eintragungen im Stiftungsverzeichnis keine Vermutung für deren Richtigkeit begründen. Das Stiftungsverzeichnis soll allen Interessierten einen Überblick über die in Nordrhein-Westfalen bestehenden Stiftungen und eine Kontaktaufnahme mit diesen ermöglichen. Es soll jedoch nicht als ein mit öffentlichem Glauben ausgestattetes Register geführt werden; hierzu wird ebenfalls in Übereinstimmung mit den Einschätzungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht keine Notwendigkeit gesehen.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <p><i>(4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der Stiftung berechtigt ist.</i></p>   | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5987, S. 17):</p> <p>„Die Ausstellung sog. Vertretungsbescheinigungen, eine seit langem praktizierte Dienstleistung, wird nunmehr in <u>Absatz 5</u> (heute Abs. 4) ausdrücklich zu einer gesetzlichen Aufgabe der Stiftungsaufsichtsbehörden gemacht. Dies entspricht einem im Anhörungsverfahren von verschiedener Seite geäußerten Wunsch.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.</i></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5987, S. 17):</p> <p>„Das StiftG 1977 enthält in § 26 in Bezug auf die Auskunftserteilung zu Stiftungen seitens der Stiftungsaufsichtsbehörden erkennbar eine abschließende, bereichsspezifische Regelung. Da zu den um einige Daten erweiterten Angaben nach Absatz 2 nunmehr Auskunft auch ohne jegliche Begründung verlangt werden kann, bedarf es einer gesetzlichen Klärung des Verhältnisses zu den Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW). <u>Absatz 6</u> (heute Abs. 5) stellt hierzu fest, dass auch § 12 des neuen Stiftungsgesetzes in Bezug auf die behördlichen Unterlagen zu einzelnen Stiftungen eine vorrangige und insoweit abschließende Regelung im Sinne des § 4 Abs. 2 IFG NRW darstellt. Die hierzu beteiligte Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat gegen diese klarstellende Bestimmung keine Bedenken erhoben und in diesem Zusammenhang die Veröffentlichung des Stiftungsverzeichnisses nach Maßgabe des Absatzes 4 unter Bezugnahme auf § 12 IFG NRW ausdrücklich begrüßt.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| §§ 4, 5 VermKatG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6183, S. 39):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| § 4 VermKatG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(1) Die Geobasisdaten werden zur Nutzung bereitgestellt und verbreitet, soweit hierdurch nicht die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt wird. Die Bereitstellung ermöglicht Berechtigten die Einsicht in das Geobasisinformationssystem, sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen durch die zuständigen Stellen. Insbesondere sind hierzu Online-Verfahren einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten.</i></p> <p><i>(2) Das Innenministerium legt die Verfahren der Bereitstellung der Geobasisdaten (§ 29 Nr. 1) sowie die Standardausgaben aus dem Geobasisdateninformationssystem fest und bestimmt Inhalt und Gestaltung von Standarddiensten in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster.</i></p> | <p>„Der im § 3 des bisherigen VermKatG NW beschriebene Verwendungsvorbehalt wurde im Sinne des Verbreitungsgebotes der Geobasisdaten neu gefasst. Die §§ 4 und 5 beschreiben daher eine für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur notwendige Freiheit der Datenbereitstellung und –nutzung, stellen aber zudem sicher, dass die Authentizität der Geobasisdaten gewahrt bleibt. Die Begriffsterminologie unterscheidet nun zwischen der Bereitstellung im § 4 und Nutzung im § 5. Die Bereitstellung bezieht sich auf die Aufgabe der zuständigen Behörde, die Nutzung auf den Anwender dieser Geobasisdaten. Zudem soll verdeutlicht werden, dass insbesondere Online-Verfahren (z.B. über das Internet) für die Verbreitung der Geobasisdaten genutzt werden sollen.“</p> |
| § 5 VermKatG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(1) Die Geobasisdaten werden mit Ausnahme der Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5) des Liegenschaftskatasters jedem zur Nutzung für eigene Zwecke zugänglich gemacht. Das Innenministerium kann die Befugnis zur Nutzung einschränken, soweit öffentliche Belange der Nutzung entgegenstehen oder die Gewähr für eine sachgerechte Verwendung nicht gegeben ist.</i></p> <p><i>(2) Die Geobasisdaten und hieraus abgeleitete Produkte dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, ergänzt, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch im Rahmen des Betriebszweckes sind zulässig.</i></p>                      | <p>„Durch § 5 Abs. 1 Satz 2 ist gewährleistet, dass das Innenministerium insbesondere die Abgabe der Vermessungsrisse einschränken kann. Die bisherige generelle Einschränkung, Vermessungsrisse nur an berechnigte Vermessungsstellen abzugeben, wird aufgegeben.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 10 VermKatG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6183, S. 40):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>(1) Das Landesvermessungsamt stellt die Geobasisdaten der Landesvermessung und die hieraus abgeleiteten Produkte zur Nutzung bereit (§§ 4 und 5). Dies sind insbesondere</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Informationen zu allen Vermessungspunkten, soweit sie nicht zum Liegenschaftskataster gehören, die den einheitlichen geodätischen Raumbezug der Lage, Höhe oder Schwere nach repräsentieren,</li> <li>2. der Satellitenpositionierungsdienst, der aufbauend auf einem Netz von Referenzstationen den Raumbezug festpunktunabhängig bereit stellt,</li> <li>3. das Topographisch-Kartographische Informationssystem, das die landschaftsbeschreibenden topographischen Daten in der Form objektbasierter Modelle umfasst.</li> </ol> <p><b>(2) Das Landesvermessungsamt kann weitere Geodaten und Produkte auf Grund der Maßnahmen nach § 9 bereit stellen.</b></p> | <p>„Geobasisdaten sind auch Grundlage abgeleiteter standardisierter Produkte. Welche Produkte von der Landesvermessung bereit zu stellen sind, ist im Rahmen einer Rechtsverordnung zu klären (§ 29).“</p>                                                                                                                                                      |
| <p>§ 14 VermKatG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/6183, S. 42):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>(1) Die Katasterbehörden stellen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit (§§ 4 und 5).</b></p> <p><b>(2) Die Eigentümerangaben werden jedem bereit gestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.</b></p>                                                                                                                                                                                            | <p>„Eine grundlegende Änderung bewirkt die hier differenziertere Festlegung, für welche Daten des Liegenschaftskatasters das berechnigte Interesse darzulegen ist. Die bisherige nicht differenzierte Verknüpfung der Darlegung des berechtigten Interesses auf alle Daten des Liegenschaftskatasters als öffentliches Register ist nicht mehr vertretbar.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 10 S. 2 ADVG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 7/1983, S. 14):                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| <i>In der Landesdatenbank werden ausgewählte statistische Daten für Informationen sowie für Planungs- und Entscheidungshilfen gespeichert; die Speicherung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. <b>Die Landesdatenbank steht jedermann für Auskünfte und Auswertungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zur Verfügung. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.</b></i> | „Als Teil des Landesinformationssystems führt die Landesdatenbank mit Hilfe der ADV statistische Daten aus allen relevanten Bereichen von Staat und Gesellschaft zusammen und stellt sie für Auskünfte und Auswertungen zur Verfügung. Die Landesdatenbank soll grundsätzlich von jedermann – insbesondere aber vom Landtag – benutzt werden können.“ |
| § 3 Abs. 9 QA-VO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <i>Die Schule hat - nach Zustimmung durch die Schulkonferenz - das Recht zur Veröffentlichung des Qualitätsberichtes. <b>Unabhängig davon kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Auskünfte zur Qualitätsanalyse und zum Qualitätsbericht geben.</b></i>                                                                                                                                         | Keine Begründung vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| § 7 Abs. 2 S. 4 HG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <i>Zur Qualitätsentwicklung und –sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. <b>Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.</b></i>                          | Keine Begründung im Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/2063) vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

## e) Umweltrechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 2 UIG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 14/2913, S. 21):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs beantragt, wird diesem entsprochen, es sei denn, es ist für die informationspflichtige Stelle angemessen, die Informationen auf andere Art zu eröffnen.</b></p> <p><i>Der freie Zugang zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen und die Verbreitung dieser Umweltinformationen richtet sich nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 6 Abs. 2 und 5 sowie der §§ 11 bis 14, sowie nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Soweit im Umweltinformationsgesetz auf die informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 1 verwiesen wird, wird dies durch die informationspflichtige Stelle nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes ersetzt.</i></p> | <p>„Hinsichtlich der Einzelheiten des Zugangs zu Umweltinformationen in Nordrhein-Westfalen verweist das Gesetz auf die Regelungen des Bundesgesetzes. Das Bundesgesetz hat sich grundsätzlich darauf beschränkt, den Umsetzungserfordernissen der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen, stellt daher eine 1 : 1 – Umsetzung dar. Der Bundesrat hat das Umweltinformationsgesetz des Bundes gebilligt und nicht den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Verweis auf die Regelungen des Bundesgesetzes wird somit grundsätzlich dem Koalitionsvertrag gerecht, sich hinsichtlich der Umsetzung der EU-Informationsrichtlinie auf eine 1:1-Umsetzung zu beschränken. Einzige Ausnahme ist die Wahl der Art des Informationszuganges. Hier sieht die Richtlinie vor, dass diesem Wunsch zu entsprechen ist, es sei denn, eine andere Art des Informationszuganges ist für die informationspflichtige Stelle angemessen. Das Bundes – UIG schränkt hingegen das Ermessen dahingehend ein, dass nur aus gewichtigen Gründen auf eine andere Art des Informationszuganges zurückgegriffen werden kann. Damit greift das Bundesgesetz die seinerzeit im UIG 1994 auf Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur alten Richtlinie enthaltende Regelung auf. Der Text der jetzt gültigen Richtlinie ermöglicht hier aber weitergehende Spielräume, auf die deswegen im Landesgesetz zurückgegriffen werden soll. Insofern liegt eine Abweichung vom Bundesrecht vor. Deswegen musste § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Bundesgesetzes vom Verweis ausgenommen werden.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 11 GeoZG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/7895, S. 29):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><b>Geodaten und Geodatendienste sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 12 Absatz 1 und 2 öffentlich verfügbar bereitzustellen.</b> Werden Geodaten über Darstellungsdienste bereitgestellt, kann dies in einer Form geschehen, welche eine Weiterverwendung im Sinne von § 2 Nummer 3 des Informationsweiterverwendungsgesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2913) ausschließt.</p> | <p>„§ 11 stellt den Grundsatz klar, dass Geodaten und Geodatendienste öffentlich bereitzustellen sind, jedoch Auflagen unterliegen können. Bereits mit der Umweltinformationsrichtlinie verfolgte die Europäische Gemeinschaft das Ziel, durch Transparenz und Teilhabe das Umweltbewusstsein in der Öffentlichkeit zu stärken. Wenn auch die Richtlinie 2007/2/EG vorrangig darauf zielt, Geodaten öffentlicher Stellen für andere öffentliche Stellen, die Organe der Europäischen Gemeinschaft sowie internationale Institutionen nutzbar zu machen, so eröffnet sie auch der Öffentlichkeit den Zugang zu den Daten. § 11 fordert daher die grundsätzliche öffentliche Verfügbarkeit von Geodaten und Geodatendiensten.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 9 Abs. 6 LAbfG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 13/3054, S. S. 44):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><b>Wer an einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Abfallentsorgung Gebühren auf der Grundlage des Absatzes 2 oder privatrechtliche Entgelte im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG zu entrichten hat, kann bei dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Informationen einsehen, die dieser der zuständigen Behörde nach § 36d Abs. 3 KrW-/AbfG zur Verfügung gestellt hat. § 2 des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142) in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes gelten entsprechend.</b></p> | <p>„Die Regelung dient ebenfalls der Umsetzung des Artikels 10 der Deponierichtlinie. Vorbehaltlich der Anforderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt haben die Mitgliedstaaten für Transparenz bei der Erfassung und der Verwendung aller erforderlichen Informationen zu den Kosten zu sorgen. § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG sieht vor, dass die Betreiber und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Kosten zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über die Kosten und die erhobenen Entgelte, öffentlichen Abgaben und Auslagen zur Verfügung zu stellen haben. Insoweit ist Artikel 10 Satz 2 der Deponierichtlinie bundesrechtlich umgesetzt. Allerdings setzt § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG das Transparenzgebot des Artikels 10 Deponierichtlinie nicht umfassend um, da dort kein Zugang des Benutzers zu den Informationen eröffnet wird. Auch private Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen haben ihre Entgelte nach bestimmten Vorgaben zu erheben. Sie unterliegen jedoch nicht den Rechtsvorschriften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Artikel 10 der Deponierichtlinie unterwirft diese privaten Betreiber nunmehr mittelbar und über den Umweg der zuständigen Behörde, der die Informationen über die Kosten usw. zur Verfügung zu stellen sind, diesem Rechtsbereich, denn die Behörde ihrerseits unterliegt den Rechtsvorschriften über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt und hat zu den Informationen der privaten Betreiber eine Transparenz herzustellen. Der Bezug auf die Umweltinformationsrichtlinie legt es nahe, dass das Transparenzgebot nicht (nur) gegenüber der Aufsichtsbehörde, sondern auch gegenüber den Gebühren-/Entgeltzahlern greifen soll. Dieses ist im Landesabfallgesetz zu konkretisieren, weil der Bundesgesetzgeber keine Regelungen getroffen hat. Mit dem Verweis auf die §§ 7 und 8 (heute §§ 8 und 9) des Umweltinformationsgesetzes (UIG) bezieht sich das Gesetz hauptsächlich auf die dortigen Ausschlussstatbestände. Insofern sollen auch die Gebührenschuldner an der Transparenz teilhaben. Die Einsichtnahme in die Unterlagen soll direkt vor Ort erfolgen.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 22 Abs. 6 LAbfG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <b>Die Festlegung eines zu sichernden Standortbereiches ist in den Gemeinden, deren Gebiet betroffen wird, auf ortsübliche Weise bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Festlegung in Kraft. Zu sichernde Standortbereiche sind in Karten einzutragen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.</b> | Keine Begründung im Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/7651) vorhanden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| § 10 Abs. 3 LBodSchG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 12/4475, S. 43):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b>Ein Anspruch auf freien Zugang zu den im Bodeninformationssystem (§ 6), in den Katastern (§ 8) oder den Dateien und Karten (§ 9) enthaltenen bodenbezogenen Daten wird nach den Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes Nordrhein-Westfalen gewährt.</b>                                                                                                   | „Absatz 3 verweist für Auskunftsansprüche Dritter gegenüber den Stellen, die das Bodeninformationssystem oder die für Altlasten maßgeblichen Kataster, Dateien und Karten führen, auf die Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG). Ein „berechtigtes Interesse“ des Auskunftersuchenden ist nicht Voraussetzung für einen Informationsanspruch; sein Vorliegen kann aber bei der Entscheidung, ob die Auskunft gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG abgelehnt werden muss, durchaus von Bedeutung sein. Ein Auskunftsanspruch nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 UIG nicht, wenn durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart und dadurch schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt würden. Schutzwürdig im Sinne von des § 8 UIG ist das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung seiner Daten in der Regel nämlich nur dann, wenn es bei einer Abwägung mit dem Interesse des Auskunftersuchenden an der Offenbarung der Daten das Übergewicht hat. Entscheidend ist die Interessenlage im Einzelfall. Das Gewicht des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zu den von der begehrten Information beschriebenen Umwelt- und Sozialauswirkungen, dem sog. sozialen Bezug, in Beziehung zu setzen. Beispielsweise können die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Auskunft über die Verdachtsflächeneigenschaft eines Grundstücks abzuwägen sein gegenüber dem Interesse des Mieters oder Nachbarn des Grundstücks daran, zum Schutz vor Gesundheitsgefahren möglichst frühzeitig über einen Altlastenverdacht informiert zu sein. Die gesundheitlichen Interessen von Grundstücksnachbarn und Nutzungsberechtigten werden in einem solchen Fall in aller Regel überwiegen.“ |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 11 Abs. 1 und 3 LBodSchG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 12/4475, S. 44):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b>(1) Ist der Kreis der nach § 12 Satz 1 BBodSchG zu informierenden Betroffenen nicht im vollen Umfang bekannt, sind die Unterlagen von der zuständigen Behörde nach ortsüblicher Bekanntmachung über den Ort und die Zeit der Auslegung einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | „Absatz 1 ermöglicht der zuständigen Behörde in Fällen, in denen die Betroffenen (Eigentümer, sonstige betroffene Nutzungsberechtigte und die betroffene Nachbarschaft) noch nicht in vollem Umfang ermittelt werden können, eine Information durch Auslegung der Unterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung.“                                                                                                                                                                                           |
| <b>(3) Die zuständige Behörde soll die Öffentlichkeit insbesondere über</b><br><br><b>1. Art und Ausmaß bestehender schädlicher Bodenveränderungen und ihre Auswirkungen,</b><br><b>2. Art und Ausmaß eingetretener oder drohender schädlicher Bodenveränderungen und hierdurch verursachter Gewässerunreinigungen nach Schadensfällen oder Betriebsstörungen</b><br><br><b>unterrichten, sofern hieran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Eine Unterrichtung darf auch eine Bekanntgabe von Namen, Berufsbezeichnung oder Firma einer natürlichen Person oder den Firmennamen sowie die Branchen- und Geschäftsbezeichnung einer juristischen Person enthalten, soweit nicht das schutzwürdige Interesse der Betroffenen an einer Geheimhaltung überwiegt.</b> | „Absatz 3 gibt der zuständigen Behörde ein aktives Informationsrecht. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit kann auch in Form von parzellenscharfen Karten erfolgen, die ehemalige Grundstücknutzungen erkennen lassen.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| § 12 Abs. 4 LBodSchG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 12/4475, S. 45):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b>Die zuständige Behörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, auf die Dauer eines Monats zur Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher in der für Verordnungen der betroffenen Gebietskörperschaften bestimmten Form der Verkündung bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der zuständigen Behörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.</b>                                                                                                                                                                                                                           | „Die Auslegung nach Absatz 4 erfolgt erst, nachdem die obere Bodenschutzbehörde die unteren Bodenschutzbehörden und die fachlich berührten Gemeinden nach Absatz 3 beteiligt hat. Der Entwurf der Verordnung ist bei der im Vorfeld nach Absatz 3 bereits beteiligten unteren Bodenschutzbehörde auszulegen. Die Einsichtsmöglichkeit in die ausgelegten Unterlagen muss nicht während der gesamten Dienstzeit jedoch während der Sprechzeiten der Behörde gewährleistet sein. Diese nehmen eventuelle Anregungen und Bedenken entgegen.“ |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 116 Abs. 2 LWG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/2661, S. 80):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b><i>Wer glaubhaft macht, dass er durch die Änderung der Beschaffenheit eines Gewässers einen Schaden erlitten hat und dass er ein rechtliches Interesse an den mit dem Schadensereignis in zeitlichem, räumlichem oder sachlichem Zusammenhang stehenden Erkenntnissen hat, kann insoweit von der zuständigen Behörde Auskunft verlangen und die verfügbaren Akten, Daten und Unterlagen einsehen. Die Rechte nach Satz 1 stehen auch demjenigen zu, der als Schädiger zum Schadensersatz in Anspruch genommen wird. Die Behörde ist zur Auskunft und zur Gestattung der Einsichtnahme nicht verpflichtet, soweit sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigen würde, die Vorgänge nach einem Gesetz geheim gehalten werden müssen oder das Geheimhaltungsinteresse dritter Personen überwiegt.</i></b> | „Die Wasserbehörden stehen häufig vor der Frage, ob sie Auskunft über ermittelte Beeinträchtigungen auf ein Gewässer geben dürfen oder geben müssen. Oft scheitert die Rechtsverfolgung durch einen Geschädigten daran, dass er den Nachweis der Verursachung seines Schadens durch einen Dritten nicht führen kann. Er soll daher ein Auskunftsrecht erhalten, das ihm diesen Nachweis ermöglicht oder erleichtert. Das gleiche Recht muss auch demjenigen eingeräumt werden, der als Schädiger zu Unrecht in Anspruch genommen wird oder sich exkulpieren muss.“ |

## f) Kommunalrechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 23 GO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/3152, S. 58):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>(1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.</b></p> <p><i>(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.</i></p> <p><i>(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.</i></p> | <p>„Neben den Pflichten, die den Gemeinden im Interesse der Einwohner bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform – Entwurf eines § 6 a der Gemeindeordnung – auferlegt werden, sollen die Unterrichtungspflichten der Gemeinde gegenüber ihren Einwohnern in eigenen Angelegenheiten erweitert werden. Bisher enthält die Gemeindeordnung nur in § 37 Abs. 2 eine Regelung über die Unterrichtung der Öffentlichkeit über wichtige Ratsbeschlüsse.</p> <p>Da die Verwaltung zunehmend komplizierter wird und Planungen für die Einwohner immer schwieriger einzusehen sind, muss den Gemeinden nahegelegt werden, das Verhältnis zu ihren Einwohnern zu pflegen, um einer wachsenden Entfremdung entgegenzuwirken. Das ist von vielen Gemeinden bisher auch schon so gesehen worden; vielfältige praktische Erfahrungen liegen inzwischen vor. Auch der Bundesgesetzgeber hat für das besonders wichtige Gebiet der Bauleitplanverfahren inzwischen die Notwendigkeit der Bürgerbeteiligung durch Einfügung des § 2 a BBauG unterstrichen.</p> <p>Die Vorschrift will die von den Gemeinden bisher gefundenen Möglichkeiten und Wege zu einem intensiveren Kontakt zu ihren Einwohnern nicht beschränken. Vielmehr sollen alle Gemeinden verpflichtet werden, in den Hauptsatzungen je nach ihren örtlichen Verhältnissen die Unterrichtung der Einwohner sicherzustellen.</p> <p>Da nach allen Erfahrungen das Interesse der Einwohner an Angelegenheiten der Gemeinde wirksamer gefördert werden kann, wenn neben der bloßen Unterrichtung Gelegenheit gegeben wird, Anregungen und Bedenken vorzubringen, wird die Versammlung der Einwohner als Möglichkeit im Gesetzentwurf ausdrücklich hervorgehoben.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 80 Abs. 3 und 6 GO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5567, S. 186):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <p><b><i>(3) Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist dieser unverzüglich bekannt zu geben und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.</i></b></p> | <p>„Mit der Neufassung der Vorschrift soll eine bürgerfreundliche Gestaltung des Aufstellungsverfahrens des gemeindlichen Haushalts erreicht werden. Zu diesem Zweck wird der Entwurf des Haushaltsplans für das neue Haushaltsjahr während des Beratungsverfahrens im Rat den Einwohnern und Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme verfügbar gemacht. So können sich diese mit den im Entwurf enthaltenen Vorstellungen der gemeindlichen Verwaltung über die zukünftige Entwicklung ihrer Gemeinde noch intensiver als bisher auseinandersetzen, dazu Vorschläge machen und ggf. auch Einwendungen dagegen erheben. Damit der Rat rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die Einwendungen in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden kann, wird in der Vorschrift bestimmt, dass in der öffentlichen Bekanntgabe des Entwurfs des Haushaltsplans eine Einwendungsfrist von – wie bisher – 14 Tagen einzuräumen und die Stelle anzugeben ist, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Dabei bleibt es der Gemeinde überlassen, ob sie den Haushaltsplan in herkömmlicher Weise als Druckwerk auslegt, im Internet verfügbar macht oder in sonstiger Weise ihre Einwohner und Abgabepflichtigen darüber informiert. Diese besondere Vorschrift über den Zugang zu amtlichen Unterlagen der Gemeinde lässt die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes unberührt.“</p> |
| <p><b><i>(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</i></b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | <p>„Die bisherigen Vorschriften sind entsprechend der Änderung des Absatzes 3 angepasst. Danach ist nun vorgegeben, den Haushaltsplan für Einwohner und Abgabepflichtige nicht nur an wenigen Tagen auszulegen, sondern diesen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5567, S. 195):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><i>(2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</i></p>                                                                                                                                                              | <p>„Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass die Einwohner und Abgabepflichtigen bürgerfreundlich und bürgernah über den Jahresabschluss als Ergebnis der abgeschlossenen Haushaltswirtschaft des vergangenen Jahres informiert werden. Aus diesem Grund wird auf die befristete Auslegung des Jahresabschlusses verzichtet, er soll vielmehr bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden. Dabei bleibt es der Gemeinde überlassen, ob sie den Haushaltsplan in herkömmlicher Weise als Druckwerk auslegt, im Internet verfügbar macht oder in sonstiger Weise ihre Einwohner und Abgabepflichtigen darüber informiert. Diese besondere Vorschrift über den Zugang zu amtlichen Unterlagen der Gemeinde lässt die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes unberührt.“</p> |
| <p>§ 116 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 96 GO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5567, S. 201):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><i>(1) Die Gemeinde hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Der Rat bestätigt den geprüften Gesamtabschluss durch Beschluss. § 96 findet entsprechende Anwendung.</i></p> | <p>„Die Verweisung in Satz 4 stellt sicher, dass die Bestätigung des Gesamtabschlusses durch den Rat sowie die Information der Bürgerinnen und Bürger und der Aufsichtsbehörde entsprechend der Regelung über den Jahresabschluss (§ 96) zu erfolgen hat.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p>§ 117 Abs. 2 GO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 13/5567, S. 203):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <p><i>Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.</i></p>                                                                                                                                                                | <p>„Die bisherige Vorschrift über die Informationspflichten der Gemeinde gegenüber dem Rat und Einwohnern wird übernommen und in einem eigenen Absatz verankert.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 23 Abs. 4 LVerbO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                             |
| <b>Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen.</b> Gegen den Entwurf können Einwohner der Mitgliedskörperschaften innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen; außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung. | Keine besondere Begründung in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Kommunalpolitik (LT-Drs. 9/3405). |
| § 27 Abs. 3 KUV NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                             |
| <b>Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Keine Begründung vorhanden.                                                                                                 |
| § 3 BürgerentscheidDVO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                             |
| <b>Spätestens am Tag vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Tag des Bürgerentscheids, dessen Gegenstand und die Regeln für deren Teilnahme an der Abstimmung.</b>                                                                                                                                                                                                                             | Keine Begründung vorhanden.                                                                                                 |
| § 4 BürgerentscheidDVO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                             |
| <b>Zeitgleich mit der Nachricht nach § 3 werden die Stimmberechtigten in geeigneter Weise über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane (§ 40, § 36 GO) vertretenen Auffassungen informiert.</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Keine Begründung vorhanden.                                                                                                 |

### g) Bau- und planungsrechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 13 LPiG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/10088, S. 86):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><i>(1) Das Beteiligungsverfahren richtet sich nach § 10 Raumordnungsgesetz. Der Entwurf des Raumordnungsplans mit seiner Begründung ist für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen und kann ergänzend elektronisch veröffentlicht werden. Bei Planänderung kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden.</i></p> <p><i>Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse sind mindestens zwei Wochen vorher im jeweiligen Bekanntmachungsorgan bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können.</i></p> | <p>„Hinsichtlich des Beteiligungsverfahrens wird auf die unmittelbar geltende Regelung des § 10 ROG verwiesen, der grundsätzliche Regelungen zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen enthält. Dies dient der Deregulierung.</p> <p>Detailliertere Regelungen – soweit dies aufgrund des länderspezifischen Verfahrens erforderlich ist – folgen in den Teilen mit besonderen Vorschriften für die einzelnen Raumordnungspläne.</p> <p>Anders als in § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG wird die Auslegungsfrist auf zwei Monate verlängert, um den Gemeinden und Kreisen eine Einbindung ihrer politischen Entscheidungsträger (Rat oder Kreistag) zu ermöglichen. Bei einer Frist von nur einem Monat könnte lediglich eine vorläufige Verwaltungsstellungnahme abgegeben werden, die im schlechtesten Fall vom Rat oder Kreistag wieder revidiert würde. Die scheinbare Zeiterparnis würde dadurch wieder zunichte gemacht.“</p> |
| <p><i>(2) Wird bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt, sind zusätzlich der Umweltbericht sowie weitere, nach Einschätzung der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle zweckdienliche Unterlagen gemäß Absatz 1 auszulegen.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>„Absatz 2 legt fest, dass auch der Umweltbericht entsprechend der Regelung in Absatz 1 auszulegen und zu veröffentlichen ist.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <p><i>(3) Wird der Planentwurf nach Durchführung der Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 wesentlich geändert, ist der geänderte Teil erneut auszulegen; insoweit sind die Stellungnahmen erneut einzuholen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme kann angemessen verkürzt werden.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <p>„In Absatz 3 wird von der bundesrechtlichen Vorgabe insofern abgewichen, als nicht jede Planänderung eine erneute Auslegung und Beteiligung erforderlich macht, sondern dies nur bei <b>wesentlichen</b> Änderungen des Planentwurfs notwendig wird.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 14 LPIG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 14/10088, S. 86):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <i>Der Landesentwicklungsplan, der Bekanntmachungserlass für die Regionalpläne und die Genehmigung der Braunkohlepläne und des Regionalen Flächennutzungsplans werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird der Raumordnungsplan wirksam. Die Landesentwicklungspläne können bei der Landesplanungsbehörde und den Regionalplanungsbehörden, die übrigen Raumordnungspläne zusätzlich bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, eingesehen werden; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.</i>            | „Durch § 14 wird die in § 11 ROG getroffene Regelung landesrechtlich dahingehend konkretisiert, dass die Behörden benannt werden, bei denen jeweils die Einsichtnahme erfolgen kann. Dies entspricht dem bisherigen Landesrecht. Die Regionalpläne sind zukünftig der Landesplanungsbehörde anzuzeigen und bedürfen keiner Genehmigung mehr. Damit nicht der gesamte Plan oder seine Änderungen im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden müssen, werden sie über einen Bekanntmachungserlass im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht. Es handelt sich um die Bekanntmachung des Regionalplanes mit der Information, ob und inwieweit Einwendungen nach § 19 Absatz 6 erhoben wurden.“ |
| § 32 Abs. 4 LPIG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/3759, S. 40):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Die Raumordnerische Beurteilung wird ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben. <b>Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der zuständigen Regionalplanungsbehörde und bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereit gehalten und kann in das Internet eingestellt werden;</b> in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Raumordnerische Beurteilung während der Dienststunden eingesehen werden kann. | „Die Veröffentlichung der Raumordnerischen Beurteilung im Amtsblatt des Regierungspräsidenten entspricht dem Charakter des Raumordnungsverfahrens als Verwaltungsverfahren und der Zuständigkeitsebene Regierungspräsident. Die Einsichtnahme in die Raumordnerische Beurteilung ist insbesondere auch dann von Bedeutung, wenn mit dem anschließenden Zulassungsverfahren begonnen werden soll. Da im allgemeinen davon auszugehen ist, dass dies innerhalb von 5 Jahren geschehen wird (siehe § 23 g), wird die Raumordnerische Beurteilung 5 Jahre zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.“                                                                                                          |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 28 Abs. 3 LPIG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><b>Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterung und den Angaben des Bergbautreibenden zur Umweltprüfung, zur Umweltverträglichkeit und Sozialverträglichkeit innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Gemeinden leiten die bei ihnen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebrachten Anregungen unverzüglich im Original der Regionalplanungsbehörde Köln zu. Die Gemeinden können die vorgebrachten Anregungen mit einer eigenen Bewertung versehen. Sofern Gegenstand des Braunkohlenplanverfahrens ein Vorhaben ist, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, hat die Regionalplanungsbehörde Köln eine Erörterung durchzuführen. Im Übrigen muss die Öffentlichkeitsbeteiligung allen Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Regionalplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle fristgemäß vorgebrachten Anregungen auf der Grundlage des Erörterungstermins. Der Braunkohlenausschuss prüft die Anregungen.</b></p> | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Dr. 8/4700, S. 32):</p> <p>„Die bisher auf der Grundlage des Braunkohlengesetzes erfolgreich praktizierte Bürgerbeteiligung wird nunmehr in das Landesplanungsgesetz einbezogen. Sie kann unter Umständen zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und des Regierungspräsidenten Köln (Regionalplanungsbehörde) führen.“</p> <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/2734, S. 30):</p> <p>„Bei der Mitwirkung der Öffentlichkeit (Absatz 2) ist die Auslegungsfrist dahingehend verändert worden, dass sie zumindest drei Monate betragen muss, eine Verkürzung auf bis zu sechs Wochen wie nach der derzeitigen Rechtslage also ausgeschlossen ist. Die Möglichkeit der Verkürzung ist entfallen, weil eine Beschleunigung des Braunkohlenplanverfahrens durch eine Verkürzung der Auslegungsfrist nicht bewirkt werden könnte. Die Beteiligung der Behörden und Stellen – drei Monate Mindestfrist und anschließende Erörterung zum Ausgleich der Meinungen – kann nicht vor Ablauf der Auslegungsfrist von drei Monaten abgeschlossen sein. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist ist wie nach der derzeitigen Rechtslage möglich.</p> <p>Die Möglichkeit, Bedenken und Anregungen außer bei der Bezirksplanungsbehörde (heute Regionalplanungsbehörde) Köln auch bei der Gemeinde vorzubringen, bei der die Unterlagen ausliegen, wird aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit vorgesehen. Dies entspricht dem Grundgedanken des § 6 a Gemeindeordnung.“</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 27 b LG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/6196, S. 72):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <i><b>Die Bürger sind möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Grundsätze und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren nach § 27c auch an, wenn die Erörterung zu einer Änderung der Planung führt.</b></i>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | „Die Bürgerbeteiligung (§ 27 b des Entwurfs) ist an die Vorschriften des BauG angepasst worden. Auf die Situation des Landschaftsplans wird dadurch abgestellt, dass auf die Vorlage unterschiedlicher Lösungen verzichtet wird. Der Landschaftsplan kann auf Grund der Situationsgebundenheit der Fläche nur <u>eine</u> ökologisch vertretbare Lösung vorschlagen.“ |
| § 27 c LG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/6196, S. 73):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <p><i><b>(1) Der Entwurf des Landschaftsplans ist auf die Dauer eines Monats beim Träger der Landschaftsplanung öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Die nach § 27 a Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.</b></i></p> <p><i>Die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind zu prüfen; das Ergebnis ist mitzuteilen. Haben mehr als hundert Personen Bedenken und Anregungen mit im wesentlichen gleichem Inhalt vorgebracht, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass diesen Personen die Einsicht in das Ergebnis ermöglicht wird; die Stelle, bei der das Ergebnis der Prüfung während der Dienststunden eingesehen werden kann, ist ortsüblich bekanntzumachen. Bei der Vorlage des Landschaftsplans nach § 28 sind die nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen mit einer Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung beizufügen.</i></p> <p><i><b>(2) Wird der Entwurf des Landschaftsplans nach der Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut nach Absatz 1 auszulegen; bei der erneuten Auslegung kann bestimmt werden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Werden durch die Änderung oder Ergänzung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einer erneuten öffentlichen Auslegung abgesehen werden; Absatz 1 Sätze 4 und 6 und § 29 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.</b></i></p> | „§ 27 c des Entwurfs enthält inhaltlich keine Änderungen; es erfolgte lediglich eine textliche Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des BauGB.“                                                                                                                                                                                                               |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 28 a LG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 11/6196, S.73):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <i>Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekanntzumachen. <b>Der Landschaftsplan ist zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.</b> In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Landschaftsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.</i>                                                                                                                                                                                   | „§ 28 a des Entwurfs ist in seinen Formulierungen vom Bundesbaugesetz auf das Baugesetz umgestellt und gleichzeitig den dortigen Vereinfachungen angepasst worden. Entfallen ist dadurch die Verpflichtung, den Landschaftsplan „spätestens mit Wirksamwerden“ zur Einsicht bereitzuhalten sowie das Erfordernis der Gewährung der Einsicht „während der Dienststunden“.“                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| § 42 c Abs. 1 LG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 9/3710, S. 27):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <i><b>Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 42a ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats bei den beteiligten unteren Landschaftsbehörden öffentlich auszulegen.</b> Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, dass die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können. Für die Bekanntmachung gelten die Vorschriften der beteiligten Kreise und kreisfreien Städte über die Veröffentlichung ihrer Satzungen entsprechend. In der Bekanntmachung sind die Gemeinden anzugeben, auf deren Gebiet sich die Schutzverordnung erstreckt.</i> | „§ 42 c Abs. 1 letzter Satz betrifft z. B. die vom OVG Münster mit Urteil vom 9. September 1982 – VII a68/60 – aufgeworfene Frage der „Anstoßwirkung“. In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Bebauungsplan wird gefordert, dass jedermann aus der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung entnehmen kann, ob er z.B. als Grundstückseigentümer betroffen sein kann. Der Entwurf sieht hierfür die Angabe der Gemeinde als ausreichend an. Noch genauere Angaben würden bei den meisten (großräumigen) Landschaftsschutzverordnungen oder Sammelverordnungen über Naturschutzgebiete den Rahmen des vertretbaren Verwaltungs- und Kostenaufwandes sprengen und durch ihre unvermeidliche Unübersichtlichkeit (langatmige Aufzählung von Flurstücken und Parzellen) die „Anstoßwirkung“ nicht verbessern.“ |

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| <p>§ 10 Abs. 2 und 4 GAVO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                    |
| <p><i>(2) <b>Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und der Empfänger der Daten die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen zusichert. Ein berechtigtes Interesse ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft von öffentlich bestellten und vereidigten oder nach DIN EN 45013 zertifizierten Sachverständigen für Grundstückswertermittlung zur Begründung ihrer Gutachten beantragt wird.</b></i></p> <p><i>(4) <b>Die Abgabe von Auswertungen nach § 5 Abs. 5 Buchstabe e und Auskünfte aus der Kaufpreissammlung in anonymisierter Form sind ohne Darlegung eines berechtigten Interesses zulässig. Die anonymisierte Auskunft aus der Kaufpreissammlung ist keine Auskunft aus der Kaufpreissammlung im Sinne des § 195 Abs. 3 BauGB.</b></i></p> | <p>Keine Begründung vorhanden.</p> |
| <p>§ 11 Abs. 5 GAVO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                    |
| <p><i>Die Bodenrichtwerte nach Absatz 1 sind in digitaler Form auf der Grundlage der Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung zu erfassen und darzustellen. Die Bodenrichtwerte sollen bis zum 31. März jedes Jahres veröffentlicht werden. <b>Die Art der Veröffentlichung und der Hinweis auf das Recht, Auskunft über die Bodenrichtwerte bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zu erhalten, sind ortsüblich bekannt zu machen.</b></i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Keine Begründung vorhanden.</p> |
| <p>§ 15 Abs. 4 S. 2 Nr. 7, 8 und 9 GAVO NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                    |
| <p><i>Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses arbeitet nach Weisung des Gutachterausschusses oder dessen vorsitzenden Mitglieds. Ihr obliegen insbesondere</i></p> <p>...</p> <p><i>7. die Erteilung von Auskünften und Auswertungen aus der Kaufpreissammlung,</i></p> <p><i>8. die Erteilung von Auskünften über Bodenrichtwerte,</i></p> <p><i>9. die Erteilung von Wertauskünften und Stellungnahmen über Grundstückswerte</i></p> <p>...</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <p>Keine Begründung vorhanden.</p> |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 148 LWG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 8/2388, S. 127):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><i>(1) In Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen oder gehobenen Erlaubnissen ist § 73 Abs. 3, 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend anzuwenden.</i></p> <p><i>(2) Ist die Erweiterung eines Unternehmens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 1 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.</i></p>                                                                                                                                                   | <p>„Die Vorschrift stellt sicher, dass die zur Beurteilung des Vorhabens notwendigen Unterlagen der Öffentlichkeit zur Kenntnis gegeben werden. Auf die Bekanntmachung finden die entsprechenden Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.</p> <p>Die Bestimmung stellt klar, dass im Bewilligungsverfahren Einwendungen gegen das Unternehmen nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist zu erheben sind. Danach sind solche Einwendungen rechtlich ausgeschlossen.</p>                                                                                                                                                                                                                            |
| § 150 LWG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drs. 10/2661, S. 81):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <p><i>Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutz – und Heilquellenschutzgebieten werden von Amts wegen eingeleitet und durchgeführt. Sie finden mit dem Erlass der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutz- oder Heilquellenschutzgebietes ihren Abschluss. <b>Der Plan ist zur Ermittlung des Sachverhalts in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekanntzumachen.</b> § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Der Plan kann mit den Beteiligten erörtert werden.</i></p> | <p>„Die bundesrechtliche Verpflichtung zur Durchführung eines förmlichen Verfahrens bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten ist durch die 5. WHG-Novelle entfallen. Das Erfordernis der mündlichen Verhandlung kann daher in das Ermessen der Wasserbehörde gestellt werden. Im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung kann in geeigneten Fällen von einer mündlichen Erörterung abgesehen werden. Die Betroffenen haben in jedem Fall die Möglichkeit, schriftlich zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Auf Grund der eingegangenen Anregungen kann über die Frage, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist, entschieden werden. Damit ist eine umfassende Beteiligung der Betroffenen sichergestellt.“</p> |

## h) Archivrechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 6 ArchivG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 14/10028, S. 17):</p> <p>„Die Regelungen des § 6 sichern unter gebührender Wahrung von Individualrechten die Öffnung des Landesarchivs für jedermann bzw. die Freigabe der Nutzung ggf. unter Bedingungen und Auflagen. Eine ergänzende Anwendung des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27. November 2001, wird durch sie ausgeschlossen (§ 4 Abs. 2 IFG NRW).</p> |
| <p><i>(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>„Es gilt der Grundsatz des auf Antrag freien Nutzungsrechts für jeden, ohne dass hierfür ein berechtigtes Interesse geltend gemacht werden muss, soweit nichts anderes durch das Gesetz selbst, die Benutzungsordnung oder andere Rechtsvorschriften bestimmt wird.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(2) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><i>1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,</i></li> <li><i>2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,</i></li> <li><i>3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,</i></li> <li><i>4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,</i></li> <li><i>5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,</i></li> <li><i>6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.</i></li> </ol> <p><i>Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 trifft das Landesarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.</i></p> | <p>„Die Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Interesses und der Belange Betroffener und Dritter in Fällen, in denen aus unterschiedlichen Gründen eine uneingeschränkte Nutzung nicht in Betracht kommt und ggf. von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen ist. Dies gilt klarstellend etwa für den Erhaltungszustand des Archivguts, die Funktionsfähigkeit des Landesarchivs, die Wahrung datenschutzrechtlicher oder sonstiger schutzwürdiger Belange oder spezieller Geheimhaltungsvorschriften.“</p>               |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>(3) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesarchiv. Die Sätze 1 und 2 gelten für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Abs. 6 Nr. 2. Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern der Betroffenen.</i></p> | <p>„Die Vorschrift verdeutlicht, dass zwischen dem jedermann zustehenden allgemeinen Antragsrecht auf Nutzung des Archivguts und der Nutzung durch betroffene Personen bzw. deren Rechtsnachfolgern unterschieden wird und letzteren im Rahmen des Absatzes 2 Auskunft zu gewähren bzw. Einsicht zu erteilen ist.“</p> |
| <p><i>(4) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.</i></p>                                                                                                                                                                                                      | <p>„Die Stellen, bei denen das Archivgut entstanden ist, sollen dieses auch nach der Ablieferung an das Landesarchiv nutzen können. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die besonderen Sperrungs- und Löschungsvorschriften unterliegen und insoweit hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.“</p>         |
| <p><i>(5) Nutzer sind verpflichtet, von einem Druckwerk bzw. einer elektronischen Publikation im Sinne von § 3 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.</i></p>                                                                                                                                                      | <p>„Die Regelung, dem Landesarchiv ein kostenloses Belegexemplar eines Druckwerks oder elektronischen Publikation zur Verfügung zu stellen, bedarf der gesetzlichen Verankerung.“</p>                                                                                                                                  |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| § 7 ArchivG NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 14/10028, S. 18 f.):                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| <p><i>(1) Die Nutzung des Archivguts (§ 6) ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen, für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,</i></li><li><i>2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv nicht bekannt ist,</i></li></ol> <p><i>und</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Landesarchiv bekannt sind.</i></li></ol> | <p>„Satz 1 stellt klar, dass die freie Nutzung von Archivgut grundsätzlich erst dreißig Jahre nach seiner Entstehung möglich ist. Im Fall des Satzes 2 und in den Fällen des Satzes 3 Nr. 1 bis 3 muss die uneingeschränkte Nutzung aus verschiedenen Gründen (Geheimhaltungspflicht, Persönlichkeitsschutz) durch längere Schutzfristen eingeschränkt werden. Die Nutzung staatlichen Archivguts, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf einzelne natürliche Personen bezieht, bedarf schon wegen Artikel 4 Abs. 2 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen in besonderem Maße der gesetzlichen Regelung. Dieses Archivgut ist in der Regel dann zur Person geführt (personenbezogenes Archivgut), wenn die Betroffenen in der maßgeblichen Bezeichnung des Archivguts namentlich genannt werden oder tatsächlich als Person wesentlicher Gegenstand des jeweiligen Inhalts sind. Damit bedarf es eines höheren Schutzes und längerer Schutzfristen als von der Regelschutzfrist von nur 30 Jahren. Es ist deshalb angemessen, die Frist mit dem Tod des Betroffenen beginnen zu lassen und sie wie im bisher geltenden Gesetz auf zehn Jahre festzusetzen. Da bei vielen Personen das Todesdatum weder aus dem Archivgut noch auf andere Weise ermittelt werden kann, ist als rechtlich vertretbare Alternative eine 100jährige mit der Geburt der betroffenen Person beginnende Frist vorzusehen. Sind beide Daten nicht bekannt, endet die Schutzfrist sechzig Jahre nach Entstehung des personenbezogenen Archivguts. Bei Archivgut das sich auf mehrere Personen bezieht, können gleichzeitig die Voraussetzungen mehrerer der in Satz 3 aufgeführten Varianten vorliegen. Es gilt dann die längste der in Betracht kommenden Schutzfristen, wie sich aus der kumulativen Verknüpfung der Varianten ergibt.“</p> |
| <p><i>(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist innerhalb der Schutzfristen nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener angemessen berücksichtigt werden.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | <p>„Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass innerhalb der Schutzfristen durch die Verknüpfung personenbezogener Daten im Archiv keine schutzwürdigen Belange Betroffener verletzt werden.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><i>(3) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeit-</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | <p>„Aus der Natur der Sache ergibt sich, dass Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung vorgesehen oder veröffentlicht waren, nach Übernahme als Archivgut keinen besonderen Schutzvorschriften nach diesem Gesetz unterliegen. Satz 2 stellt klar, dass personenbe-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p><i>geschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | <p>zogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter und Personen der Zeitgeschichte nur unter Absatz 1 fällt, wenn diese in ihrer Privatsphäre betroffen sind.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| <p><i>(4) Für Unterlagen, die das Landesarchiv nach § 4 Abs. 4 dieses Gesetzes von Stellen des Bundes übernommen hat, gelten die entsprechenden Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt auch für solches Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>„Für Archivgut des Bundes, das dem Landesarchiv übergeben worden ist und solches, das Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung unterliegt, gelten die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <p><i>(5) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. Für die abliefernden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Ablieferung eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.</i></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | <p>„Der Absatz stellt klar, dass die in Absatz 1 und 4 festgelegten Schutzfristen auch für öffentliche Stellen gelten. Die Unterlagen der abliefernden Stellen fallen allerdings nur dann unter die Schutzfristen, sofern personenbezogene Daten bereits bei den abliefernden Stellen aufgrund besonderer Vorschriften hätten gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden müssen und die Sperrung, Löschung oder Vernichtung durch die Ablieferung ersetzt wurde. So wird sichergestellt, dass die abliefernden Stellen nicht über das Archiv einen unzulässigen Zugriff auf derartige Unterlagen erhalten.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><i>(6) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 und 3 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag, in besonders begründeten Fällen, genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li><i>1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,</i></li><li><i>2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen.</i></li><li><i>3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,</i></li><li><i>4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</i></li></ol> | <p>„Die Nutzung von Archivgut, das noch den genannten Schutzfristen unterliegt, soll nicht in jedem Fall ausgeschlossen sein und kann daher auf Antrag in besonders begründeten Fällen genehmigt werden. Die Möglichkeit der Verkürzung der Schutzfristen liegt insbesondere im Interesse der zeitgeschichtlichen Forschung, der Wahrnehmung berechtigter Belange oder kann auch im überwiegenden öffentlichen Interesse gewollt sein. Zum Schutz der allgemeinen Persönlichkeitsrechte ist eine Verkürzung allerdings nur zulässig, wenn eine der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Voraussetzungen zutrifft:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Einwilligung der Betroffenen, oder</li><li>• im Falle des Todes der Betroffenen der Rechtsnachfolger, es sei denn, der Nutzung wurde durch einen Betroffenen zu Lebzeiten bereits nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen (z.B.: Einsichtgewährung in sensible Krankenakten).</li><li>• Nutzung des Archivguts zu wissenschaftlichen Zwecken oder Wahrnehmung des rechtlichen Interesses bei gleichzeitiger Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen.</li><li>• Vorliegen eines überwiegenden öffentlichen Interesses.“</li></ul> |

*(7) Das Landesarchiv kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag nach Ablauf der Schutzfristen die Überlassung von Vervielfältigungen von Archivgut an Archive, Museen und Forschungsstellen zulassen. Vorher kann dies nur für Archive, Museen und Forschungsstellen zugelassen werden, wenn diese einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben und die Vervielfältigungen des Archivguts zum Zwecke der archivischen Nutzung und wissenschaftlichen Forschung verwendet werden. Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist sicherzustellen. Die Übermittlung ins Ausland ist nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Vor der Entscheidung über die Angemessenheit des Datenschutzniveaus ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören. Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, so ist die Übermittlung nur zulässig, wenn die empfangende Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bietet.*

„Absatz 7 schafft die bisher fehlende gesetzliche Befugnisnorm für den Fall, dass durch Reproduktionen die Übermittlung und Benutzung personenbezogener Daten vor Ablauf der Schutzfristen an die im Gesetz genannten Stellen ermöglicht werden sollen. Bei der beschriebenen Möglichkeit handelt es sich ausdrücklich um eine Ausnahmeregelung. Zu berücksichtigen ist, dass es sich um extrem schwere Verfolgungsschicksale handeln kann (z.B. „unwürdige Versuche an Menschen“), die auch noch Jahrzehnte danach einen besonders sensiblen Umgang erfordern. Die Wahrung schutzwürdiger Belange der Betroffenen oder Dritter ist z.B. durch entsprechende Auflagen sicherzustellen. Die Genehmigung ist an das Vorliegen strenger Voraussetzungen geknüpft:

- Die Stellen müssen einen besonderen Auftrag zur Dokumentation des Schicksals einer Gruppe natürlicher Personen unter nationalsozialistischer Herrschaft haben.
- Die Vervielfältigungen von Archivgut müssen zu im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken der Erforschung von Mitgliedern bzw. Einzelschicksalen dieser Gruppe und zur Benutzung für bestimmte wissenschaftliche Forschungsvorhaben vom Antragsteller bereitgestellt werden.

Soweit es sich um ausländische Stellen handelt, gelten folgende weitere Voraussetzungen:

- Wegen der besonderen Sensibilität der Daten ist die Übermittlung nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist. Vor einer Entscheidung über die Angemessenheit eines solchen Datenschutzniveaus ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit zu hören.
- Fehlt es an einem angemessenen Datenschutzniveau, ist Übermittlung nur zulässig, wenn die empfangene Stelle ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der informationellen Selbstbestimmung bietet.“

## i) Medien- und presserechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>§ 4 PresseG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 5/286, S. 21):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| <p><b>(1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                 | <p>„Die Vorschrift trägt einer alten Grundsatzforderung der Presse auf Unterrichtung durch die Behörden Rechnung. Sie entspricht im Übrigen aber auch der verständigen Praxis, wie sie sich im Laufe der Zeit immer mehr zwischen den Behörden und der Presse eingespielt hat. Vorbilder für einen Auskunftsanspruch bieten § 3 Abs. 1 des hessischen Gesetzes und § 4 Abs. 1 des bayerischen Gesetzes, während Baden-Württemberg in § 4 Abs. 1 die Behörden nur verpflichtet, die Presse bei der Beschaffung von Nachrichten zu unterstützen. Die Bestimmung knüpft an § 3 und damit an die Tatsache an, dass die Presse eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist in vielen Bereichen nur möglich, wenn die Presse von den Organen der öffentlichen Gewalt, nämlich den Behörden, Auskünfte erhält. Der Presse ist deshalb ein Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung eingeräumt. Dieser Anspruch unterliegt gewissen Einschränkungen unter dem Gesichtspunkt des Zweckes, für den die Auskunft begehrt wird. Es wird gefordert, dass die Auskunft dazu dient, der Presse zu ermöglichen, ihre öffentliche Aufgabe zu erfüllen. Unter „Vertretern der Presse“ sind in der Regel Redakteure und andere für die öffentliche Aufgabe der Presse tätige und befugte Personen zu verstehen. Das Informationsrecht der Presse ist nicht auf Zeitungen, Zeitschriften und Nachrichtendienste beschränkt, wenngleich in der Praxis hauptsächlich dieser Teil der Presse auf behördlichen Informationen angewiesen ist. Es erübrigt sich, in einem Gesetz zu bestimmen, welche Behördenvertreter behördliche Auskünfte zu erteilen haben, da diese Frage behördenintern zu regeln ist.“</p> |
| <p><b>(2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder</li> <li>2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder</li> <li>3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder</li> </ol> | <p>„Auch im Rahmen des Absatzes 1 bestehen Informationsrecht und –pflicht nicht schrankenlos. Die in den Ziffern 1 bis 4 aufgestellten Verweigerungsgründe ergeben sich aus der Natur der Sache oder aus der Abwägung der beteiligten Interessen. Insbesondere sind den Vorschriften über die Geheimhaltung auch die im Dienstrecht enthaltenen Bestimmungen über Amts- und Dienstverschwiegenheit zuzurechnen. Der in Ziffer 4 genannte Verweigerungsgrund soll nur dazu dienen, Missbräuchen begegnen zu kön-</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |



|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <p>nen. Der Entwurf sieht davon ab, das Auskunftsrecht für die Presse des Auslandes und der sowjetischen Besatzungszone besonderen Beschränkungen zu unterwerfen. Das Gesetz soll auf die Regelfälle abgestellt werden. Das Erfordernis der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe und die Einschränkung der Auskunftspflicht, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Auskunftserteilung entgegenstehen, erscheinen als ausreichende Regulative, um Missbräuchen des Informationsrechts begegnen zu können.“</p>                                                                                                               |
| <p><i>(3) Allgemeine Anordnungen, die einer Behörde Auskünfte an die Presse überhaupt, an diejenige einer bestimmten Richtung oder an ein bestimmtes periodisches Druckwerk verbieten, sind unzulässig.</i></p>                                                                                                                                 | <p>„Das Verbot von „Maßnahmenanordnungen“ gegen einzelne Presseorgane ist in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 des hessischen und § 4 Abs. 2 des baden-württembergischen Gesetzes als eine wesentliche Grundlage für die uneingeschränkte Wahrnehmung der der Presse zufallenden öffentlichen Aufgabe übernommen worden.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <p><i>(4) Der Verleger einer Zeitung oder Zeitschrift kann von den Behörden verlangen, dass ihm deren amtliche Bekanntmachungen nicht später als seinen Mitbewerbern zur Verwendung zugeleitet werden.</i></p>                                                                                                                                  | <p>„Absatz 4 entspricht den Vorbildern in Bremen (§ 5 Abs. 2), Baden-Württemberg (§ 5) und Hessen (§ 3 Abs. 3). Es erscheint jedoch entbehrlich, den Anspruch der Presse auf Zuleitung der amtlichen Bekanntmachungen der Behörden von der Vergütung der Übermittlungskosten abhängig zu machen. Eine „Gleichbegünstigungsklausel“, die jedem Presseorgan garantiert, auf Verlangen nicht später als seine Mitbewerber die amtlichen Bekanntmachungen zugeleitet zu erhalten, erscheint ausreichend. Die Bestimmung betrifft nur die „amtlichen Bekanntmachungen“ im engeren Sinne, also nicht jede amtliche Verlautbarung.“</p> |
| <p>§ 43 Abs. 4 LMG NRW</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <p>Auszug aus dem Gesetzentwurf (LT-Drucksache 13/2368, S. 74):</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <p><b>Wer schriftlich glaubhaft macht, in seinen Rechten berührt zu sein, kann vom Veranstalter innerhalb der Fristen nach Absatz 2 Einsicht in die Aufzeichnungen und Filme verlangen. Auf Antrag sind ihm gegen Erstattung der Selbstkosten Ausfertigungen, Abzüge oder Abschriften von der Aufzeichnung oder dem Film zu übersenden.</b></p> | <p>„Die Norm stellt durch die darin enthaltene Aufzeichnungspflicht sicher, dass mögliche Rechtsverletzungen auch nach der Ausstrahlung einer Sendung festgestellt und geahndet werden können. Dem gleichen Ziel dienen die Rechte auf Einsichtnahme und Übersendung von Kopien.“</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## j) Wahlrechtliche Informationszugangsrechte

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|
| § 13 LWahlO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             |
| <p><b>(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.</b></p> <p><i>(2) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§ 15 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.</i></p> <p><i>(3) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</i></p> | Keine Begründung vorhanden. |
| § 15 KWahlO NRW                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                             |
| <p><b>(1) Die Gemeindebehörde hält das Wählerverzeichnis während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit.</b></p> <p><i>(2) Bei Führung im automatisierten Verfahren kann die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis auch durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden. Es ist sicherzustellen, dass Bemerkungen (§17 Abs. 3) im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.</i></p> <p><i>(3) Innerhalb der Einsichtsfrist ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</i></p>  | Keine Begründung vorhanden. |